

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

die Themen

2
200

– **Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch – nur eine lästige Pflichtübung oder eine realistische Chance zum Akkord?**

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung der Pfändungsgrenzen

**Die Barwertmethode:
Instrument zur rationalen
Plangestaltung im
Verbraucherinsolvenzverfahren**

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Carl-D. A. Lewerenz, Schuldenberater, Bochum, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Werner Sanio, Dipl. Pädagoge, Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel und Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM incl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementkündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.500 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage Titel: dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist teuer, der außergerichtliche Einigungsversuch bleibt häufig erfolglos und die Ratsuchenden müssen in der Regel sehr lange Wartezeiten in Kauf nehmen. Dies sind einige, sicherlich nicht sehr überraschende, erste Ergebnisse der Umfrage der BAG-SB zur Umsetzung des neuen Insolvenzrechts (BAG-Info 01-00 – eine ausführlichere Auswertung der Erhebung werden wir voraussichtlich im nächsten BAG-Info vorstellen). Die bisher vorliegenden Antworten aus den Beratungsstellen machen zudem deutlich: es fehlt an allen Ecken und Enden an der ausreichenden Finanzierung, um bundesweit ein annähernd einheitliches und ausreichendes Angebot an Beratung und Unterstützung sicherstellen zu können.

Bei einem großen Teil der Beratungsstellen betragen die Wartezeiten durchschnittlich über sieben Monate. Aufgrund der personellen Kapazitäten ist auch zukünftig keine Besserung zu erwarten. Lediglich durch die Frustration der Überschuldeten, die ihre berechtigten Hoffnungen auf wirksame Hilfe durch das neue Gesetz enttäuscht sehen, dürfte der Nachfragedruck sinken.

Bei einem von der AGSBV angeregten Meinungsaustausch, der Anfang April, unter Beteiligung zahlreicher Praktikerinnen der Schuldenberatung, mit den zuständigen Referenten im Bundesministerium der Justiz in Berlin veranstaltet wurde, wurden einerseits die Mängel des Verfahrens und die sich daraus ergebenden notwendigen Korrekturen zum wiederholten Male nachdrücklich beschrieben (s. hierzu den Maßnahmenkatalog des AK-InsO der AGSBV in dieser Ausgabe). In den Berichten der BMJ-Vertreter zu den von der Arbeitsgruppe der Bundesländer-Konferenz der Justizminister angedachten Maßnahmen zeigte sich andererseits auch, dass es noch ein weiter Weg ist, um die Chance der Restschuldbefreiung für einen größeren Kreis der Überschuldeten zu einer realistischen Möglichkeit werden zu lassen.

Soweit von Seiten der Arbeitsgruppe überlegt wird, das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren nur noch bei entsprechender Erfolgsaussicht durchzuführen, können wir aus den Erfahrungen der Beratungspraxis diesem Gedanken nur zustimmen. Bei der Frage der Prozesskostenhilfe scheint jedoch der Wille zur Durchsetzung einer wirklich umfassenden Lösung zu fehlen. Wenn keine gesetzliche Klarstellung über das Recht auf Prozesskostenhilfe erfolgt, können Notlösungen (z.B. die Stundung der Prozesskosten bis zum Abschluss der Wohlverhaltensphase) die Probleme nur verdecken, nicht beseitigen.

Nur mit der eindeutigen Klarstellung, dass jede und jeder die Möglichkeit hat, mit gerichtlicher Unterstützung einen wirtschaftlichen Neuanfang zu starten, werden die Gläu-

biger dauerhaft dazu zu bewegen sein, die außergerichtlichen Einigungsbemühungen als lohnenswerte, wirtschaftlich sinnvolle Sanierungsverhandlungen zu akzeptieren. Dann wird es statt zu einer drastischen Erhöhung der Ausgaben für die PKH eher zum gegenteiligen Effekt kommen. Durch das gesicherte Recht auf die (notfalls gerichtlich erreichbare) Restschuldbefreiung wird der Anteil der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsbemühungen stark ansteigen.

Hatte die Bundesjustizministerin in dieser Angelegenheit zunächst für eine ausdrückliche Aufnahme der Gewährung der Prozesskostenhilfe in das Verbraucherinsolvenzgesetz plädiert, scheint die Angst vor den horrenden Summen, die die Länder als zukünftige Kosten der PKH prognostizieren, den Blick für die notwendigen und machbaren Regelungen zu verstellen. Den Betroffenen ist es jedoch schlichtweg nicht zuzumuten, nach einer mindestens siebenjährigen Sanierungsphase bis zur rechtskräftigen Restschuldbefreiung nochmals mehrere Jahre die Prozesskosten zurückzahlen zu müssen. Sollten diese Überlegungen realisiert werden, blieben weite Teile der von Überschuldung betroffenen Menschen endgültig ohne Chance auf Restschuldbefreiung. Die Aussicht auf ein fast zehnjähriges Leben am Existenzminimum verhindert jede realistische Lebensplanung und kann im Ernst niemandem als gangbarer Weg empfohlen werden.

Wie dagegen angemessene Strukturen eines außergerichtlichen Einigungsprozesses, der, nur zur Erinnerung, ja das eigentliche Ziel des Verbraucherinsolvenzverfahrens sein soll, gestaltet werden können, beschreiben Thorsten Wenzlawiak und Martin Jung in ihren Beiträgen (in dieser Ausgabe).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen ist das Motto der Jahrestagung der BAG-SB „Die schwierige Balance – Schuldnerberatung zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen bei Rechtsunsicherheit und zögerlicher Politik“ auch eine Aufforderung an die Praktikerinnen der Schuldenberatung, neue Anstrengungen zu unternehmen, um diese Balance zu halten und mit den Erfahrungen aus dem ersten Jahr der Insolvenzpraxis zukunftsweisende Perspektiven für die Arbeit der Schuldenberatung auch über die Insolvenzberatung hinaus zu entwickeln. Wir freuen uns dabei auf Ihre aktive Teilnahme!

Herzlichst
Ihr



Werner Sanio

Inhalt

in eigener Sache

- Neue Mitglieder 6
Juristische Personen aus der „nicht kostenfreien
Schuldner- und Insolvenzberatung“ als
BAG-Mitglieder 6

leserbriefe 7

terminkalender — fortbildungen 9

gerichtentscheidungen 10

meldungen

- Aufruf— AK Schuldenprävention gebildet 14
Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen
verabschiedet 14
Tagung vom 14./15. Dezember 1999 14
Aktionstag Schuldnerberatung 14.06.2000 Hilfe
Kontopfändung — Hände weg vom Existenz-
minimum 14
AG SBV Tagesordnungspunkte der Protokolle 15
BDIU — Hotline für Schuldenberater/innen 15

unseriöse Finanzdienstleister

„Ungeeignete Stelle 16

literatur-produkte

- Die Anwendung des Verbraucherinsolvenz-
verfahrens auf ehemals selbständige natürliche
Personen 22
Das Recht der Kreditsicherung 22
Unterhalt für den Gläubiger des Ehegatten 22

themen

- Verbraucherinsolvenzverfahren — Der außer-
gerichtliche Schuldenbereinigungsversuch
nur eine lästige Pflichtübung oder eine
realistische Chance zum Akkord? 24
Stellungnahme zum Referentenentwurf eines
7. Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfrei-
grenzen 32
Die Barwertmethode: Instrument zur rationalen
Plangestaltung im Verbraucherinsolvenz-
verfahren 38

berichte

- Befragung zur Problematik des § 850f ZPO 43
Notwendige gesetzliche Änderungen und andere
Maßnahmen für ein funktionsfähiges Verbraucher-
insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren 44
Software im Test 47

arbeitsmaterialien

V wie Verfahrenskosten 51

stellenanzeigen 52

hier kommt der Gläubiger zu Wort 54

15. Jahrgang, Mai 2000

Hier könnte
Ihre
Werbeanzeige
stehen!

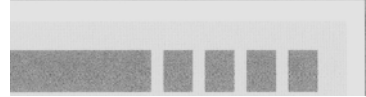
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise
erhalten Sie über
die Redaktion.

GAUSS

LvS

Gesellschaft für Automatisierung und Softwaresysteme
Lehmann, Vinkemeier, Schwarzer mbH



über 600 Anwender¹

Software für die
Schuldnerberatung

der Wutner

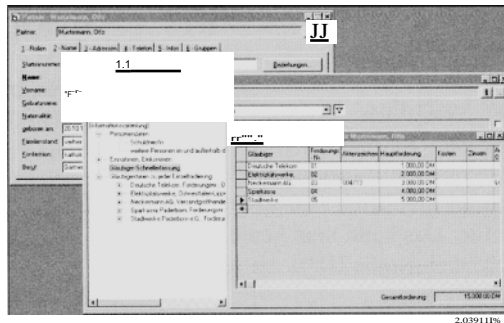
Part®

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz
- Regulierungen gemäss Ins°
- Abwicklung Ins0-Antrag
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik

- SB-DOS-Dokumentation
- Tätigkeitsbericht des Landes
- Textverarbeitung
- frei gestaltbare Formulare
- Terminverwaltung
- Datenschutzsystem

SoPart der „Sozialpartner“ - eine Software, ein gemeinsames Datenmodell für alle an der Beratung beteiligten Personen und Institutionen. SoPart begleitet und unterstützt Ihre Arbeit in allen Phasen der Schuldnerberatung - von der Anmeldung über den aussergerichtlichen Einigungsversuch bis hin zum Insolvenzverfahren und darüber hinaus bei Bedarf auch während der Wohlverhaltensphase. Jederzeit stehen qualifizierte Funktionen zur Fall- und Tätigkeitsdokumentation, zur Berechnung von Tilgungsplänen und zur Abwicklung des Schriftverkehrs zur Verfügung.

SoPart ,
die „durchdachte,
zukunftsichere
Softwarelösung
für die
Schuldnerberatung“



Windows

Einzelplatz/Netzwerk

++ top neWs ++++ top Itees +H++ top neVvs ++++ top neWs ++
 SOPart, 411SO gewinnt Ausschreibung
 des Landes
 „Schuldnerberatung“

Infos bei

GAUSS-LVS mbH
 Technologiepark 19
 33100 Paderborn
 Telefon 0 52 51 / 16 55 - 0
 Fax 0 52 51 / 16 55 - 45

[eMail: kontakt@gauss-lvs.de](mailto:kontakt@gauss-lvs.de)
 Internet: mww.gauss-lvs.de

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder

Gertraud Topouzoglou, Rasenstr. 4, 85238 Petershausen

Volker Hang, Gibicherstr. 24, 67547 Worms

Marcus Wehmeyer, Bündnerstr. 1-3, 33613 Bielefeld

Ralf B. Dudek, Leonhardstr. 8a, 60389 Frankfurt/Main

Regina Liebig, Unter den Eichen 107, 40233 Düsseldorf

Heiner Haack, Markomanenstr. 11, 70435 Stuttgart

Frank Flechtmann, Albrechtstr. 59 B, 12167 Berlin

Wilfried Hahn, Weißdornweg 4, 27578 Bremerhaven

Thomas Böppler, Burgstr. 85, 67105 Schifferstadt

Juristische Personen aus der „nicht kostenfreien Schuldner- und Insolvenzberatung“ als BAG-Mitglieder

Ein gewiss umstrittenes Thema, das wir ausführlich auf der Mitgliederversammlung 1999 in Leipzig durchaus kontrovers diskutiert haben.

Der Vorstand hat sich nach längerer Überlegung, welche die Geduld mehrerer Antragsteller strapazierte, entschlossen, die BAG für alle seriösen (!) Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen offen zu halten. Soweit kann ja kein besonderer Dissens herrschen. Es gibt nur das erhebliche Problem der „unseriösen“ Schuldnerberatung, zu denen man gewerbliche Schuldnerberatung, die stets und meist erheblich Geld kostet, fast durchweg zählen kann. Solche Schuldnerberatungsstellen wollten wir nie als Mitglieder haben, noch wollen wir das heute. Nicht ganz einfach und im Einzelfall sicherlich schwierig ist nur die Unterscheidung.

Früher war alles einfacher ein beliebter Stoßseufzer. Seriöse Schuldnerberatung war kostenlos, kostenpflichtige Schuldnerberatung war unseriös. Die Kosten bildeten die Schneise, welche die beiden trennte, falls man denn von den Kreditvermittler o. ä. überhaupt inhaltlich zutreffend von Schuldnerberatung reden wollte. Das kann man heute nicht mehr so eindeutig sagen. Sicherlich ist die Höhe der Kosten weiterhin ein Unterscheidungsmerkmal.

Heute kostet Schuldnerberatung, ob bei Verbraucherberatung oder den Wohlfahrtsverbänden angesiedelt, immer häufiger Geld. Schön, das heißt dann nicht „Gebühren“, sondern Kostenerstattung, Kopiergeldauslagen oder sonstwie, wird aber stets (noch) in DM bezahlt. Angesichts des umständlichen und aufwendigen InsO-Verfahrens ist auch hoch nachvollziehbar, warum immer mehr Beratungsstellen dazu übergehen (müssen), sich Auslagen erstatten zu lassen. Mit anderen Worten: Kosten bilden nicht mehr die Schneise zwischen den Blöcken.

Eine andere Überlegung: Bei den juristischen Personen aus der von uns so genannten „nicht kostenfreien Schuldnerber-

atung“, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben, handelt es sich bislang überwiegend um eingetragene und gemeinnützige Vereine, die (in erster Linie) ihre Mitglieder beraten. Vereine nehmen Beiträge, das ist üblich. Aber, woher haben die Vereine das Know how zur Schuldnerberatung? Es handelt sich offensichtlich dabei häufig um learning by doing, ergänzend kommen Fortbildungen dazu – also um einen ganz ähnlichen Weg, wie wir traditionellen Schuldnerberaterinnen uns ausgebildet haben. Nur haben wir traditionellen Schuldnerberaterinnen in der Regel (noch) einen Kompetenzvorsprung.

Es gab und wird es weiter geben, nicht nur von Mitgliedern der BAG, Mitteilungen an die Geschäftsstelle, dass dieser oder jener Verein unprofessionell arbeite oder gar mit einem Kreditvermittler kooperiere. Falls dieser Verein Mitglied ist, fragen wir nach. Falls noch kein Aufnahmeantrag gestellt wurde, behalten wir die Post in den Akten und werden einen späteren Aufnahmeantrag um so kritischer prüfen. Insofern sind wir um substantielle und belegbare Mitteilungen bei bekannt werden von z.B. Kooperationen mit Kreditvermittlern nach wie vor dankbar. Wir müssen und werden, bis zum Nachweis des Gegenteils, davon ausgehen, dass auch die Mitglieder, die Schuldnerberatung und Insolvenzberatung gegen Bares anbieten, seriöse Beraterinnen sind.

Damit die Kriterien, nach denen bei Aufnahme entschieden werden, transparent sind, teilen wir sie im folgenden unseren Leserinnen mit. Auch hier sind wir um verbessernde Vorschläge dankbar:

Beschlossene Kriterien für die Aufnahme juristischer Personen aus der nicht kostenfreien Schuldner- und Insolvenzberatung.

Absolutes Muss, sonst keine Aufnahme:

1. Die Vereinssatzung muss die Selbstlosigkeit beinhalten und der Verein darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen verfolgen. (Nachzuweisen durch Befreiung von der Körperschaftsteuer/Finanzamt; Vereinssatzung)
2. Gebühren/Kostenstaffelung müssen nach den finanziellen Möglichkeiten der Beratenen gestaltet sein. Dies nachzuweisen, muss das Mitglied auch während bestehender Mitgliedschaft sich bereit erklären, z. B. durch zeitnahe Zusendung der Gebührensatzung nach Änderung.
3. Transparenz der Gebühren für die einzelnen Beratungsschritte/Verfahrensschritte und hinsichtlich der finanziellen Situation der Beratenen.
4. Keine Tätigkeit aus dem Bereich (inkl. scheinbarer) Kreditvermittlung, aus der dem Mitglied/Bewerber Einnahmen erwachsen können. (Nachzuweisen durch schriftliche Zusage)

Zusätzliche wichtige Kriterien:

5. Bei Insolvenzberatung Anerkennung als geeignete Stelle
6. Mitteilung des Finanzamtes von der (vorläufigen) Befreiung der Körperschaftssteuer muss nachgewiesen werden.
7. Nachgewiesene Kooperationen mit behördlichen Stellen, z. B. Sozialamt, der Bewährungshilfe, der Obdachlosenbehörden o. ä.
8. Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege.

Kassel, den 07.09.1999

Vorstand

Vfg.

Diese Kriterien bei Mitgliedsanträgen anzuwenden ist die Geschäftsstelle verpflichtet. Im Regelfall entscheidet die Geschäftsstelle allein. In Fällen, die ihr zweifelhaft erscheinen, legt sie den Antrag mit den Ergebnissen der Nachfrage vollständig dem Vorstand vor.

Hamburg, den 25.02.2000

für den Vorstand

Wolfgang Krebs

leserbrieife

„Müssen wir uns das antun?“

Claus Triebiger, SOS Alltag e.V., Frankfurt

Kleine Antwort auf Ronald Kupferers Schwierigkeiten Forderungsdaten zu erhalten
(siehe BAG-SB Informationen 4/99, S. 6)

Zunächst einmal möchte der Verfasser dieses kurzen Beitrages dem Vertreter einer städtischen Schuldnerberatung für seine Ausflüge in die Krümmungstheorie danken. So etwas war bislang nicht aus Behörden zu erwarten und ist von daher erfrischend. Es ist schon ein Kreuz mit dem Insolvenzrecht und mit den Gläubigerantworten...was physikalisch jedoch verwundert ist, dass die kleine, gut gemeinte und ironische Randnotiz unter der Rubrik „in eigener Sache“ bei genauerem Hinsehen doch eigentlich ein Bericht aus dem euklidischen Raum einer Sozialverwaltung ist, in der die kürzeste Verbindung zwischen A und B immer noch, trotz Hawkings Thesen, durch eine gerade Linie bestimmt wird. Viel kostbare Zeit vergeht, trotz propagierter „Dienstleistungsorientierung“ anscheinend in Sozialverwaltungen immer noch mit dem Verfolgen gerader Linien, dabei würde der gekrümmte Raum doch so viel an Möglichkeiten der Zeitersparnis bieten. Zeit, die verstärkt den „Kunden“ (so heißt es ja neuerdings) der Sozialverwaltung gewidmet werden könnte.

Einer der bedeutungsvollsten Zwischenrufe anlässlich der im November vorigen Jahres stattgefundenen Tagung „307 Tage Insolvenzordnung“ in Frankfurt war der eines Kollegen nach entsprechender Klage anderer Kollegen über den Verwaltungsaufwand, den das Verfahren mit sich bringt: „Müssen wir uns das antun?“

Dieser Zwischenruf hat die Spur in den gekrümmten Raum gelegt, denn nicht alles, was das Gesetz von einem Gläubiger fordert, muss der Schuldner erfüllen. Nicht alle verwaltungstechnischen Probleme, die sich vordergründig während

des außergerichtlichen Einigungsversuches stellen, müssen bis in die letzte Konsequenz unter Aufbietung aller personellen und sachlichen Mittel vom Schuldner und seinen Vertreter/innen gelöst werden, wenn das Ziel der ganzen Unternehmung doch die möglichst zügige Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sein soll. Es ist eine Frage der eigenen Positionierung und, selbstverständlich, der Kunst der Deutung.

Selbst das so vielgeschmähte Insolvenzrecht ist nicht ganz so euklidisch aufzufassen, wie es auf den ersten Blick daherkommt. Erfreulich, vieles ist positiv interpretierbar und bislang nicht ausgeurteilt.

§ 305 Abs. 2 Ins^o normiert beispielsweise, dass der Gläubiger auf Anfrage des Schuldners verpflichtet ist, auf seine Kosten ein Forderungsverzeichnis zu überlassen, insbesondere die Höhe und die Aufgliederung in Hauptforderung, Kosten und Zinsen anzugeben. Hier handelt es sich jedoch offensichtlich um eine Schutzbestimmung zugunsten des Schuldners. Der Schuldner kann (wenn er oder sie will) anhand der Angaben die Stichhaltigkeit der Forderung überprüfen, beispielsweise dahingehend, ob Zahlungen auf „notleidende Kreditengagements“ auch nach den Verzinsungsbestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes abgezinst bzw. eingehende Zahlungen nach diesen Bestimmungen verrechnet wurden. Verzichtet der Schuldner auf diese Überprüfungsmöglichkeiten und erkennt die Forderung in der vorgelegten Form an, ist er nicht verpflichtet, die Forderung nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen auch im Gläubigerverzeichnis zu spezifizieren. Es ist nicht normiert, dass die Aufteilung in Hauptforderung, Kosten und Zinsen im Gläubigerverzeichnis gern. § 305 Abs. 1 S. 3 dann dem Antrag auf Eröffnung auch beizufügen ist. Die Inso fordert lediglich „ein Verzeichnis der **gegen ihn gerichteten Forderungen**“. Die Semantik ist hier erfreulich eindeutig, sonst wäre auch an dieser Stelle von einer Aufteilung nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen die Rede gewesen. Auch die Bestimmbarkeit der Quote hängt nicht von der Aufteilung nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen ab, da diese drei

Posten zusammen einen Gesamtbetrag bilden, aus dem wiederum die Quote errechnet wird.

Die Aufteilung der Forderung nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen ist dann von Bedeutung, wenn eine Forderung vom Schuldner nicht anerkannt wird respektive die zu bildende Insolvenzmasse die Forderungen tatsächlich tilgen, oder aber ein Gläubiger die Forderung eines anderen Gläubigers im Verfahren anfechten würde. Der Schuldner oder die Schuldnerin kann und darf die von ihm oder ihr anerkannten Forderungen jedoch zunächst einmal ins Forderungsverzeichnis übernehmen. Die Gläubiger haben mehrmals im Laufe des Verfahrens die Möglichkeit ggf. zu niedrig oder zu hoch angesetzte Forderungen neu bei Gericht anzumelden. In einer Kommentierung (vgl. Grote, Kohte u.a., Restschuldbefreiung S. 233, Rd-Nr. 24, liest sich das folgendermaßen: „In dem vorn Schuldner zu erstellenden Forderungsverzeichnis muss er die Forderungen nur in der Höhe angeben, in der er sie für gerechtfertigt hält.“

Darüber hinaus hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Treuhänder die Pflicht die Forderungen auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Bei Anmeldung der Forderung zum Prüftermin, ist also ausreichend Gelegenheit zur letztmaligen Prüfung gegeben. Das nach § 152 Abs. 2 Ins^o vom Treuhänder zum Prüfungstermin anzufertigende Gläubigerverzeichnis hat auch lediglich die Gesamtforderung anzugeben, auch hier ist von einer Aufteilung der Forderung nach HF, Kosten und Zinsen nicht explizit die Rede.

Wenn also diese Angaben vom Gläubiger nicht vorgelegt werden (der Schuldner kann selbstredend eine Auskunftsklage einreichen, wird davon in der Regel aber ablassen, da eine solche Klage das Verbraucherinsolvenzverfahren auch wieder nur verzögern würde) kann die Forderung auch als eine Summe in das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis eingestellt werden, ohne dass dem Antragsteller die Unvollständigkeit seines Forderungsverzeichnisses vorgeworfen werden kann. Aus diesem Tatbestand kann ein Versagungsgrund gern. § 290 Abs. 6 InsO (unvollständige Verzeichnisse) nicht hergeleitet werden.

Die Aufteilung der Forderung in Hauptforderung, Kosten und Zinsen, ist also lediglich für die Forderungsüberprüfung relevant, nicht jedoch für die Erstellung des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses und es ist Frage der Strategie, ob man als Vertreter eines Schuldners bzw. einer Schuldnerin dieser Gläubigerpflicht wochenlang hinterjagt oder nicht.

Weitere Beispiele dafür, dass der Teufel nicht nur im InsO-Detail, sondern auch in der verwaltungsstrukturellen Ausrichtung der Beratungsstelle liegen kann, sind die immer wieder zitierten Probleme der Kollegen, die mit fehlenden Adressen, fehlenden Antworten auf Einigungsversuche, oder der vermeintlichen Notwendigkeit jede einzelne Seite der Antragskopien beglaubigen zu müssen, ihre Klagen auf Tagungen oder der Presse gegenüber führen. Der SOS Alltag e.V. hat seit 26.1.99 nun insgesamt über 125 Verbraucherinsolvenzverfahren (hier: außergerichtliche Einigungsversuche) eingeleitet. 42 Verfahren, für die wir die Prozessvertretung übernommen haben, sind mittlerweile bei verschiedenen hessischen Insolvenzgerichten anhängig, 21 außergerichtliche Verfahren konnten durch Einigungen abgeschlossen werden, ein Verfahren in der gerichtlichen

Einigungsphase und ein Verfahren wurde bislang durch Zustimmungsersetzung beendet. Wir gehen davon aus, dass wir hessenweit eine der Beratungsstellen mit den höchsten Abwicklungszahlen sind. Bei nur wenigen dieser ganzen Verfahren sind bislang die zitierten Probleme aufgetaucht bzw. wurden sie, wenn sie auftauchten, pragmatisch gelöst. Bei fehlenden Adressen wird eine Einwohnermeldeamtanfrage eingeholt und das Schreiben erneut versandt, bei fehlenden Antworten wird der Gläubiger darauf hingewiesen (2x) dass bei fehlender Forderungsanmeldung der zuletzt hier bekannte Betrag in die Tabelle eingestellt wird, bei fehlender Antwort auf einen Einigungsversuch, wird das als Scheitern des Einigungsversuches gewertet und dem Gläubiger vorher auch so mitgeteilt.

Wenn ein Gläubiger noch vor Versendung des Schuldenbereinigungsplanes und des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses mitteilt, er „wolle am Insolvenzverfahren nicht teilnehmen“, so kann das durchaus bereits als ein Scheitern des außergerichtlichen Einigungsverfahrens gewertet werden. Es ließe sich sodann sofort (also ohne vorherige Übersendung des Planes an alle Gläubiger) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht stellen und damit eine Menge Zeit sparen. Auch das ist hier bereits praktisch erprobt, wobei das entsprechende Insolvenzgericht von diesem Sachverhalt selbstverständlich vorher in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Kritik, die meiner Auffassung nach vorrangig zu äußern wäre und auch geäußert wird, liegt nicht nur auf der Ebene der Bewältigung bürokratischer Erfordernisse, (obschon einiges an Bürokratie selbstverständlich erspart werden könnte) sondern darin, dass beispielsweise keine PKH gewährt wird, dass es im außergerichtlichen Einigungsversuch keinen Vollstreckungsschutz gibt oder aber die Zustimmungsersetzung nach § 309 InsO noch die vorherige Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens erfordert. I lie^s wäre die Vorverlagerung der Möglichkeit einer Zustimmungsersetzung durch das Insolvenzgericht nach gescheiterter außergerichtlicher Einigung wünschenswert.

Die Schuldnerberatungsstelle der Stadt Frankfurt wickelt nun, erfreulicherweise, ganz im Trend der Zeit auch Insolvenzen von ehemaligen Selbstständigen ab. Das ist nicht unbedingt Standard eines Trägers der Sozialhilfe und gehörte bis vor kurzem auch in dieser Behörde nicht zum Beratungsangebot, wird auch von einigen anderen städtischen Schuldnerberatungen trotz InsO-Förderung weiterhin abgelehnt.

Die Schuldnerberatung der Stadt Frankfurt ist sich dann sicher bewusst, dass der Faktor Zeit die beinahe wichtigste Rolle bei der Abwicklung von Insolvenzen von Gewerbetreibenden und Freiberuflern, vor allem bei noch „Lebenden“ spielt. Lange Wartezeiten auf einen Besprechungstermin, kurze allgemeine Öffnungszeiten und lange Bearbeitungszeiten bei der Durchführung des Verfahrens, können diesem Personenkreis die Existenz kosten und dem Sozialhilfeträger Hilfeleistungen, die möglicherweise, bei ein bisschen effektiverem „Chaosmanagement“, hätten vermieden werden können.

Wir müssen also dem Zurufer auf seinen Zuruf klar und deutlich antworten:

„Nein liebe Kollegen und Kolleginnen, wir müssen uns das nicht immer und nicht zu allen Zeiten antun!“

www.infobisede

Click it !

Wir bilden Sie in Ihrer Einrichtung fort ■ 030/69598080

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen
„Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung“

1. Kursabschnitt: 02.10. — 06.10.2000
2. Kursabschnitt: 26.02. — 02.03.2001
3. Kursabschnitt: 11.06. — 15.06.2001
4. Kursabschnitt: 22.10. — 26.10.2001
5. Kursabschnitt: 2002

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch, wenn sie schon einige Praxiserfahrung in — Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
Handwerkszeug/Rechtswissen
Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
Planspiel/Strategien/Fallmanagement
Prävention und Sozialpolitik

- Ort:** Burckhardthaus Gelnhausen
- Kosten:** 790 DM pro Kursabschnitt
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet werden
- Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung/Information:

Burckhardthaus
Frau Schulz, Kursberatung
Postfach II 64
Telefon: 06051/89-212
Telefax: 06051/89-200

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stösst weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS- Text oder in MS-Word-doc oder — RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie ein optische Hervorhebung, bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte Entscheidungen, die über die Redaktion angefordert werden können, nur unter Einsendung eines adressierten und frankierten DIN A 5 Umschlags. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Zur Pfändbarkeit des Taschengeldanspruchs gern. § 850b ZPO

LG Heilbronn, Beschluss vom 17.08.1999 – 1c T 292/99 Vier (Die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Das Landgericht bejaht grundsätzlich die Pfändbarkeit eines Taschengeldanspruchs, soweit die Pfändung der Billigkeit i.S.d. § 850b ZPO entspricht. Hinsichtlich der Billigkeitssprüfung sei es von Bedeutung, ob bei einer Zusammenrechnung der Einkünfte der Schuldnerin die Pfändungsgrenze überstiegen werde. Zu addieren seien insoweit der Unterhaltsanspruch und der Taschengeldanspruch gegenüber dem Drittschuldner (d.h. des Ehemannes). Diese ergeben sich dem bereinigten Nettoeinkommen des Drittschuldners, d.h. nach Abzug der Unterhaltsbeträge für die Kinder.

Wohlverstandenes Interesse und Abtretung von Alhi – Ansprüchen über den Tabellenbetrag nach § 850c ZPO hinaus

LSG Rheinland Pfalz, Urteil vom 23.03.1999 – L 1 Ar 48/98

Sammlung Gerichtsentscheidungen

Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.

(Die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Die Klägerin gewährt dem Beigeladenen und Arbeitslosenhilfebezieher aufgrund einer ordnungspolizeilichen Einweisungsverfügung Unterkunft in einem Obdachlosenheim. Hierfür ist eine Nutzungsentschädigung von 250,00 DM monatlich zu entrichten. Da der Beigeladene dieser Verpflichtung nur schleppend nachkam, trat er seine Ansprüche gegen die Beklagte (Arbeitsamt) unter Verzicht auf die Pfändungsfreigrenzen, in Höhe der Nutzungsentschädigung an die Klägerin ab. Die Abtretung wurde der Beklagten auch angezeigt. Diese stellte fest, dass die Abtretung der Alhi nicht im wohlverstandenen Interesse des Beklagten liege, da ihr kein adäquater schutzwürdiger Vorteil gegenüberstehe. Die Zahlung der Nutzungsentschädigung könne andersartig sichergestellt werden. Sie zahlte deshalb die Alhi in voller Höhe weiterhin an den Beigeladenen aus.

Mit der daraufhin eingereichten Klage vor dem Sozialgericht obsiegte die Klägerin.

Die Beklagte legte gegen das stattgebende Urteil Berufung ein und behauptete, die Abtretung diene nicht der Sicherung der Unterkunft, denn die Klägerin sei aufgrund polizeirechtlicher Vorschriften zur Unterbringung des Beigeladenen verpflichtet. Die Abtretung liege nicht im wohlverstandenen Interesse des Beigeladenen, sondern in dem der Klägerin. Diese könne ihre Ansprüche aber auch anders realisieren, z.B. durch Bankeinzug.

Die Klägerin behauptet, die Abtretung diene der Deckung von Wohnkosten. Schon allein das sei im Interesse des Beigeladenen. Zudem sei sie nicht verpflichtet, einem Obdachlosen Unterkunft zu gewähren, wenn dieser aufgrund seiner Einkommenssituation in der Lage sei, selbst Wohnraum anzumieten.

Das Gericht hob das erstinstanzliche Urteil auf und bestätigte die Rechtsauffassung der Beklagten. Ein Anspruch aus § 53 II Nr. 2 SGB I bestehe nicht, da die Abtretung nicht im wohlverstandenen Interesse des Beigeladenen liege. Zwar sei es durchaus möglich auch Sozialleistungen über die Pfändbarkeit hinaus abzutreten, wenn dies im berechtigten Interesse des Anspruchsinhabers sei (so BSG SozR 1200 § 53 Nr. 2 zur Abtretung von Kindergeld zur Vermeidung von Obdachlosigkeit). Grundsätzlich sei die Vermeidung von Obdachlosigkeit ein berechtigtes Interesse, aber hier sei der Beigeladene ja bereits obdachlos, so dass die Vermeidung als solche nicht mehr in seinem Interesse liegen könne. In Betracht käme nur die Begründung eines wohlverstandenen Interesses, wenn der Beigeladene befürchten müsse, aus der Obdachlosenunterkunft ausgewiesen zu werden. Dies sei aber nicht anzunehmen, da er sich zum einen aufgrund einer behördlichen Einweisungsverfügung in der Obdachlosenunterkunft befinde, zum anderen, weil die Klägerin – auch ohne behördliche Verfügung – gern. § 72 BSHG i. V.m. § 2 DVO

zu § 72 BSHG verpflichtet sei, dem Beigeladenen Hilfe zu gewähren. Diese Hilfe umfasse alle Maßnahmen zur Abwendung, Minderung oder Verschlimmerung. Deshalb sei auch ohne Abtretung eine Ausweisung aus der Obdachlosenunterkunft nicht zu befürchten. Die Abtretung liege im Interesse der Klägerin. Das begründe aber kein wohlverstandenes Interesse für den Beigeladenen.

Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei Pfändung wegen Unterhaltsrückständen

OLG Frankfurt, Beschluss vom 13.07.1999 – 26 W 52/99

Im Rahmen einer Unterhaltspfändung muss das Gericht für den Fall, dass der Schuldner eine Erhöhung des ihm zu belassenden Freibetrags beantragt, zunächst eine neue Festsetzung gem. § 850d 1 S. 2 ZPO vornehmen, bevor es den Freibetrag an § 850f ZPO messen darf.

Kapitalanlagen und Aufklärungspflicht der Bank

LG Freiburg, Beschluss vom 16.03.1999 – 5 O 404/98 in BB 1999, 1727 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über das erkennende Gericht angefordert werden)

Ein Anlageberater vermittelte einem Ehepaar mit eher durchschnittlichem Einkommen unter Hinweis auf die Steuersparnisse eine Eigentumswohnung als Kapitalanlage. Der Kaufpreis wurde von einer Bank finanziert, ebenfalls aufgrund der Vermittlung durch den Anlageberater. Als der Kredit nicht mehr zurückgezahlt werden konnte und die Bank die Zwangsversteigerung betrieb, machten das Ehepaar geltend, die Bank sei verpflichtet gewesen, sie über die Risiken aufzuklären.

Das Gericht stellte fest, dass eine Bank in der Regel nicht verpflichtet sei über die Risiken eines Vorhabens aufzuklären, etwas anderes aber gelte, wenn ein besonderes Schutz- bzw. Aufklärungsbedürfnis des Kreditnehmers sich geradezu aufdränge. Dies sei hier der Fall. Jedem Kreditbearbeiter hätte klar sein müssen, dass bei den Einkommensverhältnissen des Ehepaars eine Steuerersparnis nur begrenzt anfallen werde und mit der Rendite aus der Immobilie die Kosten für den Kredit nicht aufgefangen werden könnten. Zudem müsse sich die Bank die Falschberatung des Anlagevermittlers als eigenes Verschulden anrechnen lassen, da zwischen finanzierter Geldanlage und Kreditvergabe ein enger Zusammenhalt bestanden habe.

Aufklärungspflicht einer Bank bei der Übernahme einer Bürgschaft anstelle einer Grundschuldbestellung

BGH, Urteil vom 01.07.1999 – IX ZR 161/98 in Der Betrieb 1999, 1801

Verweigert jemand die Bestellung einer Grundschuld zur

Absicherung einer Forderung, übernimmt aber statt dessen eine Bürgschaft für diese Forderung, so ist die Bank verpflichtet, wenn erkennbar ist, dass der Bürge dies nicht weiß, den Bürgen darüber aufzuklären, dass die Bürgschaft im Ergebnis den Zugriff auf das Grundstück ebenso ermöglicht, wie die dingliche Belastung.

Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren

LG Trier, Beschluss vom 11.01.2000 – 4 T 20/99 (Die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da ansonsten die Zielvorstellung des Gesetzgebers, die in § 1 S.2 InsO normiert wurde, leer liefe. Zudem sei es widersinnig, Leistungen des Staates, die für finanziell leistungsunfähige Personen bestimmt seien, von Kosten abhängig zu machen.

§ 850 f ZPO — Freistellung des Weihnachtsgeldes

LG Braunschweig, Beschluss vom 21.01.2000 – 8 T 1430/99 (Die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Die Schuldnerin beantragte die Freistellung des Weihnachtsgeldes, um mit dem Geld den Zuzahlungsbetrag für eine Zahnbehandlung mit Zahnersatz zahlen zu können.

Die Gläubigerin erklärte mit Schreiben vom 16.09.99 gegenüber der Drittschuldnerin, sie sei damit einverstanden, dass das Weihnachtsgeld nicht zur Ermittlung des pfändbaren Betrages herangezogen werde.

Die Rechtspflegerin wies den Antrag der Schuldnerin mit der Begründung zurück, dass eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Zahnbehandlung nicht vorgelegt worden sei und zudem noch weitere Pfändungen beim Arbeitgeber vorlägen. Diese Gläubiger müssten der Aussetzung ebenfalls zustimmen, da sie betroffen seien.

Das LG Braunschweig hob den Beschluss auf, da es aufgrund der Zustimmung der Gläubigerin nicht darauf ankomme, ob die Behandlung notwendig sei. Auch auf eine Zustimmung der anderen (nachrangigen) Gläubiger komme es nicht an. Ein Antrag nach § 850f ZPO entfalte seine Wirkung nur in dem Vollstreckungsverfahren, in dem er gestellt sei (Grundsatz der Einzelvollstreckung).

Keine weitere Beschwerde gegen Beschlüsse des Landgerichts wegen Nichtgewährung der Prozesskostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren

Saarländische.s Oberlandesgericht, Beschluss vom

08.12.1999 – 5 W 186/99 -46-(Die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Das OLG führt aus, die weitere Beschwerde sei in jedem Fall unzulässig. Unterstelle man die Anwendbarkeit der §§ 114 ff ZPO, so fände eine weitere Beschwerde nicht statt, da § 127 Abs. 2 und 3 ZPO nur eine einfache Beschwerde vorsehen. Gehe man mit der überwiegenden Ansicht der Rechtsprechung davon aus, dass die Prozesskostenhilfe in das System der Verbraucherinsolvenz nicht passe, so verweise § 4 InsO nicht auf die §§ 114 ff ZPO und das Insolvenzgericht entscheide nicht im Verfahren der Prozesskostenhilfe, sondern im Insolvenzverfahren. Nach §§ 6 und 7 InsO unterlägen Entscheidungen des Insolvenzgerichtes nur dann einem Rechtsmittel, wenn die InsO dies vorsehe. Die InsO enthalte aber keine Regelungen zur PKH und damit auch keine über ein Rechtsmittel dagegen. Damit wäre bereits eine einfache Beschwerde nach § 6 InsO nicht statthaft.

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht

LG Bonn, Beschluss vom 07.02.2000 2 T 411/99 in Zins^o 2000, 173

Das LG Bonn legt mit diesem Beschluss dem Bundesverfassungsgericht die Frage nach der Vereinbarkeit der §§ 26 I, 289 111 S. 1, 298 1 und II S. 2 InsO mit dem Grundgesetz vor.

§ 850f ZPO im Verbraucherinsolvenzverfahren

AG Darmstadt, Beschluss vom 27.01.2000 – 91K 123/99

Im Verbraucherinsolvenzverfahren sind die §§ 850 ff ZPO analog anwendbar.

Citibank Privatkunden AG lenkt ein

Beschluss des Amtsgerichtes Düren durch den Richter Ebeling vom 19.01.2000 47 – C 362/99 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über das erkennende Gericht angefordert werden) – vorgestellt von Peter Becker, Düren

Das Amtsgericht Düren hat am 19.01.2000 den Beschluss gefasst dass die Citibank im vorliegenden Fall lediglich Zahlung der Hauptforderung selbst nebst Zinsen verlangen kann. Dieser Beschluss ist deswegen von Bedeutung, weil die Citibank die ursprünglich geforderten Inkassokosten nicht verlangen kann.

Geschichte des Falles:

Der Schuldner unterhielt ein Girokonto bei der Citibank und war im Besitz einer Visa-Kreditkarte. Diese war belastet mit 2666,03 DM. Nachdem er arbeitslos geworden war, teilte er der Citibank – nach Beratung durch die Schuldenberatungs-

stelle Düren – seine momentane Zahlungsfähigkeit mit. In der Folge wurde von der Citibank „INTRUM JUSTITIA INKASSO GMBH“ mit der vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung beauftragt. Diese Bemühungen mussten jedoch erfolglos bleiben, da der Schuldner nur über unpfändbares Existenzminimum verfügte.

Die Citibank beantragte daraufhin das gerichtliche Mahnverfahren. Gegen den Vollstreckungsbescheid legte der Schuldner, wieder auf Anraten der Schuldenberatungsstelle, einen Teilwiderspruch ein. Der Teilwiderspruch richtete sich gegen die ungerechtfertigten Kosten in Höhe von 280,14 DM für die vorgerichtliche Inkassotätigkeit, da diese der Citibank nicht zustehen. Die Rechtsverfolgungskosten der Citibank waren durch die Prozessgebühr von 210,00 DM, die im Titulierungsverfahren ebenfalls geltend gemacht wurden, abgegolten.

Trotz des berechtigten Widerpruches erhob die Citibank Klage mit dem Ziel, dass der Schuldner alle geltend gemachten Kosten bezahlen solle. In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Düren wurde die Klage der Citibank, vertreten durch Rechtsanwälte Axmann & Kollegen, Darmstadt, zurückgezogen. Das AG Düren beschloss daraufhin, dass die Citibank nur auf Zahlung der Hauptforderung nebst Zinsen bestehen kann.

Es ging in dem Rechtsstreit um die Frage, welche Kosten ein Gläubiger geltend machen darf. Bezeichnend ist, dass die Citibank es nicht zu einem Urteil kommen ließ, sondern heim mündlichen Termin, also im letzten Augenblick, die Klage zurücknahm.

Andere Gerichte haben schon frühere dementsprechende Klagen abgewiesen, so z. B. das AG Essen, Richter Koppenburg, am 26.08.1998. Hier hatte ebenfalls die Citibank, vertreten durch die Rechtsanwälte Axmann & Kollegen, geklagt. In der Begründung hatte der Richter die Citibank auf ihre Schadensminderungspflicht hingewiesen. Diese besteht darin, dass ein Gläubiger den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten muss. Wenn erkennbar ist, dass die vorgerichtliche Einschaltung eines Inkassounternehmens nicht zum Erfolg führen wird, so soll der Gläubiger seine Forderung direkt im gerichtlichen Verfahren realisieren.

Der vorliegende Beschluss des Amtsgerichtes Düren sollte anderen Schuldnern Mut machen, sich ebenfalls gegen ungerechtfertigte Kosten zu wehren.

etzt ttestetteu:

Sammlung Gerichtsurteile-Folgeband

Die Sammlung aller bisher besprochenen Entscheidungen wird um einen Folgeband (Zeitraum 1996 - 1999) ergänzt. Er kann über die BAG-Geschäftsstelle bezogen werden

no value

Fordern Sie noch heute eine kostenlose Demo-CD an!!

Überzeugen auch Sie sich von

- der anwenderfreundlichen Bedienung**
- > der Effektivität der Insolvenzabwicklung**
- den umfangreichen und anerkannten Formularvorlagen**

\$ Schuldnerverwaltung

- Gläubigerverwaltung
- Vermögensverwaltung
- Schuldenbereinigungsplan
- Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen
- Zeiterfassung
- Terminverwaltung

- Unbegrenzte Verfahrenszahl
- Netzwerkfähig
- Schnittstelle zum Insolvenzgericht
- Zentrale Dokumentenverwaltung
- Verknüpfung zu MSWord
- Hinterlegte Pfändungstabelle



Sie werden von dem **Leistungsumfang** unserer Software beeindruckt sein!
Exklusiv für BAG-Mitglieder und Abonnenten dieser Zeitschrift:

Nach Abschluß des Software-Service-Vertrages (**ab netto 240,00 DM p. a.**) erhalten Sie Ihre individuelle Lizenz zur effizienten Abwicklung Ihrer Verbraucherinsolvenzen!

Ausschneiden und faxen an 04 41 – 983 98 781

Ja! Ich fordere die kostenlose Demo-CD an!

Bitte senden Sie diese an folgende Adresse:

Firma:

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

Plz / Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____



.tmp Informationssysteme
 Roonstr. 1
 26122 Oldenburg
 Tel.: 04- 41 – 98 39 83
 Fax: 04 41 – 98 39 878
[E-Mail: mail@tmp-office.de](mailto:mail@tmp-office.de)

meldungen - Infos

Aufruf – Arbeitskreis Schuldenprävention gebildet

(aj) ■ Der nächste Termin des Arbeitskreises Schuldenprävention Rheinland findet am **07.06.2000 in 52349 Düren, Diakonisches Werk, Wilhelm-Wester-Weg 1, von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr** statt. Schwerpunkt wird die Besprechung einer Veranstaltung im Herbst 2000 in Aachen zum Thema Prävention sein.

Wer innerhalb einer Schuldnerberatung im präventiven Bereich arbeitet und teilnehmen möchte, melde sich bitte unter: Tel.: 02421 / 18 81 31 34 (Frau Folger-Kastrau) oder [Email: schuldnerhilfe@netcologne.de](mailto:schuldnerhilfe@netcologne.de)
Fax: 02421 / 9039 406

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen verabschiedet

(aj) ■ Am 17.03.2000 hat der Bundesrat das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen gebilligt. Hintergrund dieses Gesetzes sind die zunehmend länger werdenden Zeiträume, innerhalb derer fällige Forderungen beglichen werden und die negativen Folgen, welche diese Zahlungsmoral insbesondere im Baugewerbe hat. Künftig geraten Schuldner von Geldforderungen grundsätzlich 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. Die Forderung ist dann mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Daneben erhält es Änderungen im Werkvertragsrecht.

Tagung vom 14./15. Dezember 1999

(aj) ■ Die AG SBV hat mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Tagung am 14./15. Dezember 1999 zum Thema „Schuldnerberatung – eine neue Profession?“ durchgeführt. Es wurde eine ausführliche Dokumentation erstellt. Sie kann gegen Erstattung der Versandkosten (3,00 DM in Briefmarken) bei der BAG-SB angefordert werden.

Aktionstag Schuldnerberatung

14.06.2000

Hilfe Kontopfändung – Hände weg vom Existenzminimum

Die Kontopfändung wird in zunehmendem Maße zum Problem für überschuldete Menschen in Deutschland.

Schuldnerberatungsstellen beobachten seit längerer Zeit, dass die Gläubiger verstärkt zum Mittel der Kontopfändung greifen, insbesondere als ergänzende Maßnahme, wenn mittels der bekannteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Lohnpfändung und Sachpfändung) beim Schuldner nichts zu holen ist. Inzwischen wurden diese Beobachtungen auch von Banken und Sparkassen bestätigt. Für die Betroffenen bewirken sie ein Vielfaches an wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen bis hin zum Ausschluss der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Die gesetzlichen Schutzmöglichkeiten, die sich der Schuldner individuell organisieren muss, sind so gut wie nicht bekannt, so dass über die Kontopfändung immer häufiger in das gesetzlich geschützte Existenzminimum eingegriffen wird.

Ein Grund für den Evangelischen Fachverband für Schuldnerberatung im Diak. Werk der Ev. Kirche im Rheinland diese Problematik zum Thema des diesjährigen „Aktionsstages Schuldnerberatung“ zu machen.

Das Motto lautet: *Hilfe Kontopfändung - Hände weg vom Existenzminimum*

Ziel ist, die mit der Kontopfändung verbundenen Probleme aufzuzeigen, die Schuldnerschutzmaßnahmen öffentlich zu machen und auf gesetzliche Änderungen hinzuwirken.

Der Aktionstag findet in diesem Jahr erstmalig am 14.06.2000 statt und löst die bisher auf den Weltspartag fokussierten Aktivitäten der Schuldnerberatung ab. Ziel ist es, das Datum 14.06. als jährlich wiederkehrenden Aktionstag der Schuldnerberatung fest zu installieren, dabei auf aktuelle Probleme überschuldeter Menschen aufmerksam zu machen, und sozialpolitische Forderungen der Schuldnerberatung zu bündeln.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) begrüßen und unterstützen die Aktivitäten und Forderungen zum diesjährigen Aktionstag. Von Seiten des Fachverbandes ist ein gemeinsames Pressegespräch am 14.06. in Düsseldorf vorgesehen.

Die Schuldnerberatungsstellen in Deutschland sind aufgerufen, das Anliegen am 14.06.2000 mit eigenen Aktionen zu unterstützen.

Die Problematik der Kontopfändung wurde in der Vergangenheit mehrfach abgehandelt. Es wird verwiesen auf das BAG-Info 1/97 (Artikel von Ronald Kupferer) und die BAG-SB Presseerklärung vom 13.03.95.

Der Ev. Fachverband hat zum diesjährigen Aktionstag eine umfangreiche Materialsammlung zusammengestellt, um die Beratungsstellen vor Ort bei Öffentlichkeitsaktionen wirkungsvoll zu unterstützen. Die Materialien werden durch ein Plakat zum Thema in DIN 2-Format ergänzt.

Wer sich an den Aktionen beteiligen möchte, kann über die Geschäftsstelle des Fachverbandes, Lenastr. 41, 40470 Düsseldorf, Tel.: 0211/6398293 ab Anfang Mai die Unterlagen beziehen.

Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände

Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 24.06.1999

1. Protokoll der letzten Sitzung
2. Geschäftsordnung/Dachverband
3. Ins^o
4. Gespräch mit BMFSFJ
5. Berufsbild
6. Verschiedenes

Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 26.08.1999

1. Protokoll der letzten Sitzung
2. Verabschiedung der „Vereinbarung“ der AG SBV
3. Aktuelles zur Umsetzung der Ins0
4. Berufsbild
5. Nutzung des Internet und anderer Medien
6. CDN
7. Verschiedenes

Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 09.11.1999

1. Protokoll der letzten Sitzung
2. Zukünftige Zusammenarbeit in der AG SBV
3. Termine der Sitzungen für das Jahr 2000
4. Vertretung für CDN
5. Gläubigermitfinanzierung
6. Fachtagung „Schuldnerberatung - eine neue Profession“
7. Weltschuldentag
8. Verschiedenes

Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 03.02.2000

1. Protokoll der letzten Sitzung

2. Zusammenarbeit mit Deutschen Verein
3. Rückblick/Ausblick der Fachtagung „Schuldnerberatung - eine neue Profession“ am 14./15.12.99 n Bad Honnef
4. Rückblick/Ausblick „Gläubigergespräche“
5. Ins0
6. Änderung der Pfändungsfreigrenzen
7. Girokonto für Jedermann
8. Gespräche mit BMAS
9. Gespräche mit BA
10. Neuauflage der BMFSFJ Broschüre „Was mache ich mit meinen Schulden?“
11. Verschiedenes

Die ausführlichen Protokolle der AG SBV können bei der Redaktion gegen Einsendung von 4,50 DM in Briefmarken angefordert werden.

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen

Hotline für Berater/Innen der SB

(ck) ■ Der Bundesverband Deutscher Inkasso Unternehmen (BDIU) bietet unter der Telefonnummer **040-280 826-13** eine Hotline für Schuldnerberater/Innen an, um in beiderseitigen Interesse eine Vermittlung in Streitfällen herbeiführen zu können.

Da der BDIU nur bei seinen eigenen Mitgliedern tätig werden kann, besteht die Möglichkeit in Internet unter <http://www.inkasso.de> das Mitgliederverzeichnis des BDIU einzusehen.

hurt >totem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft - natürlich kostenlos + unverbindlich.



AK "Geschäfte mit der Armut"



Arbeitsförderungszentrum
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut
Berlin



Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt



Verbraucherzentrale NRW
Düsseldorf



Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

»Ungeeignete Stelle

... so könnte man die folgende, noch nicht rechtskräftige (Stand 06.04.00) Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Minden kurz zusammenfassen.

Zur Erinnerung: Die Dr. – Meyers GmbH, vormals in Niedersachsen ansässig, verlegte ihren Sitz nach Nordrhein – Westfalen, da dort gewerbliche Anbieter als geeignete Stelle gem. § 305 InsO anerkannt werden können. Die ursprünglich erteilte Anerkennung entzog die Bezirksregierung Düsseldorf der Dr. – Meyers GmbH, im Wege des Sofortvollzuges, am 30.09.99. Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung legte die Dr. – Meyers GmbH Widerspruch ein und versuchte gleichzeitig vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes betrifft nur den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

3 L 1373/99

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen
Widerrufs einer Anerkennung als geeignete Stelle
i.S.v. §§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, 1
AGInsO NW

hat die 3. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS MINDEN

am 3. Februar 2000

durch

Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes T., Richter am Verwaltungsgericht W., Richterin am Verwaltungsgericht S. beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 4. September 1998 die Anerkennung als geeignete Stelle i.S.v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 (GVB1. NW S. 435). In dem ihr von der Antragsgegnerin übersandten Antragsformular gab sie unter dem 21. Oktober 1998 als gesetzlichen Vertreter/geschäftsführenden Gesellschafter H. A.W. und als Leiter der Beratungsstelle H. Rechtsanwalt T. G. an. Als die die Verbraucherinsolvenzberatung durchführende Stelle bezeichnete die damals noch in H. ansässige Antragstellerin ihre Niederlassung in B.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 24. Februar 1999 erkannte die Antragsgegnerin die Antragstellerin als geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung an. Die Anerkennung wurde mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage Ihrer Angaben und Erklärungen des Antrags vom 21. Oktober 1998. Sie sind daher verpflichtet, mich über Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag unverzüglich zu informieren.
2. Der Bezirksregierung in D. ist ein örtliches Prüfungsrecht einzuräumen.

Im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Schuldenverwaltungsgesellschaft schaltet die Antragstellerin in Zeitungen und im Internet Anzeigen. In der Zeitung B. vom 12. Mai 1999 befand sich eine Anzeige folgenden Inhalts:

Wir suchen

300 überschuldete Personen/Haushalte, die nach dem Insolvenzgesetz die Restschuldbefreiung erlangen möchten.

Rufen Sie noch heute H. W. an.
D.. M. S. GmbH

Auf ihrer Internetseite warb die Antragstellerin am 9. Juni 1999 mit dem Text: "Schuldenreduzierung bis zu 90 % - Handeln Sie noch heute."

Wenn Schuldner mit ihr in Verbindung getreten waren, übersandte die Antragstellerin - wie beispielsweise unter dem 24. November 1998 den Eheleuten .I. in B. - ein Antragsformular "Iiir ein kostenloses Schuldentilgungsangebot". Nach dessen Rücklauf teilte die Antragstellerin einen Gesprächstermin mit und bat, "Gläubigerunterlagen (Rechnungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheide, Kreditverträge etc.)" und "Einkommensnachweise (Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Renteneinkünfte, ALG etc.)" bereitzuhalten.

Zu den Gesprächsterminen schickt die Antragstellerin einen sog. Abschlussvertreter, der den Schuldnern ein Auftragsformular aushändigt, aber so die Antragstellerin - keine Schuldnerberatung vornimmt. Im April 1999 verwendete die Antragstellerin folgendes Auftragsformular:

Auftrag zur Tilgung von Schulden

Der Auftraggeber beauftragt die Fa. D. M. GmbH mit der kaufmännischen Verwaltung seiner Verbindlichkeiten bis zur vollständigen Tilgung. Der Auftrag beginnt mit Zahlung der ersten mtl. Rate und endet automatisch mit Zweckerreichung, d.h. nach Tilgung der gesamten Verbindlichkeiten.

Für den Erstbesuch, Abschlussprovision, Kostenpauschale für Sachkostenaufwand, Erstellung einer Wirtschaftsanalyse, Aktenanlage, Erstellung von Listen, Datenspeicherung in der EDV-Anlage, Portokosten, Telefon- und Faxgebühren vereinbart der Auftraggeber mit der D.. M. GmbH eine Vergütung von DM _____ gem. Kostentabelle, sowie eine fortlaufende Verwaltungsgebühr von 10 % jeder geleisteten mtl. Zahlung für die Kontoführung, mtl. Schriftverkehr, mtl. Zahlungsanforderungen, Zahlungsbestätigungen, Überweisungsgebühren, Kopien, Zahlungsplanänderungen, Neuerfassung oder Löschung von Positionen, Neuerfassung von Plänen in der EDV.

- Alle Kosten und Gebühren verstehen sich inkl. 16 % Mehrwertsteuer.

Der Auftraggeber wünscht, dass diese Gebühren den mtl. Zahlungen entnommen werden. Weiterhin wünscht dieser, dass die ersten drei Monatsraten gegen den Vergütungsanspruch der Fa. D.. M. aufgerechnet werden.

Da die Fa. D.. M. GmbH in keiner Weise rechtsberatende Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag ausüben darf, muss der Auftraggeber die evtl. Durchführung einer Ratenvereinbarung mit dem Gläubiger selbst führen oder einem vom Auftraggeber frei zu wählenden Rechtsanwalt überlassen.

Der Auftraggeber ist mit den oben genannten Leistungen und Gebühren einverstanden und wird zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten nachfolgend aufgeführte Zahlungen an die D.. M. GmbH vornehmen:

Rate am _____ DM _____ und ab dem
DM _____

Nach Erhalt des Auftragsformulars schrieb die Antragstellerin mit folgendem Text an die Schuldner:

„(.....) wir können Ihnen heute die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir Ihren Auftrag zur kaufmännischen Verwaltung Ihrer Verbindlichkeiten angenommen haben.

Sie haben sich an unsere Schuldenverwaltungsgesellschaft gewandt, um in einer für Sie zur Zeit vielleicht ausweglosen Situation eine Lösung zu finden.

Möglicherweise sind Sie schon lange auf der Suche nach einem Konzept, welches ihnen ermöglicht, nur noch eine Rate an eine Stelle zu zahlen.

Dieses Konzept bietet Ihnen D.. M. maßgeschneidert auf Ihre Bedürfnisse. Um schnellstmöglichen Erfolg zu haben, bedarf es natürlich auch Ihrer Mitarbeit. Unser Kostenmanager hat Sie bereits besucht und alle erforderlichen Daten aufgenommen. Nun liegt es an Ihnen, wie schnell wir für Sie aktiv werden können. Deshalb bitten wir Sie, dafür zu sorgen, dass die monatlichen Raten regelmäßig auf unserem Konto eingehen.

Nach Eingang Ihrer ersten Rate werden wir wie vereinbart ihre Gläubigerunterlagen an den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt weiterleiten.

Die Anwaltskanzlei wird von Ihren Gläubigern Forderungsaufstellungen einholen und anschließend einen Tilgungsplan erstellen.

Nach Erstellung des Tilgungsplanes werden wir gemäß Ihres Auftrages die entsprechenden Tilgungsraten verteilen. Bitte teilen Sie uns unverzüglich Ihre neue Bankverbindung mit."

Inzwischen verwendet die Antragstellerin andere Formulare und rechnet nach der BRAGO ab.

Nachdem die Antragstellerin bereits unter dem 16. Februar 1998 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hatte, mit der sie sich zur Unterlassung von Äußerungen wie „Jetzt Möglichkeit zur Restschuldbefreiung durch Insolvenzgesetz" und „Ihre gesamten Verbindlichkeiten können über ein Schuldentilgungsprogramm abgewickelt werden, so dass Sie nur noch eine monatliche Rate an eine Stelle zu zahlen haben" verpflichtet hatte, wies der Verbraucherschutzverein e.V. die Antragstellerin am 8. Juni 1999 erneut auf das Vorliegen von Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) hin und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Die Antragstellerin kam dem am 15. Juni 1999 nach und verpflichtete sich u.a., ihre Vergütung nicht mehr nach der Kostentabelle zu berechnen. Wegen des weiteren Inhalts wird auf die Erklärungen vom 16. Februar 1998 und vom 15. Juni 1999 verwiesen (Blatt 207 und 219 sowie 217 der Beiakte I). Mit Schreiben vom 28. Juni 1999 bat die Antragsgegnerin die Antragstellerin um Stellungnahme dazu, dass nach ihr vorliegenden Vertragsunterlagen der als Leiter der Geschäftsstelle angegebene Rechtsanwalt G. gegenüber den Schuldnern nicht in dieser Eigenschaft, sondern als gesondert beauftragter Rechtsanwalt tätig geworden sei. Die von

der Antragstellerin bislang erbrachten Leistungen erfüllten insoweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGInsO nicht; die vereinnahmten Gebühren seien überhöht. Es liege ein Verstoß gegen § 1 UWG und § 138 BGB vor.

Die Antragstellerin erklärte dazu, Rechtsanwalt G. sei in der Anfangsphase direkt für sie tätig geworden; soweit in der Korrespondenz mit den Schuldnern dessen Einzelbriefkopf verwendet worden sei, sei dies inzwischen ausgeschlossen. Seit dem 15. April 1999 sei im Übrigen – was zwischen den Beteiligten unstrittig ist – der Bankkaufmann M. W. als Schuldnerberater eingestellt worden, den Rechtsanwalt G. eingearbeitet habe. – Herr W. war nach Beendigung seiner Banklehre im Jahre 1974 bis 1991 im Bankgeschäft tätig. Danach absolvierte er eine Ausbildung zum Versicherungsfachmann und war von 1992 bis 1995 im Versicherungsaußendienst selbständig, ehe er 1995 für sechs Monate als Kundenberater erneut im Bankbereich arbeitete. Im Jahre 1996 nahm er an einem neunmonatigen Lehrgang „Qualifizierung im kaufmännischen Bereich“ teil.

Am 19. Juli 1999 erfuhr die Antragsgegnerin, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin mit Urteil des Amtsgerichts H. vom 28. September 1998 wegen einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz zu einer Geldbuße von 5.000,00 DM verurteilt worden war. Die Staatsanwaltschaft B. teilte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 12. Juli 1999 mit, gegen die Verantwortlichen der Antragstellerin laufe dort ein Ermittlungsverfahren u.a. wegen Betruges. Ein Telefonat am 11. August 1999 ergab schließlich, dass das Amtsgericht H. den Geschäftsführer bereits am 27. Juni 1993 wegen fahrlässiger Konkursverschleppung zu einer Geldstrafe verurteilt hatte.

Die Antragsgegnerin kündigte der Antragstellerin am 8. September 1999 an, sie werde am 14. September 1999 in deren Geschäftsräumen eine Prüfung durchführen und bat, die Schuldnerakten bereitzuhalten.

Bei dem Prüfungstermin wurden der Antragsgegnerin etwa 60 – von, nach Angaben der Antragstellerin, insgesamt 400 – Schuldnerakten gezeigt.

Mit Verfügung vom 30. September 1999 widerrief die Antragsgegnerin die der Antragstellerin erteilte Anerkennung als geeignete Stelle i.S.d. Ins^o und ordnete die sofortige Vollziehung an. Außerdem drohte sie für den Fall der Nichtbeachtung ein Zwangsgeld von 10.000,00 DM an.

Zur Begründung berief sie sich zunächst darauf, die Antragstellerin habe die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, da – u.a. – die Existenz einer weiteren B. in D. nicht mitgeteilt worden sei.

Des Weiteren liege ein Widerrufgrund nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG vor. Die Anerkennungsvoraussetzungen lägen aus heutiger Sicht nicht mehr vor. Der Geschäftsführer der Antragstellerin sei wegen unerlaubter Rechtsberatung und fahrlässiger Konkursverschleppung verurteilt worden, und gegen die Verantwortlichen der Antragstellerin laufe wegen Betruges ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft B.

Die der Antragstellerin zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten seien für eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung nicht ausreichend.

Eine inhaltlich ordnungsgemäße Beratung erfolge ausweislich der geprüften Schuldnerakten ebenfalls nicht. Es finde auch lediglich eine Erstberatung statt, nicht dagegen eine kontinuierliche, begleitende Schuldnerberatung, wie sie das Gesetz vorsehe. Dies ergebe sich auch daraus, dass sich die Schuldnerakten nicht am Ort der B. in B. befänden.

Schließlich sei, wie aber § 2 Abs. 1 Nr. 4 AGInsO fordere, keine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung bei der Antragstellerin tätig. Herr W. als einziger Schuldnerberater in B. verfüge nicht über die erforderliche Praxis.

Ohne den Widerruf wäre das öffentliche Interesse gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei angesichts des Vertrauens, das die Schuldner in eine Anerkennung als geeignete Stelle i.S.d. Insolvenzordnung setzten, im öffentlichen Interesse erforderlich.

Von einer vorherigen Anhörung sei gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgesehen worden.

Die Antragstellerin erhob gegen diese Verfügung unter dem 14. Oktober 1999 Widerspruch, über den noch nicht entschieden worden ist. Gleichzeitig hat sie bei dem Verwaltungsgericht D. um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebeten. Mit Beschluss vom 15. Oktober 1999 ist der Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht M. verwiesen worden.

Die Antragstellerin ist zunächst der Auffassung, der Widerruf der Anerkennung komme einem Berufsverbot gleich, da sie sich ausschließlich mit der Schuldnerberatung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung beschäftige. Eine weitere Betreuung bereits übernommener Schuldner könne nicht erfolgen, wenn ihr die Anerkennung entzogen werde.

Die Angabe von Beratungsstellen habe allenfalls deklaratorischen Charakter, da die Anerkennung als Schuldnerberatungsstelle sich auf ganz N. -W. beziehe und nicht auf B. beschränkt sei. Ein auf die Nichtangabe der neuen B. gestützter Widerruf sei unverhältnismäßig.

Die Auflagen im Anerkennungsbescheid seien im Übrigen ohnehin rechtswidrig.

Soweit sich der Widerruf auf die Verurteilung ihres Geschäftsführers zu einer Geldbuße von 5.000,00 DM stütze, sei dies ebenfalls unverhältnismäßig, da dessen Abberufung genügen würde. Die Verurteilung wegen fahrlässiger Konkursverschleppung sei bereits vor langer Zeit erfolgt und habe bei der Antragstellung nicht angegeben werden müssen.

Ihre Räumlichkeiten gewährleisteten eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung. Zum Prüfungstermin habe es allerdings Umbauarbeiten gegeben, so dass nicht alle Räume zur Verfügung gestanden hätten.

Der Vorwurf der unsachgemäßen Beratung treffe nicht zu. Der Abschlussvertreter erläutere den Schuldnern im Rahmen des ersten Termins vor Ort das Tätigkeitsspektrum und kläre über die voraussichtlichen Kosten auf, eine „Tiefenprüfung“

finde bei der ersten Kontaktaufnahme nicht statt. Sodann hätten die Schuldner die Möglichkeit, einen Vertrag abzuschließen. Eine Beratung erfolge erst nach der Kontaktaufnahme mit den Gläubigern. Eine kontinuierliche Schuldnerberatung sei insofern gewährleistet, als jeder Schuldner das Recht habe, „sich so oft und so viel beraten zu lassen, wie er dies benötigt“; in der Regel genüge allerdings eine einmalige Beratung über den Ablauf des Verfahrens. Über die Probleme des Verbraucherinsolvenzverfahrens werde bereits bei Vertragsabschluss aufgeklärt. Die Akten befänden sich lediglich zum Teil zur Datenerfassung in Gehrden, wo sich das Rechenzentrum befinde. Die Daten seien aber auch dann in B. jederzeit über PC verfügbar. Am Tage der Prüfung durch die Antragsgegnerin habe es lediglich einen Defekt beim Datenzugriff gegeben. Eine Einsichtnahme in sämtliche Schuldnerakten, wie die Antragsgegnerin sie verlangt habe, sei unverhältnismäßig.

Herr W. sei aufgrund seiner Ausbildung zum Bankkaufmann als Schuldnerberater qualifiziert. § 2 Abs. 1 Nr. 4 ACiIns⁰ verlange auch nur in der Regel eine zweijährige praktische Erfahrung als Schuldnerberater. Außerdem sei Rechtsanwalt G. weiterhin freiberuflich für sie als Schuldnerberater tätig.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Widerrufsbescheid der Antragsgegnerin vom 30. September 1999 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Sie verweist im Wesentlichen auf ihre Darlegungen in der angefochtenen Verfügung und trägt ergänzend u.a. vor, die Antragstellerin könne auch nach dem Widerruf der Anerkennung weiter schuldenverwaltend tätig sein.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin (1 Aktenordner) Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Zunächst ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Widerrufs der Anerkennung als geeignete Stelle i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o selbst nicht zu beanstanden. Sie ist ausdrücklich und schriftlich erfolgt, und die ihr beigegebene Begründung genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Antragsgegnerin war sich des Ausnahmecharakters des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwG() ersichtlich bewusst und hat mit dem Hinweis auf Belange des Schuldner- und Gläubigerschutzes Umstände dargelegt, die nach ihrer Betrachtungsweise ein besonderes, über das allgemeine Interesse am Erlass der zugrundeliegenden Verfügung hinausgehendes öffentliches Interesse an deren sofortiger Vollziehbarkeit begründen. Weitergehende Anforderungen stellt § 80 Abs. 3 Satz 1 VwG() nicht.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerruf der Anerkennung als geeignete Stelle i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o hat nach der im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz I VwG() gebotenen Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten keinen Erfolg. Das Interesse der Antragstellerin, von der sofortigen Durchsetzung der Verfügung vom 30. September 1999 verschont zu bleiben, ist geringer zu gewichten als das öffentliche Interesse an deren sofortiger Vollziehbarkeit.

Zum einen stellt sich nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung der angefochtene Widerruf vom 30. September 1999 – zumindest inzwischen – als offensichtlich rechtmäßig dar.

Er leidet nicht (mehr) an beachtlichen formellen Mängeln. Ein etwaiger Anhörungsmangel (§ 28 VwVfG) wäre gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG mittlerweile geheilt.

Die Verfügung ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, ihn nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.

Die ermessenseröffnenden Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Es kann zunächst dahinstehen, ob der Anerkennungsbescheid der Antragsgegnerin vom 24. Februar 1999 ein rechtmäßiger Verwaltungsakt ist. Selbst wenn er als rechtswidrig zu qualifizieren sein sollte – wofür einiges spricht –, steht dies einer Anwendung des § 49 Abs. 1 und 2 VwVfG nicht entgegen; wenn ein rechtmäßiger Verwaltungsakt widerrufen werden kann, gilt dies erst recht auch für den rechtswidrigen Verwaltungsakt.

Vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz* Kommentar, 5. Aufl. 1998, § 49 Rn. 6 f. m.w.N.

Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse wäre, aufgrund derer die Antragsgegnerin berechtigt gewesen wäre, die Anerkennung der Antragstellerin als geeignete Stelle i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o zu versagen, ist gegeben, da die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 AGIns^o nicht erfüllt sind.

Ausweislich nach dem Erlass des Anerkennungsbescheides vom 24. Februar 1999 eingetretener Tatsachen gewährleistet die Antragstellerin keine ordnungsgemäße Beratung und Unterstützung von verschuldeten Personen im außergerichtlichen Einigungsversuch und im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Vorschriften des 9. Teils der Insolvenzordnung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGIns^o. Nach ihrem eigenen Vorbringen ist der die Schuldner in einem ersten Termin aufsuchende Abschlussvertreter kein Schuldnerberater. Soweit er – die Angaben der Antragstellerin sind in diesem Zusammenhang nicht widerspruchsfrei – schon über die Probleme des Verbraucherinsolvenzverfahrens aufklärt, ist das schon mangels seiner Qualifikation keine ordnungsgemäße Beratung. Dass es danach zu einer den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGIns^o i.V.m. Ziffer 2 der Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 Ins^o für die Verbraucherinsolvenzberatung –

Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 3. Juli 1998 (MinBl NW S. 963 f.) – genügenden Beratung und Unterstützung durch eine gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 AGIns⁰ fachlich qualifizierte Person kommt, stellt die Antragstellerin ebenfalls nicht sicher. Es bleibt vielmehr der Initiative der Schuldner überlassen, ob überhaupt und ggf. zu welchem Zeitpunkt es zu einem Beratungsgespräch kommt; etwas anderes ergibt sich insbesondere auch nicht aus den Feststellungen, die die Antragsgegnerin nach Prüfung der ihr vorgelegten Schuldnerakten am 14. September 1999 getroffen hat. Abgesehen davon, dass bereits zweifelhaft erscheint, ob einem Schuldner nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages überhaupt bewusst ist, dass er das Recht hat, "sich so oft und so viel beraten zu lassen, wie er dies benötigt", kann die Entscheidung, ob und wann er der Beratung bedarf, nicht ihm allein überlassen bleiben. Die Schuldner, mit denen die Antragstellerin nahezu ausschließlich zu tun haben wird, sind regelmäßig nicht – jedenfalls nicht uneingeschränkt – in der Lage, ihre finanzielle Situation zu analysieren und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob Weiteres zu veranlassen ist. Gerade in diesem Bereich fehlt es ihnen nämlich an den erforderlichen Kenntnissen, wie ihre finanzielle Lage und die Tatsache, dass sie sich insoweit der Hilfe der Antragstellerin versichert haben, zeigen.

Dass die Antragstellerin keine ordnungsgemäße Beratung und Unterstützung der von ihr betreuten Schuldner gewährleistet, ergibt sich des Weiteren aus ihrer Äußerung, dass in der Regel eine einmalige Beratung über den Ablauf des Verfahrens genüge. Dies ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGInsO i. V.m. § 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 InsO sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht unzutreffend. Die Verbraucherinsolvenzberatung hat nicht nur über den Ablauf des Verfahrens zu informieren und Einkommen und Schulden zusammenzustellen, sondern die Schuldner insbesondere auch bei der Aufstellung und Verhandlung des Schuldenbereinigungsplanes zu unterstützen. Insoweit bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, welche finanziellen Mittel dem Schuldner zur Schuldenbegleichung bei realistischer Betrachtung zur Verfügung stehen. Da sich die Einkommensverhältnisse des Schuldners im Laufe der Zeit ändern können, muss sichergestellt sein, dass darauf sofort reagiert werden kann; Fehler in diesem Bereich werden regelmäßig zum Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs führen. Daher bedarf es gerade auch einer kontinuierlichen Beratung und Unterstützung. Mit einer einmaligen Beratung der, wie bereits ausgeführt, in diesen Fragen zum Teil unerfahrenen Schuldner ist es nicht getan.

Schließlich hat die Antragstellerin jedenfalls bis zum April 1999 eine den Anforderungen des InsO entsprechende Beratung auch insoweit nicht geleistet, als sie nach den von ihr bis dahin verwendeten Vertragsformularen lediglich die Einnahmen des Schuldners auf der einen und die demgegenüber bestehenden Forderungen auf der anderen Seite zusammengestellt hat. An der Erarbeitung eines Schuldenbereinigungsplans gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 4 Ins^o hat sie nicht mitgewirkt, obwohl die Anerkennung als geeignete Stelle sie

dazu verpflichtete (vgl. 5. 2 des Bescheides vom 24. Februar 1999 und Ziffer 2 der Richtlinien); dafür musste der Schuldner gesondert einen Rechtsanwalt beauftragen. Die Behauptung der Antragstellerin, Rechtsanwalt G. sei unmittelbar für sie tätig geworden, ist auch angesichts des Inhalts ihrer nach Vertragsabschluss versandten Bestätigungsschreiben völlig unsubstantiiert.

Die Tatsache, dass nunmehr Herr W. statt Rechtsanwalt G. als Schuldnerberater tätig ist, hätte die Antragsgegnerin ebenfalls berechtigt, der Antragstellerin die Anerkennung nach §§ 305 Abs. 1 Nr. 1. Ins⁰, 1 AGIns⁰ zu versagen.

Denn Herr W. besitzt die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 AGIns⁰ i. V.m. Ziffer 3.4 Abs. 1 der Richtlinien erforderliche Qualifikation nicht. Im Rahmen seiner Ausbildung zum Bankkaufmann erlangte er keine praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung. Soweit Herr W. auch im Kreditgeschäft tätig war, vermittelt ihm dies im übrigen auch die dazu erforderlichen theoretischen Kenntnisse nicht umfassend. Im Bankgeschäft hat ein Kreditsachbearbeiter zwar auch die Interessen des Kreditnehmers zu beachten; vorrangig ist jedoch die Wahrung der Interessen der Bank als Gläubigerin. Dass die Ausbildung als Bankkaufmann praktische Erfahrungen im Bereich der Schuldnerberatung nicht ersetzen kann, folgt des Weiteren aus der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AGIns⁰ i. V.m. Ziffer 3.4 der Richtlinien. Danach soll eine in der Schuldnerberatungsstelle tätige Person über eine Ausbildung (beispielsweise) als Bankkaufmann verfügen. Diese neben der Vorschrift in Satz 1 geltende Regelung lässt erkennen, dass auch der Gesetzgeber mit einer (Bank-)Lehre keine ausreichenden praktischen Erfahrungen in der Schuldnerberatung verbindet. Soweit mit Rechtsanwalt G. eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung den jetzt für die Antragstellerin tätigen Schuldnerberatern „freiberuflich“ zur Verfügung stehen soll, stellt dies keine Tätigkeit in der B. dar, wie das Gesetz sie fordert. Selbst wenn dadurch die Möglichkeit besteht, einen qualifizierten Schuldnerberater hinzuzuziehen, ist damit jedenfalls schon in zeitlicher Hinsicht keine ordnungsgemäße Beratung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGIns⁰ gewährleistet, da Rechtsanwalt G. nur im Rahmen freier Kapazitäten für die Antragstellerin tätig werden kann.

Die Antragsgegnerin stützt den Widerruf schließlich zu Recht auch auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwVfG. Die Antragstellerin hat die bestandskräftige Auflage unter 1. des Anerkennungsbescheides vom 24. Februar 1999 nicht erfüllt. Umstände, die an der Rechtmäßigkeit dieser Auflage oder derjenigen unter 2. zweifeln ließen, sind – sollte die Frage überhaupt noch relevant sein – insbesondere angesichts der Regelungen in Ziffern 4.2 und 4.3 der Richtlinien nicht zu erkennen. Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin nicht unverzüglich (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) angezeigt, dass der im Antragsformular als Leiter der B. bezeichnete Rechtsanwalt G. nicht mehr in dieser Funktion tätig und dieser Posten zum 15. April 1999 von H. W. übernommen worden ist. Dies teilte sie der Antragsgegnerin vielmehr erst unter dem 8. Juli 1999 auf deren Nachfrage hin mit.

Des weiteren hat sie die Einrichtung einer weiteren B. in D. nicht angezeigt.

Darüber hinaus dürfte die Antragstellerin auch gegen die Auflage zu 2. verstoßen haben, da sie der Antragsgegnerin trotz ausdrücklicher Aufforderung vom 8. September 1999 zum Prüfungstermin am 14. September 1999 nicht alle Schuldnerakten vorgelegt hat.

Diese nachträglich eingetretenen Tatsachen gefährden das öffentliche Interesse des Schuldner und Gläubigerschutzes vor unsachgemäßer Beratung im außergerichtlichen und gerichtlichen Insolvenzverfahren. Zum Schutz von Schuldnern und Gläubigern bedarf es der Beseitigung des mit der Anerkennung einhergehenden Anscheins, die Antragstellerin gewährleiste eine den Anforderungen der Insolvenzordnung genügende Beratung.

Die mit der Antragsrueidungsschrift vom 28. Oktober 1999 gemäß § 114 Satz 2 VwG() zulässigerweise nachgeschobenen Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin lassen keine Rechtsfehler erkennen.

Zum anderen geht die Interessenabwägung auch dann zu Lasten der Antragstellerin aus, wenn man die Rechtslage trotz der obigen Darlegungen als offen beurteilt, da das öffentliche Interesse am Sofortvollzug aus Gründen des Schuldner- und Gläubigerschutzes ihr privates Aufschubinteresse sowohl unter wirtschaftlichen Aspekten als auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten überwiegt. Die in finanziellen Schwierigkeiten steckenden Schuldner sind ebenso wie deren Gläubiger, die ihre Forderungen möglichst in voller Höhe realisieren wollen, darauf angewiesen, dass im Vorfeld der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens nur ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistende Stellen tätig werden. Des weiteren verlangt das durch die staatliche Anerkennung hervorgerufene besondere Vertrauen von Schuldnern und Gläubigern in die Eignung der Antragstellerin als Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, dass die nicht mehr gerechtfertigte Anerkennung mit sofortiger Wirkung widerrufen wird. Ein Berufsverbot für die Antragstellerin folgt aus dem Widerruf der Anerkennung als geeignete Stelle schon deshalb nicht, weil ihr damit lediglich Tätigkeiten nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o untersagt werden. Andere, nicht eine Anerkennung als geeignete Stelle i.d.S. voraussetzende Tätigkeiten kann sie – wie schon vor der Anerkennung – ausüben, soweit sie sich im Rahmen des nach den Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes Zulässigen bewegt. Die Auffassung der Antragstellerin, ihr müsse wenigstens die Abwicklung der bereits übernommenen Mandate ermöglicht werden, trägt nach Auffassung der Kammer nicht. Auch insoweit kann nicht hingenommen werden, dass eine dem Anforderungsprofil des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung nicht genügende Stelle tätig wird und es so zu vermeidbaren Forderungsausfällen auf Seiten der Gläubiger oder weiteren finanziellen Belastungen auf Seiten der Schuldner kommt.

Nach allem kann offenbleiben, ob die Antragstellerin, wofür auch ihre gegenüber dem Verbraucherschutzverein e.V. abgegebenen Unterlassungserklärungen vom 16. Februar 1998 und 15. April 1999 sprechen, darüber hinaus gegen § 3 UWG und §§ 1 UWG, 138 BGB verstoßen hat, vgl. dazu

Oberlandesgericht München, Urteil vom 18. Februar 1999 – 6 U 5601/98 –, und ob, sollte die Frage zu bejahen sein, dies im vorliegenden Zusammenhang von Belang wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Der Kammer erschien es angemessen, wie bei gewerberechtliehen Untersagungsverfügungen von einem Streitwert von 20.000,00 DM auszugehen (vgl. Ziffer 14.2.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Fassung 1996, NVwZ 1996, 5. 563 ff.) und die Hälfte davon im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses kann bei dem Verwaltungsgericht M.(Königswall 8, 32423 M. oder Postfach 32 40, 32389 M.) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land N. in Münster die Beschwerde gegen den Beschluss zu 1. zulässt. Der Antrag muß den angegriffenen Beschluss bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 124 Abs. 2 VwGO darlegen.

Der Antrag ist zu stellen durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder unter den in § 67 Abs. 1 VwGO genannten Voraussetzungen durch einen Bevollmächtigten im Sinne dieser Vorschrift. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluss zu 2. ist nicht selbständig anfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 3. kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht M. (Königswall 8, 32423 M. oder Postfach 32 40, 32389 M.) eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land N. in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

So erfreulich die vorstehende Entscheidung auch sein mag, da sie nicht zum Schlussföhren, dass sich das Problem der Dr. -Meyer's GmbH– und selbstverständlich auch das der ähnlich gelagerten Fälle in anderen Bundesländern – damit erledigt hat.

Dr.-Meyers ist weiter am Markt, jetzt wieder in der Rolle der „Schuldenverwaltung«. Und selbstverständlich hat man dort – wie übrigens auch bei der SDV GmbH, Rosenheim, auf die bekannte Entscheidung des OLG München reagiert und die Verträge mit den Schuldnern umgestellt. Der Markt ist offensichtlich so ergiebig, dass die Kosten wettbewerbs- oder zivilrechtlicher Verfahren die Bilanzen kaum belasten.

literatur-produkte

Die Anwendung des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf ehemals selbständige natürliche Personen

Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz, Dresden in Zins() 2000, 84ff

(aj) ■ Der Autor befasst sich in seinem Aufsatz mit der Frage, ob einem vormals Selbständigen der Weg in das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet ist oder ob er sich des Regelinsolvenzverfahrens bedienen muss. Er stellt zunächst die zugrundeliegende Problematik dar und wägt im Anschluss die Positionen gegeneinander ab. Mit der Begründung, das Verbraucherinsolvenzverfahren sei für diesen Personenkreis praktisch nicht durchführbar, da wegen der hohen Schuldschulden und der großen Anzahl Gläubiger eine außergerichtliche Einigung oder ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren weder sinnvoll noch erfolversprechend sei.

Das Recht der Kreditsicherung

Hans – Jürgen Lwowski, Erich Schmidt Verlag, Berlin, Bielefeld, München, 8., neubearbeitete Auflage 2000

(aj) ■ Ein übersichtlich gestaltetes Buch zu dem immer undurchschaubarer werdenden Gebiet der Kreditsicherhei-

ten. Es überzeugt durch seine Praxisbezogenheit und stellt das komplizierte Rechtsgebiet anschaulich und systematisch dar; die Kommentierung erfolgt anhand höchstrichterlicher Rechtsprechung. Da das Werk sowohl die Möglichkeit bietet, Einzelfragen gezielt nachzugehen als auch sich fundiert in dieses Gebiet einzuarbeiten, ist es für die Schuldnerberatung geeignet.

Unterhalt für den Gläubiger des Ehegatten

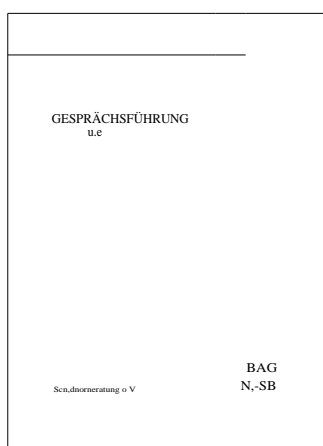
Prof. Dr. Johann Braun, Passau in NJW 2000, 971f

(aj) ■ Der Autor untersucht kritisch den sog. Taschengeld- und den geplanten Teilhabeanspruch des nicht erwerbstätigen Ehegatten. Im Hinblick auf den Taschengeldanspruch, der den Gläubigern den Zugriff auf das Einkommen des erwerbstätigen Partners gestattet, kommt er zu dem Schluss, dass es sich dabei um einen dogmatischen Irrtum handelt, der mittlerweile zur anerkannten Wahrheit mutiert ist. Er macht dies fest an dessen historischen Entstehungsgeschichte und zeigt die Begründungsdefizite auf.

Gleichermaßen hinterfragt er kritisch den geplanten Teilhabeanspruch und folgert, dass ein solcher Anspruch vor allem die Gläubiger des nicht erwerbstätigen Ehegatten freuen wird.

anzeige

Seminarmaterialien der BAG-SB



8 DM
[5 DM]



8 DM
[5 DM]



20 DM
[15 DM]

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.

- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____) abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Verbraucherinsolvenzverfahren Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch nur eine lästige Pflichtübung oder eine realistische Chance zum Akkord?

Wiss. Mit. RA Torsten Wenzlawiak, Regensburg/Passau

I. Sachstand

Zum 01.01.1999 ist die Insolvenzordnung (InsO), die bereits seit dem 05.10.1994 (BGBl. 1994, 2866) im Gesetzestext vorlag, in Kraft getreten und wird bereits jetzt wegen ihrer Kompliziertheit und vermeintlichen Realitätsferne als „Ladenhüter“ bemängelt. Die InsO eröffnet zahlungsunfähigen Verbrauchern in einem Sonderverfahren, dem sogenannten Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV) und dem daran anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren erstmals die Möglichkeit, sich ihrer Schulden zu entledigen.

Sachliche Antragsvoraussetzung für ein Insolvenzverfahren ist nach § 16 InsO, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist. Eröffnungsgründe sind die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO). §§ 17, 18 InsO gelten auch im VIV. Dagegen findet der Eröffnungsgrund nach § 19 InsO (Überschuldung) im VIV keine Anwendung. Die in den meisten Fällen gleichfalls bei den betroffenen Verbrauchern vorliegende wirtschaftliche Überschuldung ist nicht identisch mit dem organisationsrechtlichen Begriff der Überschuldung nach § 19 Abs. 1 und 2 InsO.² Die Überschuldung im Sinne von § 19 InsO ist nur für juristische Personen nach § 11 Abs. 1 InsO ein Eröffnungsgrund.¹

Der Antragsteller muss darlegen, dass er zahlungsunfähig ist. Nach der Legaldefinition des § 17 Abs. 2 InsO ist der Schuldner zahlungsunfähig, wenn er aufgrund objektiven Mangels an auszubehenden Zahlungsmitteln nicht mehr in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die

Zahlungseinstellung hat Indizwirkung und begründet die gesetzliche Vermutung für Zahlungsunfähigkeit.⁴ Drohende Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner voraussichtlich (Prognose) nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu erfüllen. Der Schuldner braucht in diesem Fall nicht auf die Fälligkeit der Gläubigeransprüche zu warten. Er kann bereits einen Insolvenzantrag stellen. Dem Insolvenzgericht gegenüber ist der Schuldner für die drohende Zahlungsunfähigkeit darlegungs- und beweispflichtig.

§ 304 InsO definiert Verbraucher als natürliche Personen, die keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Diese Vorschrift knüpft an den bisherigen, nunmehr obsoleten Minderkaufmann-Begriff nach § 4 HGB und die durch das Handelsrechtreformgesetz eingeführte Neufassung des § 1 Abs. 2 HGB an. Erfasst sind demnach nicht nur Privatpersonen und Kleingewerbetreibende (Inhaber kleiner Ladengeschäfte oder kleinere Handwerksbetriebe), sondern auch Landwirte, Angehörige freier Berufe sowie persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft, die mit ihrem Privatvermögen für die nach Liquidation der Gesellschaft noch offen gebliebenen Gesellschaftsschulden haften.¹

Für das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt grundsätzlich ein dreistufiger Verfahrensaufbau.⁶

Die einzelnen Stufen sind:

1. das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
2. das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren (§§ 305 –310 InsO)
3. das vereinfachte Insolvenzverfahren (§§ 311-314 InsO)

Nach Durchlaufen des Verbraucherinsolvenzverfahrens schließt sich, sofern dies vom Schuldner beantragt wird, ein gesetzliches Restschuldbefreiungsverfahren (§§ 286-303 InsO) mit der sog. Wohlverhaltensphase (Treuhandphase) an.

1 Marc Beise in Süddeutsche Zeitung vom 18.12.1999: Das neue Insolvenzrecht als Ladenhüter

2 Kohte, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren, 1999, § 312 Rz. 5

3 Kirchhof in Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung (HK-InsO) § 19 Rz. 3

4 Kirchhof, a.a.O., § 17 Rz. 25

5 Bindemann, Handbuch Verbraucherkonkurs, S. 34; Hess, Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 1, 1999, S. 304 Rz. 10ff.; Landfermann Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, § 304 Rz. 3

6 Fuchs, Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 2. Auflage, 2000, S. 1688ff., Rz. 24ff.

2. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

In § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o wird bestimmt, dass der Schuldner, bevor er das vereinfachte Insolvenzverfahren beantragen darf, sich ernsthaft, nachhaltig und umfassend um eine Einigung mit sämtlichen Gläubigern bemühen muss (Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern, Akkord). Der Versuch zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung ---- Messner/Hofmeister⁷ sprechen in diesem Verfahrensstadium auch vom außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuch – muss bei einem Eigenantrag des Schuldners unternommen werden. Ein gerichtliches Verfahren ist daher unzulässig, wenn der Schuldner die gütliche außergerichtliche Einigung mit all seinen Gläubigern nicht versucht hat.

Mit der Vorschaltung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens übt der Gesetzgeber auf den Schuldner, der Restschuldbefreiung erlangen will, unmittelbar Druck aus, damit dieser ernsthaft versucht, mit allen Gläubigern eine gütliche Regelung herbeizuführen. Das außergerichtliche Vorschaltverfahren soll nach der Intention des Gesetzgebers eine übermäßige Belastung der Insolvenzgerichte mit Verbraucherinsolvenzanträgen verhindern und somit der Justiz Kosten ersparen.

Das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs muss von einer geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater) oder einer als geeignet anerkannten Stelle (etwa die bei den Wohlfahrtsverbänden, Verbraucherzentralen und Kommunen eingerichteten Schuldnerberatungsstellen) bescheinigt werden. Scheitern bedeutet in diesem Zusammenhang wertneutral, dass der den Gläubigern unterbreitete Schuldenbereinigungsplan nicht zum Ziel der außergerichtlichen Einigung geführt hat, weil Gläubiger den Gütevorschlag abgelehnt haben. Es ist strittig, ob die bescheinigende geeignete Person oder Stelle bei dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch selbst vermittelnd mitwirken muss, damit gewährleistet ist, dass eine außergerichtliche Einigung von einer kompetenten und qualifizierten Person oder Stelle ernstlich betrieben wurde. Einer Ansicht nach bedarf es dieser Mitwirkungspflicht geeigneter Personen bzw. Stellen.¹ Nach anderer Ansicht kann der Schuldner, sofern er dazu in der Lage ist, die Verhandlungen mit den

Gläubigern in Eigenregie vornehmen, und die bescheinigende Stelle braucht weder die Verhandlungen selbst zu führen, noch bei der Planerstellung mitzuwirken.^w Die letztgenannte Meinung folgert, dass geeignete Personen oder Stellen nur ernsthafte Einigungsversuche auf der Grundlage eines Plans auch als solche bescheinigen. Zudem sei in § 305 Ins^o explizit kein Vertretungszwang für den außergerichtlichen Einigungsversuch vorgesehen.

Die Auffassung, das Vorverfahren unter Einbeziehung einer geeigneten Person bzw. Stelle stattfinden zu lassen, verdient den Vorzug. Die außergerichtliche Einigung birgt in sich – unabhängig von der damit verbundenen Entlastung der Insolvenzgerichte – Vorteile für Schuldner und Gläubiger. Es bedarf eines Vergleichsvorschlages, der alle rechtlich zulässigen Vertragsgestaltungsmöglichkeiten ausschöpft, um das Zustandekommen einer gütlichen Einigung zu ermöglichen. Die geeigneten Stellen bzw. Personen verfügen aufgrund der Vielzahl von Fällen, die sie bearbeiten, in der Regel über die notwendige Erfahrung und ein facettenreiches Repertoire an Verhandlungsmöglichkeiten.

Die gütliche Einigung vereinfacht den Gang der Dinge naturgemäß erheblich. Bruckmann,² der die Einbeziehung einer geeigneten Person oder Stelle voraussetzt, meint hierzu:

„Alle Gläubiger und der Schuldner finden sich zusammen, schätzen die Fähigkeiten des Schuldners ein, die in ihrer Höhe für die Gläubiger erstmals bekanntgewordenen Verpflichtungen zu erfüllen und treffen eine Regelung, die den Interessen der Beteiligten unter den gegebenen Umständen in etwa entspricht. Die Gläubiger werden sich darauf einlassen, wenn sie keine Hoffnung haben, dass das Insolvenzverfahren zu einem für sie besseren Ergebnis führen wird und sie darauf vertrauen können, dass der Schuldner über seine Lage korrekt informiert hat....Es gilt der Grundsatz: sich einigen. Dazu besteht Gelegenheit spätestens im vorgerichtlichen Einigungsverfahren. Wenn dort eine halbwegs akzeptable Regelung gefunden bzw. vorgeschlagen wird, sollten die Gläubiger sich darauf einlassen, denn das sonst unvermeidliche Verfahren ist teuer, langwierig und risikoreich.“

An die Form und den Inhalt eines Plans zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung stellt das Gesetz keine bestimmten Anforderungen. Es wird vorgeschlagen, dass als Leitfaden für den außergerichtlichen Einigungsversuch die Vorschriften über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan dienen sollen, so dass dieser im Fall eines Fehlschlags geeignet ist, den Weg in das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren zu eröffnen:² Gefordert wird die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, eines Schuldenverzeichnisses, die Darlegung der Einkommens- und Familienverhältnisse sowie konkrete Vorschläge der Schuldenregulierung (Erlass, Stundung, überobligatorische Leistungen, Null-Plan, Fast-Nullplan, flexibler Nullplan" oder unterschiedliche Leistungen an verschiedene Gläubiger, da das Gleichbehandlungsgebot des § 294 Abs. 2 Ins^o nicht im Vorschaltverfahren der außergerichtlichen Schuldenbereinigung gilt“).

7 Messner/Hofmeister, Endlich schuldenfrei – Der Weg in die Restschuldbefreiung, 1998, S. 6 und 12f.

8 Fuchs, a.a.O. S. 1689, Rz. 27; Messner/Hofmeister, a.a.O., S. 57; Amend, Insolvenzrecht in der anwaltlichen Praxis, 2. Auflage, 2000, § 2 S. 234 Rz. 479

9 Bruckmann, Verbraucherinsolvenz in der Praxis, 1999, § 2 Rz. 5; Landfermann in HK-InsO, § 305 Rz. 10ff., Bindemann Handbuch Verbraucherkonkurs, S. 25 Rz. 1

10 Grote, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren,* 305 Rz 5, Messner/Hofmeister, a.a.o., S. 53 Punkt C.I.S.

11 Bruckmann, a.a.O.,S. 44 Rz. 5 und S. 227 Rz. 1, Fn. 9

12 Fuchs, a.a.O., S. 1689 Rz. 28ff.

13 OLG Köln, InVo 2000. 16ff. m.w.N..

14 Hess, Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 1, 1999, § 304 S. 2020 Rz. 49

3. Ganzheitlicher Lösungsansatz und Verhandlung mit den Gläubigern

a) Der außergerichtliche Einigungsversuch setzt demnach Ernsthaftigkeit, Fachkompetenz, Nachhaltigkeit, Seriosität, Verhandlungsgeschick und Ganzheitlichkeit voraus. Auf die Aspekte der Ganzheitlichkeit des Lösungskonzepts und die Verhandlung mit den Gläubigern wird genauer eingegangen. Peter David beklagt¹⁵ die fehlende Bereitschaft, miteinander zu reden:

„Der Gläubiger sollte versuchen, mit dem Schuldner ins Gespräch zu kommen. Oft lassen sich Mißverständnisse ausräumen und für beide Teile befriedigende Lösungen finden. Die mangelnde Kommunikation ist eines der Grundübel unserer Zeit.“

Wenn auch Rechtsanwälte und Steuerberater zu den geeigneten Personen i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o zählen und von diesen kompetent und seriös der Schuldenbereinigungsplan erarbeitet und den Gläubigern plausibel vorgetragen werden soll,¹⁶ wirft dies die Frage auf, ob dieser Personenkreis über die dafür notwendige sozialpsychologische Kompetenz verfügt.

b) Warum lehnen Gläubiger bzw. Gläubigervertreter den außergerichtlichen Vergleichsvorschlag ab?

Peter Schneidet¹⁷ führt hierzu aus, dass Zustimmung und Ablehnung der Gläubiger nicht ausschließlich von der den Gläubigern angebotenen Quote abhängig ist, sondern auch vom Ausmaß der Illusionen über die vermeintlich aktuelle bzw. zukünftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners, dem Realitätsverständnis der Gläubiger bzw. der Gläubigervertreter und der Kenntnis vom Fortgang eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Mit seinem Hinweis auf die Selbsttäuschungen, den falschen Vorstellungen und Hoffnungen der Gläubiger oder ihrer Vertreter über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners jetzt und in Zukunft benennt er ein Kernproblem des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens.

Ablehnungsgründe sind demnach:

Die angebotene Quote ist zu niedrig.

Der Gläubiger weiß über das Verfahren nicht oder nicht ausreichend Bescheid und meint, er sei der einzige Gläubiger.

Die Gläubiger berufen sich auf ihre titulierte Forderung mit 30 Jahren Gültigkeit.

Die Gläubiger kennen den Schuldner persönlich und halten ihn für unseriös, weil er das Entgegenkommen der Gläubiger ausgenutzt habe.

Öffentliche Gläubiger (z.B. AOK, Landesarbeitsamt) verweisen auf fehlende Regelungen. Einen Fortschritt in bezug auf öffentlich-rechtliche Forderungen stellt der Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.12.1998¹⁸ dar, der unmittelbar nur für Steuerforderungen gilt und nicht für andere öffentlich-rechtliche Forderungen wie etwa Gebühren. Es ist jedoch zu erwarten, dass auch die Gläubiger anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen sich an den in diesem Erlass festgelegten Kriterien orientieren werden.¹⁹

Einige Anwaltskanzleien vereiteln durch ihr arrogantes Gebaren gegenüber Schuldnerberatungsstellen die Konsensfindung.

Die Gläubiger verlangen bereits beim außergerichtlichen Einigungsversuch alle Unterlagen, die für die Antragstellung zum gerichtlichen Verfahren vorzulegen sind.

Abschließend bemerkt Schneider, dass es auch mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren vertraute und deshalb in der Regel zustimmende Gläubiger gibt. Zu diesen zählen etwa pragmatische gewerbliche Gläubiger ohne Anbindung an eine Rechtsanwaltskanzlei bzw. ein Inkassounternehmen.

Die Aussagekraft des Schlichtetibereinigungsplans

Der vorzulegende Schuldenbereinigungsplan gibt Auskunft über die gegenwärtige und künftig zu erwartende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners mittels eines Einkommens- und Vermögensverzeichnisses, eines Gläubigerverzeichnisses und der Familiensituation in bezug auf mögliche Unterhaltsansprüche. Die Erstellung und Ausgestaltung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans erfordert überdies einen ganzheitlichen Problemlösungsansatz, denn der Umgang mit Schulden ist nicht nur ein wirtschaftlich-finanzielles, sondern auch ein psychisches bzw. psychosoziales Problem. Von einem Staatsbudget sagt man, es sei in Zahlen gegossene Politik. In diesem Sinne verkörpern Schulden in Zahlen gegossenes Lebensschicksal.

Fraglich ist, ob Anwälte und Steuerberater beim Versuch einer außergerichtlichen Einigung zur Beachtung und Umsetzung des ganzheitlichen Ansatzes, der alle Aspekte der menschlichen Existenz und des individuellen Verhaltens berücksichtigt, geeignet sind.

Nicht selten begründen die Gläubiger oder deren Vertreter ihre Zustimmungsverweigerung damit, dass der Schuldner an seiner Misere selbst schuld sei. Nach dem Motto: Was man sich selbst eingebrockt hat, muss man auch selbst wieder auslöffeln.

In Anlehnung an Sigmund Freuds Theorie vom Triumph der Überlebenden bei einem Begräbnis könnte man das Verhalten so mancher ablehnender Gläubiger dahingehend deuten, dass sie über einen In-Schulden-Gefallenen triumphieren und sich in ihrer eigenen Tüchtigkeit und Fähigkeit zur Lebensbewältigung bestätigt sehen und auch künftig sehen wollen.

¹⁵ Peter David, Über den Umgang mit Schuldner, 1999, Das außergerichtliche Vorgehen des Gläubigers Seite 37 Rz. 14

¹⁶ Kassing in Mediation, 1. Auflage, 2000, Mediation im Insolvenzrecht, 17 Rz. 3

¹⁷ BAG-SB Informationen, Heft 4/98, S. 54ff.

¹⁸ BStBl. 1998 I, S. 1497ff.

¹⁹ Kohle, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren, 1999, Seite 438ff.

c) Zwischenergebnis:

Das vorgerichtliche Einigungsverfahren erfordert nicht nur die Beherrschung des rechtlichen und finanztechnischen Instrumentariums einer Schuldenbereinigungsplanerstellung, sondern psychosoziale Kompetenz und geeignete Kommunikationsformen. Die Komplexität von Verschuldungsanamnesen und erfolgversprechenden Entschuldungstherapien erfordert auf Seiten der Berater viel Geduld?

4. Die verbraucherinsolvenzspezifische Beratungskompetenz

Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Berater mit einer Vielzahl von Problemstellungen konfrontiert. Schuldnerberatung ist nicht identisch mit üblicher Mandantenberatung in der Anwalts- und Steuerberatertätigkeit. Weder das rechtswissenschaftliche Studium noch die anschließende Referendardausbildung berücksichtigen die für diese Beratungstätigkeit wichtige soziale Kompetenz des Beraters.

Welche Fähigkeiten seitens des Beraters (Beraterprofil) sind für einen ganzheitlichen Lösungsansatz erforderlich?

a) Der Umgang mit dem Schuldner

Der Berater muss fähig sein, richtig, d.h. geduldig und analytisch zuzuhören, und er muss gelernt haben, richtige Fragen zu stellen. Richtiges Zuhören und Fragenstellen ermöglicht, zielgerichtet die Ursachen der Verschuldung aufzudecken und hilft, Fehlinterpretationen zu vermeiden. Die Verschuldungsursachen treten nicht selten kumulativ auf und lassen sich wie folgt benennen:

Verringerung der Einkünfte durch Arbeitslosigkeit, geringe Löhne bei steigenden Kosten ohne Aussicht auf Lohnverbesserung, hohe Belastungen, die bei einer unerwarteten Verringerung der Einkünfte nicht mehr erfüllt und aufgefangen werden können

Wegfall oder Minderung sozialer Leistungen, zusätzliche, nicht eingeplante Belastungen, die nicht mehr verkraftet werden können wegen Krankheit, Partnertrennung, Scheidung oder steigenden Zinsen auf dem Kapitalmarkt, fehlende Kenntnis über Rechtsansprüche z.B. hinsichtlich Sozialhilfe,

fehlgeschlagene Selbständigkeit

Haftung für Dritte, hiervon sind häufig Ehefrauen betroffen? Besonders von Überschuldung betroffen sind auch alleinerziehende Mütter und Familien mit mehreren minderjährigen Kindern. Oft haften insbesondere geschiedene Ehefrauen gesamtschuldnerisch für die Schulden aus der Ehezeit. Wegen der Kinderbetreuung können diese Frauen lange Zeit kein pfändbares Einkommen erwirtschaften und deshalb auch die Schulden nicht tilgen. Sind die Kinder dann erwachsen, ist der Schuldenberg so hoch, dass er nicht mehr abtragbar ist.²²

unkontrolliertes Konsumverhalten

unökonomische Haushaltsführung

Spielsucht

Unerfahrenheit in rechtlichen und ökonomischen Angelegenheiten z.B. junge Schuldner, die sich in Handy-Verträgen verstricken

Ausfall von Forderungen gegenüber Dritten (bedeutsam bei Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden)

Hervorzuheben ist die fatale Wirkung von Arbeitslosigkeit auf die Lage überschuldeter Menschen:

Überschuldung und Arbeitslosigkeit stehen in Korrelation zueinander: Arbeitslosigkeit löst Überschuldung aus. Überschuldung wiederum führt häufig zum Verlust des Arbeitsplatzes? Zentraler Überschuldungs- und Armutsfaktor ist deshalb die Arbeitslosigkeit. Kinder von überschuldeten Langzeitarbeitslosen, Alleinerziehenden und kinderreichen Familien sind einem hohen Armutrisiko ausgesetzt. Damit droht eine „Infantilisierung“ der Armut.

Die genannten Ursachen für Überschuldung machen deutlich, dass der überschuldete Mensch umgeben und getragen ist von Systembedingungen, in denen er seine Leistungsfähigkeit eingebüßt oder vermindert hat, in denen er sie aber auch wieder zurückgewinnen kann.

Die Anforderungen an den einzelnen in einer Konkurrenz-, Konsum- und Amusement-Gesellschaft betreffen weniger die operationale, d.h. funktional-technische Intelligenz, sondern vielmehr psychische und charakterliche Fähigkeiten. Solche sind z.B. die Fähigkeit, sich selbst zu beobachten, kritisch die Ursachen des eigenen Verhaltens und Fehlverhaltens aufzudecken, ein Problembewusstsein zu entwickeln, Verführungssituationen Widerstand zu leisten und das eigene Verhalten verantwortungsbewusst zu kontrollieren. Damit stellen jedoch die Systembedingungen sehr hohe Anforderungen an das Individuum, denn die Bedingungen des sozialkulturellen Systems animieren gleichzeitig den einzelnen dazu, risikobereit zu sein und sich gegen andere durchzusetzen.

Der Berater muss daher in der Lage sein, den Typus der sich ihm anbietenden Schuldnerkarriere zu erkennen, um dementsprechend den Schuldenbereinigungsplan zu konzipieren und mit den Gläubigern typengerecht verhandeln zu können.

Im Rahmen einer deskriptiven Idealtypenbildung lassen sich drei Haupttypen von Schuldnerkarrieren feststellen, wobei im mittleren Typ eine weitere Unterscheidung möglich ist.²⁴ Diese Typen wurden bereits ausführlich in BAG-SB Informationen 2/99 dargestellt, der Vollständigkeit halber werden sie hier nochmals in komprimierter Form gebracht.

Typ I, die verfestigte Schuldnerkarriere mit ungünstigen Erwerbs- und Einkommenschancen, mit einer passiven Handlungsorientierung, die sich mit der Überschuldungs-

20 Beule, Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 2. Auflage, 2000, Die Umsetzung der Insolvenzreform in die Justizpraxis, Rz. 166-167

21 Schmedt in BAG-SB Informationen, Heft 4/99, S. 33ff. Schulden für andere – ein frauenspezifisches Phänomen?

22 Grote, a.a.O., Vorbemerkung zu §§ 286 Rz. 7

23 Grote, a.a.O.

24 Schwarze in BAG-SB Informationen Heft 2/99 S. 40ff.

und der damit einhergehenden Armutssituation abgefunden hat. Der Schuldner dieses Typs erwartet keine adäquate Hilfe zur Bewältigung seiner Lage mehr. Er zeigt deutliche Tendenzen zu Resignation. Er hat sich mit seiner Überschuldungs- und Armutslage abgefunden und befindet sich in einer psychosozialen Krisensituation. Ein soziales Netzwerk ist gar nicht mehr oder nur sehr gering vorhanden. Dieser Schuldner Typ benötigt verstärkt eine beratende „Insolvenzhilfe“. Der soziale Abstiegsprozess muss zunächst gebremst werden. Das Schuldenmanagement muss darauf gerichtet sein, eine Kontrolle über die Schuldensituation zu bekommen.

Typ II a, die subjektiv-kritische Schuldnerkarriere, bei der relativ günstige Erwerbs- und Einkommenschancen bestehen. Hier besteht eine ausgeprägte Konsumorientierung mit einer relativen Kontrolle über die Schuldensituation, aber keinem nennenswerten Schuldenabbau. Dieser Typ verfügt objektiv über gute bis sehr gute Chancen zur Schuldenüberwindung, subjektiv wird durch ausgeprägtes Konsumverhalten und einer eher passiven Handlungsorientierung die Überwindung der Schuldenprobleme erschwert, da im persönlichen Bereich wesentliche Veränderungen vorgenommen werden müssten, von denen der Schuldner durch die Beratung erst zu überzeugen ist.

Typ II b, die objektiv-kritische Schuldnerkarriere.

Hier liegen objektiv ungünstige Erwerbs- und Einkommenschancen vor (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, geringe Chancen am Arbeitsmarkt, geringer Renten- und Krankengeldbezug). Subjektiv dagegen ist eine ausgeprägte Handlungsorientierung zum Abtrag der Schulden gegeben, d.h. der Schuldner ist zuversichtlich und motiviert, Abträge zu leisten. Eine Schuldenkontrolle ist möglich. Bei diesem Schuldner Typus ist eher eine Selbstgefährdung zu befürchten, da er mitunter bereit ist, überhöhte Ratenzahlungen an die Gläubiger zu leisten und sich gesundheitlich zu überlasten, etwa durch massive Überstunden, mehrere Neben- und Zusatzjobs. Er neigt sogar dazu, seine Ernährung so stark einzuschränken, dass es zu Ernährungsmängeln kommen kann, so dass existenzielle Lebensbereiche nicht einmal mehr grundversorgt sind.

Typ III, die stabilisierte bzw. bewältigte Schuldnerkarriere ist gekennzeichnet durch günstige bis sehr günstige Erwerbs- und Einkommenschancen und einer meist überschaubaren Schuldensituation. Der Schuldenstatus ist kontrolliert und die Schulden Summe bereits reduziert. Personen dieses Typs stehen meist in unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Nebentätigkeiten und Überstunden sind innerhalb dieses Typs verbreitet, wodurch ein Schuldenabbau meist auch schneller möglich wird. Eine Selbstgefährdung durch körperlich-seelische Überforderung besteht nicht. Zum Teil werden eine Einkommenserhöhung oder auch eine Erbschaft erwartet, die dann ebenso direkt zur Schuldenregulierung verwendet werden. Die schulische und berufliche Qualifikation dieser Schuldner verleiht ihnen besondere Handlungskompetenz. Soziale oder persönliche Probleme liegen meist nicht vor bzw. sind abgeschlossen. Das Schuldenproblem und seine Bewältigung steht bei diesem Schuldner Typ im Vordergrund.

Das Konsumverhalten ist kontrolliert bzw. angemessen und auf einen zügigen Schuldenabbau abgestimmt. Eine umfassende Problemorientierung und Problembewältigung ist vorhanden. Damit ist die Erwartung realistisch, dass diese motivierten Personen in für sie absehbarer Zeit (etwa 3-5 Jahre) schuldenfrei seien. Dieser Typus ist gekennzeichnet durch aktivierte Selbsthilfepotentiale.

Für die Beurteilung, welche Strategie im außergerichtlichen Einigungsversuch verfolgt werden soll, ist daher entscheidend, zu erkennen, um welchen Schuldner Typ es sich handelt. Damit lässt sich in etwa abschätzen, ob der Schuldner das hoch verrechtlichte, teure, von unklaren Regelungen geprägte Verbraucherinsolvenzverfahren hinsichtlich seiner persönlichen Voraussetzungen durchstehen kann.

Der Umgang mit hoch verschuldeten Menschen bedarf des Taktes, um den in seinem Selbstwertgefühl durch die zum Teil aggressiven Eintreibungsmaßnahmen der Gläubiger (eidesstattliche Versicherung, häufiger Besuch vom Gerichtsvollzieher, Bedrängnis durch Inkassounternehmen usw.) erschütterten Menschen ein Gefühl der Würde wiederzugeben.

h) Der Umgang mit den Gläubigern

Die Einschätzung der Durchsetzbarkeit von Geldforderungen seitens der Gläubiger wird von diesen in der Regel einseitig und abgelöst von der wirtschaftlichen, familiären, psychischen und physischen Realität des Schuldners bewertet. Schneider spricht – wie oben unter Punkt 3 b dargestellt – von „Illusionen“ über die vermeintliche aktuelle bzw. zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit der Schuldner. Die Erfahrung zeigt, dass die Gläubiger kaum oder gar kein Interesse an den sozialen, familiären oder psychischen Hintergründen der Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners haben. Ein nicht unerheblicher Teil der Gläubiger und ihrer Rechtsvertreter zeigen sich wenig flexibel und berufen sich auf ihren formalen Rechtstitel. Ein Beispiel für die Ineffizienz dieser Verhaltensweise wird deutlich in der Abschaffung des niederländischen Zahlungsbefehls 1992. Die „deurwaarder“²⁵ (Gerichtsvollzieher mit eigener Inkassovollmacht) sind in der Eintreibung von Forderungen sehr erfolgreich. Das Erfolgsrezept der „deurwaarder“ besteht darin, dass sie erkannt haben, dass Geldforderungen erst dann effektiv eingetrieben werden können, wenn die sozialen Hintergründe der Zahlungsschwierigkeiten der Schuldner adäquat eingeschätzt und berücksichtigt werden. „Deurwaarders“, die aus eigener Kompetenz Zahlungsmodalitäten aushandeln können, sind damit erfolgreicher als Gläubiger, die sich lediglich auf ihren formalen Rechtstitel berufen und für die Verschuldungsanamnese und die sozialen, psychischen und familiären Hintergründe des Schuldners kein echtes Interesse aufbringen. Hier müsste ein Umdenkungsprozess bei den Gläubigern in Gang gesetzt werden. Selbst wenn beim außergerichtlichen Gütevorschlag der Schuldner sich an dem orientiert, was im vereinfachten Insolvenzverfahren und dem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren an Gläubigerbefriedigung zu erzielen ist und dies anbietet, werden die Vergleichsverhandlungen in der Regel blockiert bzw. unter-

breitete Vorschläge abgelehnt.

Damit steht die Frage im Raum, auf welche Weise eine Generalregulierung dennoch erreicht werden kann. Die Antwort hängt wesentlich vom Verhandlungsgeschick des Beraters ab. Die Verhandlungsführung bedarf daher einer ständigen Abstimmung mit dem ratsuchenden Schuldner, der Entwicklung einer Gesamtstrategie, bei der das angestrebte Ziel des Schuldners (von seinen Schulden loszukommen) und das der Gläubiger (eine möglichst umfassende Befriedigung der gesamten Ansprüche zu erreichen) mit den zur Verfügung stehenden Mitteln abgestimmt wird. Dabei tun sich zwangsläufig Ziel- und Interessenkonflikte auf, in denen der Berater, obwohl er den Schuldner vertritt, trotzdem eine Vermittlerrolle einnehmen muss. Ein Interessenausgleich ist nur dann möglich, wenn alle Aspekte einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung gegenüber dem Schuldner als Mandanten und den Gläubigern, deren Verweigerungshaltung aufgebrochen werden muss, berücksichtigt und soweit möglich thematisiert werden. Die ständige Abstimmung mit dem Schuldner und den Gläubigern, um in der Phase des vorgegerichtlichen Einigungsversuchs flexibel reagieren zu können, ist hierfür von entscheidender Bedeutung. Dabei ist zu erfassen, welchen wirtschaftlichen „Wert“ eine Forderung für einen Gläubiger darstellt und wie er den finanziellen, verwaltungstechnischen und rechtlichen Aufwand für die weitere Beitreibung zukünftig einschätzt. Auch ein besonderes menschliches Phänomen, der Umgang mit Verlust, sollte hierbei Beachtung finden. Knüpft ein Mensch bestimmte Erwartungen an einen positiven Geschehenseintritt, z.B. an die Bezahlung einer ausstehenden Forderung, für die der Gläubiger handwerkliche Leistungen erbracht oder Waren geliefert hat und wird diese Erwartung auf Forderungsbefriedigung vom insolventen Schuldner enttäuscht, so stellt sich neben den damit möglicherweise einhergehenden existenzgefährdenden Konsequenzen auch eine Frustration beim Gläubiger ein. Der Gläubiger ist verärgert und fühlt sich vom nichtzahlenden Schuldner hintergangen. Derartige Frustrationen sind einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung alles andere als förderlich. Anders stellt sich die Situation dar, wenn Menschen überhaupt nicht (mehr) mit einer Leistung seitens des Schuldners rechnen, etwa weil Pfändungen über Jahre hinweg fruchtlos verlaufen sind und deshalb die Erwartungshaltung gegen Null tendiert. Dabei spielt die Schuldenhöhe und das Verhalten der Gläubiger und deren Rechtsvertreter eine entscheidende Rolle. Im täglichen Umgang mit anwaltlichen Vertretern von Gläubigern zeigt sich, dass einige Rechtsanwälte die Forderungen ihrer Mandanten teils äußerst kostenerhöhend beizutreiben versuchen und damit den Schuldenberg des Überschuldeten noch mehr anwachsen lassen.

Eine Sanierungsstrategie, selbst auf der Basis eines sog. Null-Plans, der zwischenzeitlich für zulässig erachtet wird, wengleich noch immer Stimmen²⁶ sich dagegen zu Wort melden und wie im österreichischen Recht eine Mindestquote von in der Regel 10 % fordern, muss den Gläubigern anschaulich und verständlich vermittelt werden, damit in Kenntnis der sozialen Hintergründe seitens der Gläubiger

realistisch beurteilt werden kann, ob der außergerichtliche Vergleichsvorschlag abgelehnt wird.

Wie lässt sich in den Verhandlungen mit den Gläubigern, die in der Regel an der sozialen Situation des Schuldners kein Interesse haben, der gesamte menschliche, soziale, seelische, familiäre, gesellschaftliche Kontext des Schuldners einbringen, ohne dass die soziale Hintergrundproblematik entweder zynisch kommentiert oder mit nichtssagenden Stehsätzen abgetan wird?

Die Verhandlungen mit den Gläubigern gestalten sich zum Teil von diesen aus aggressiv und obstruktiv. Die soziale Komponente wird beflissentlich ausgeblendet.

Balz²⁷ fordert, dass sich das gesamte Verhandeln im Insolvenzbereich an der Marktkonformität orientieren müsse, wonach die Gesetze des Marktes die Insolvenzabwicklung steuern. Unter idealen marktwirtschaftlichen Bedingungen, d.h. bei rationalem Verhalten der Beteiligten und bei vollkommener Information sollen die Beteiligten solange verhandeln, bis eine Lösung erreicht ist, die keinen Beteiligten schlechter stellt als jede der Alternativen. Es stehe den Beteiligten in der Marktwirtschaft grundsätzlich frei, neben finanziellen auch nicht-monetäre Interessen (etwa an der Erhaltung von Arbeitsplätzen usw.) zu verfolgen und in den Verhandlungen durchzusetzen, sie müssten aber den allein finanziell Interessierten dafür einen Preis bezahlen. Jede erzwungene Homogenisierung von Beteiligungsinteressen führe jedoch zu einem Wohlstandsverlust. Auch müssten aus ordnungspolitischen und Fairneß-Gründen bestimmte nicht-monetäre Interessen einzelner Beteiligter überspielt werden. Schließlich scheiterten unstrukturierte Verhandlungen an der Asymmetrie der Informationsverteilung unter den Beteiligten, etwa über den Bestand und den Liquidationswert des Schuldnervermögens.

Bedenkt man bei der Betrachtung dieser strikten Hinorientierung zur Marktkonformität und der Forderung nach rationalem Verhandeln, dass gerade im Verbraucherinsolvenzverfahren der soziale, familiäre, persönliche und psychische Kontext eine wesentliche Rolle bei der Gesamtbewertung der konkreten Lebenssituation und Verschuldungs- bzw. Armutskarriere bildet, wird verständlich, dass die sog. nicht-monetären, „ideellen“ Interessen der Schuldner für derart orientierte Gläubiger bestenfalls von untergeordneter Bedeutung sind.

Wir müssen uns von der Fiktion des homo oeconomicus, des rational kalkulierenden Menschen, befreien und zu einem realitätsgerechteren Menschenbild kommen. Emotionen, Wünsche und Bedürfnisse spielen nun einmal eine große Rolle.“

25 Blankenburg, Endbericht - Sekundärliteratur zur außergerichtlichen Streitbeilegung, Basel, 1999, S. 23f.

26 Thomas, Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, 2. Auflage, 2000, Mindestquote als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung, S. 1763ff.; vgl. auch Fn. I2a OLG Köln

27 Balz, Kölner Schriften zur Insolvenzordnung, 2. Auflage, 2000, Die Ziele der Insolvenzordnung

28 Bierbrauer/Gottwald, Mit Zins und Zinseszins, Zeitschrift Psychologie Heute 12/88, S. 33ff.

5. Lässt sich durch Mediation die Zustimmung der Gläubiger erreichen?

Vorgeschlagen wird der Einsatz von zum Mediator ausgebildeten Rechtsanwälten.²⁹

Mediation ist zwischenzeitlich ein allgemein anerkanntes Beratungsmodell: Es handelt sich um eine vielversprechende Form der Konfliktbehandlung und Konsensfindung durch vermittelnde Dritte, die freiwillig und außergerichtlich stattfindet und eine nachhaltige Verständigung der Konfliktparteien besonders in den Punkten anstrebt, in denen die Parteien auch später z.B. bei der Durchführung des außergerichtlichen Vergleichs noch lange miteinander zu tun haben. Die Forderung, es müsse sich um einen neutralen Dritten handeln, schränkt das mediative Tätigkeitsfeld unnötigerweise ein. Wie bereits oben ausgeführt, ist der anwaltliche Berater trotz seiner Parteilichkeit für den Schuldner in einer „Vermittlerrolle“ zwischen Schuldner und Gläubigern, denn es obliegt ihm, dem Schuldner die Interessenlage und Zielrichtung der Gläubiger klar zu machen und andererseits den Gläubigern die Lebenssituation, die Verschuldungsgeschichte und die sozialen Hintergründe plausibel zu vermitteln.

Der Einsatz von zu Mediatoren geschulten Anwälten im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren darf mit Skepsis betrachtet werden.

Zum einen sind, wie Kassing zu Recht anmerkt, die finanziell ausgelaugten Schuldner in der Regel nicht in der Lage, die Kosten für den Einsatz eines Mediators aufzubringen (Stundensätze von 250 bis 500 DM sind derzeit üblich), zum anderen müsse der den Schuldner vertretende Berater, da er nicht mehr neutraler Dritter sei, für die Mediationsaufgabe von vornherein ausscheiden.

Ein wesentlicher Grund, der gegen den Einsatz von zu Mediatoren ausgebildeten Anwälten spricht, ist die Mediationsausbildung an sich. Diese vermittelt gegenwärtig – mit wenigen Ausnahmen – operative Techniken des Verhandelns mit den Parteien. Dabei verrennt man sich buchstäblich in skurrile Abstraktionen (z.B. rationales Verhandeln), jongliert mit Begriffen (Framing, Fokalfpunkte bilden usw.) und versucht mit geradezu naturwissenschaftlicher Exaktheit existentiell Belangloses in den Vordergrund zu rücken.

Eine dieser Techniken ist das sog. Framing. Der Framing-Effekt beruht auf der Erkenntnis, dass Menschen Informationen immer in ihrem Kontext beurteilen. Aus diesem Grund wird ein positiver Rahmen gebildet, in dem auch unangenehme Informationen verpackt sind. Framing kommt von dem englischen Wort „to frame“ und bedeutet, einen Rahmen bilden. Es hat aber auch die Bedeutung, jemandem eine Falle zu stellen. Das schulmäßige Erlernen von Techniken birgt die Gefahr in sich, dass die auf diese Weise Unter-

wiesenen in der Mediationssituation schematisch und operational Techniken anwenden und meinen, darin bestehe Mediation.

Allem Anschein nach wird der (Verhandlungs-) Partner als Subjekt, als Mensch, nicht mehr wahrgenommen und kommt nur mehr dort, wo er objektivierbar ist, als Ansatzpunkt irgendeiner Praxis in Frage.³⁰

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass mit dem ordnungsgemäßen Erlernen der Verhandlungstechniken sich zugleich die Auffassung infundiert, Mediatoren seien nun in der Lage, positiv zu kommunizieren. Der Mediator verfüge gewissermaßen per se über kommunikative Fähigkeiten im Sinne von Dialogfähigkeit.

Kommunikationsfähigkeit wird anscheinend mit der Fähigkeit zum echten Dialog, zum nicht (nur) technisch-rationalen Miteinanderreden gleichgesetzt. Kommunikationsfähigkeit und Dialogfähigkeit sind aber nicht von vornherein identisch.

Die Fähigkeit zur Kommunikation hat jeder Mensch. Watzlawick^m drückt dies in seinem ersten Axiom folgendermaßen aus: Man kann nicht nicht kommunizieren; d.h. der Mensch verhält sich immer, er teilt der Umwelt immer etwas mit, selbst wenn er stumm und bewegungslos ist – sein Vorhandensein allein wirkt auf andere. Kommunikation findet sowohl verbal als auch non-verbal statt.³²

Der Mediator benötigt demnach Dialogfähigkeit. Dialogfähigkeit ist nicht schematisch wie Verhandlungstechniken erlernbar und besteht schon gar nicht aus der perfekten Beherrschung derartiger funktionaler Techniken. Diese Techniken können hilfreich sein, sie sind und bleiben aber nur Hilfsmittel und sind niemals Wesen und Inhalt der Mediation.

Worin zeigt sich die Dialogfähigkeit? Die meisten Gespräche werden zerstört durch schlechtes Zuhören. Man wartet regelrecht ungeduldig darauf, selbst zu Worte zu kommen, um seine vermeintliche Weisheit zum Besten zu geben. So reden die Menschen aneinander vorbei, interpretieren voreilig den Gedankengang des Gegenübers falsch, unterbrechen oder biegen durch eigene Einwürfe die Gesprächsrichtung ab. Es ist verwunderlich, wie wenig Menschen die Kunst des Gesprächs beherrschen. Trotzdem halten sich viele für gesprächsfähig. Ein gutes Gespräch – der echte Dialog – ist eine Art Zusammenarbeit, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Privatinteressen wie Geltungsstreben oder Eitelkeit müssen dann hintenanstehen, damit das Gesamtinteresse (hier die außergerichtliche Einigung) zum Tragen kommt. Der echte Dialog wird nur von Verhandlungspartnern geführt werden können, bei denen ein wirkliches Interesse für den Mitmenschen und die Sache besteht. Nur wer in der Lage ist, die Gedanken des anderen in sich aufzunehmen, ohne gleich in Angst oder Verteidigungshaltung oder Ungeduld abzugleiten, kann vernünftig die Argumente des anderen akzeptieren. Diese Akzeptanzbereitschaft ist nicht mit Techniken „erlernbar“. Es gibt keine Tricks und Kniffe für gehaltvolles Sprechen.³³ Der Mediator muss eine reife Persönlichkeit sein, um wirken zu können. Daher erlernen sich gutes Zuhören, Sprechen und auch Schweigen als wesentliche persönliche Voraussetzungen eines Mediators nicht nebenbei: all das

²⁹ Kassing, a.a.O.

³⁰ Horst-Eberhard Richter, Flüchten oder Standhalten S. 167ff.

³¹ Paul Watzlawick, Menschliche Kommunikation, 1996

³² Wanklerl-Hinterhofer, Psychologie der Mediation 1, 2. Auflage, 1999

erwächst nur aus einem tiefen Verständnis der eigenen Person und des Mitmenschen in seiner psychosozialen Wirklichkeit.

Aus dem Gesagten folgt: Die Ausblendung von Emotionen, von Empathie und sozialer Kompetenz in der Verhandlungssituation und die Propagierung sog. rationaler Verhandlungstechniken macht die Mediation im Verbraucherinsolvenzverfahren unbrauchbar, denn ohne die subjektive Komponente kann der soziale und psychische Hintergrund der Verschuldungskarriere nicht ermittelt werden. Das bedeutet nicht, dass man unsachlich wird oder gar werden soll. Nein, es soll jedoch die seelische Verfassung der Betroffenen richtig gewertet und adäquat berücksichtigt werden.

Ein Mediator – einerlei, ob man der Ansicht ist, er müsse ein neutraler Dritter sein oder den erweiterten Standpunkt vertritt, er könne mediativ auch als Parteivertreter tätig sein, indem er, ohne in den Verdacht der Prävarikation zu geraten, auf vermittelnde Weise Einfluss auf seinen Mandanten nimmt, um sowohl einigend als auch deeskalierend wirken zu können – sollte daher über psychologische, d.h. tiefenpsychologische und sozialpsychologische Grundkenntnisse verfügen, um voreilige Fehlinterpretationen vermeiden und die wahren Ursachen eines Konfliktes aufspüren zu können.

Auch Intuition sollte er zulassen, denn nur Intuition ermöglicht ihm wirkliches Situationsverständnis.³⁵

Mediation ist mehr als eine Nebenbeschäftigung, die man ergänzend in das Anwaltsrepertoire mit aufnimmt. Die Gabe, Streit zu vermeiden bzw. einen bereits entfachten Konflikt wieder zu neutralisieren, ist eine Kunst. Eine Kunst ist nur in gewissen Grenzen via Schulung erlernbar. Wo keine innere Anteilnahme vorhanden ist, bleibt die Ausbildung im rein Funktional-Technischen stecken und wird den Bedürfnissen der Menschen nicht gerecht.

Haffke formuliert dies überzeugend, wenn er sagt:

„Verhandlungen können auch ungerechte Ergebnisse produzieren, weil die Verhandlungsmacht, die Verhandlungsfertigkeit, in die man durch hard-selling und (nach ihrem Muster, aber einem verhängnisvollen Missverständnis aufsitzend) auch durch Mediationstechniken eingeübt werden soll, ungleich verteilt sind. Verhandlungen sind eben nicht per se ein Wert an sich, sondern nur insoweit, als sich in ihnen und durch sie Gerechtigkeit in dem Sinne verwirklicht, das sich die Verhandelnden als Partner ernst genommen und verstanden wissen. Das ist die transzendente Bedingung

jedweden vernünftigen Gesprächs;...die naturrechtliche Voraussetzung von Verhandlungen, weshalb diese, sofern die vorgängige Aufarbeitung und Kontrolle durch den Psychotherapeuten oder Mediator versagt, eben der Kontrolle durch das positive Recht bedürfen.“³⁶

Vom Einsatz von Mediatoren in Form neutraler Dritter sollte zum gegenwärtigen Stand aus den genannten Gründen eher abgesehen werden.

Resümee:

Ich bin darauf gefasst, dass die Einbeziehung von Emotionen und das Zulassen von Intuition bei vielen Befremden auslösen wird. Ich habe mich bemüht, nicht einseitig zugunsten der Schuldner zu sein, wenngleich es den Anschein haben könnte. Mir kommt es darauf an, zu zeigen, dass die außergerichtliche Einigung eine echte Chance für Schuldner und Gläubiger darstellt, um ein schwieriges, mühsames und teures Verbraucherinsolvenzverfahren zu vermeiden. Überdies wollte ich darauf aufmerksam machen, dass es im Umgang mit Gläubigern nicht genügt, dass der Schuldenbereinigungsplan nur die wirtschaftlich-monetäre Situation behandelt. Auch die sozialen Hintergründe sollten prägnant und nachhaltig dargestellt werden. Auf diese Weise könnten Schuldner-Klischees und der allgegenwärtige Missbrauchsverdacht hinsichtlich des Verbraucherinsolvenzverfahrens entkräftet und abgebaut werden. Überdies könnte die Kooperationsfähigkeit gefördert und ein für alle Seiten zeit- und kostenintensives Verfahren vermieden werden. Letztlich hängt alles mit allem zusammen, und eine ganzheitliche Schau beinhaltet die Chance, dass tragfähige Konsenslösungen erzielt werden, die den außergerichtlichen Akkord, den gütlichen Ausgleich zwischen gegensätzlichen Interessen, zur Regel werden lassen.

33 Josef Rattner, Anleitung zum Umgang mit schwierigen Menschen, 1999, S. 134ff.

34 Haffke/Wankerl-Hinterhofer/Wenzlawiak, Psychologie der Mediation II, 2. Auflage, 1999

35 Josef Rattner, Basiswissen Tiefenpsychologie, 1999, S. 122

36 Haffke, Frieden nach außen und Frieden nach innen: Recht im Dienste kooperativer Konfliktbewältigung, Vortrag auf dem XXIX. Symposium des Instituts für Konfliktforschung e.V. am 25./26.03.2000 mit dem Thema: Die Friedensfähigkeit des Menschen

Vorbemerkung der Redaktion:

Der Referentenentwurf beinhaltet u.a. die Änderungsvorschläge zu den §§ 850 ff ZPO (Anhebung der Pfändungsfreigrenzen), § 765a ZPO (Pfändungsschutz in Härtefällen) § 400 BGB (Anwendbarkeit der §§ 850 ff ZPO auf die Abtretung).

Die ungekürzte Stellungnahme sowie der zugrundeliegende Referentenentwurf ist gegen Kostenersatz in der Geschäftsstelle erhältlich.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Pro!: Wollhard Kohte, Universität Halle, Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Vorbemerkung:

Die gesetzgeberischen Zielsetzungen der Reform (RefE, S. 2 unten)

- Existenzsicherung bei Pfändungsschuldnern
- Stärkung der Arbeitsmotivation
- kein Entstehen der Sozialhilfe für private Schulden
- Ausnahmecharakter des § 850f Abs. 1 soll gewahrt bleiben
- Entlastung der Vollstreckungsgerichte werden nachdrücklich unterstützt.

Sowohl im Hinblick auf die Grundbeträge und die Anpassungsmodalitäten der neuen Pfändungstabelle, als auch hinsichtlich §§ 765a, 850b Nr. 4, 850f und 850k ZPO sind (aber) gravierende Veränderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Zu Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Vollstreckungsschutz für außergerichtliche Einigung § 765a Abs. 4

Der Reformvorschlag, „Maßnahmen der Zwangsvollstreckung längstens für die Dauer von 3 Monaten einzustellen“ genügt den Praxisbedürfnissen nicht, da der Obstruktion betreibende Gläubiger sein Pfandrecht behielte und lediglich *sein Verwertungsrecht* befristet aufgeschoben werden könnte. Damit würde er für sein Fehlverhalten weiterhin belohnt. Dieser Pfändungsgläubiger wird unter Hinweis auf sein fortbestehendes Pfändungsvorrecht auf einer Besserstellung im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan beharren.

Dies lässt sich nur durch eine „Aussetzung“ der Zwangsvollstreckung und/oder ein „vorbeugendes Vollstreckungsverbot“ verhindern (vgl. Parallele zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO). (...) Unter „**Aussetzung**“ ist im rechtstechnischen Sinne zu verstehen, dass die Zwangsvollstreckung zunächst eingestellt

wird, ohne dass das Pfändungspfandrecht beeinträchtigt ist. Kommt es dann später zu einer Einigung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, verliert die Pfändung rückwirkend ihre Wirksamkeit und die Beträge können zur Masse gezogen oder an alle Gläubiger verteilt werden. Kommt keine Einigung zu Stande und wird auch das Verfahren nicht eröffnet, lebt das Pfändungspfandrecht rückwirkend wieder auf.

Vorschlag:

Änderung des § 765a Abs. 4 n.F.

„**längstens**“ ist ersatzlos zu streichen;

„**einzustellen**“ ist zu ersetzen durch „**auszusetzen**“

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis sollte unbedingt eine **Verlängerungsmöglichkeit** in das Gesetz aufgenommen werden.

Vorschlag:

Ergänzung des § 765a Abs. 4 n.F. um folgende Sätze 2 u. 3:

Die Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahme kann durch weitere Anordnungen verlängert werden, wenn dies für die Fortsetzung der außergerichtlichen Einigungsverhandlungen erforderlich ist. Insgesamt soll die Aussetzung einen Zeitraum von sechs Monaten nach Stellung des ersten Antrages nicht überschreiten.

Weihnachtsgeld — § 850a Nr. 4 ZPO

Für das Weihnachtsgeld soll der Wert in § 850a Nr. 4 ZPO von 540 DM um ca. 14 % auf 616,09 DM erhöht werden. Diese Erhöhung ist völlig unzureichend.

Sie ist mit dem ursprünglichen Zweck dieser Pfändungsgrenze nicht vereinbar. Bei der ersten Kodifizierung in der BRD lag 1952 der monatliche unpfändbare Betrag bei 169 DM, die Grenze für das Weihnachtsgeld aber bei 195 DM! (...)

Die Gesetzgebung hat nicht nachvollzogen, dass üblicherweise (noch!) ein volles Monatseinkommen als Weihnachtsgeld gezahlt wird. § 850a Nr. 4 ZPO sieht als Regel-

freibetrag die Hälfte vor (vgl. auch die Parallelwertungen in § 850a Nr. 1 und 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO); die Betragsgrenze sollte ursprünglich nur besonders hohe Zahlungen ausnehmen und entsprach 1952 eher der Wertung des § 850c Abs. 2 Satz 2 ZPO. (...)

I hier sind die Relationen zurechtzurücken und mit der geänderten Tarifpolitik in Einklang zu bringen, die seit 1952 eine Ver-x-fachung des Weihnachtsgeldes bewirkt hat.

Vorschlag:

Verdreifachung des bisherigen Betrages auf 1.620 DM

Lebensversicherung § 850b Abs. 1 Nr. 4

Der Entwurf sieht vor, die Grenze in § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO von 4.140 DM auf 4.713,55 DM anzuheben und orientiert sich dabei vor allem an der Steigerung der Lebenshaltungskosten.

Mit diesem Ansatz wird jedoch der Normzweck völlig verfehlt. Dieser soll nach den älteren Materialien (BT-Drucks. 8/693, S. 47) und der Literatur (*Bruck/Müller/Winter*, VVG, 8. Aufl. 1989, S. 248 m.w.N.) die Bestattungskosten decken und die typischen **Sterbefallversicherungen** begünstigen. Eine solche Versicherung schließt heute fast niemand mehr über 3.000 bis 4.000 DM ab. (...) Es ist unsinnig, einen Pfändungsschutz für Vertragstypen zu normieren, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise kaum noch abgeschlossen werden.

Zudem ist nach dem RefE kein Sockelbetrag gesichert, sondern der Pfändungsschutz wäre auch weiterhin auf Verträge mit entsprechender Obergrenze limitiert. Der inzwischen für eine angemessene Bestattung notwendige Betrag dürfte wohl bei 8.000 DM liegen.

Soll der Pfändungsschutz auf **Absicherung der Beerdigungskosten** beschränkt bleiben, ist eine Erhöhung unumgänglich, die der tatsächlich aufzufangenden Kostendifferenz entspricht.

Vorschlag:

Entsprechende Erhöhung der Wertgrenze auf 7.000 DM, wobei diese als Sockelregelung auszugestalten ist („... soweit 7.000 DM nicht überschritten werden ...“).

Sozialpolitisch noch drängender ist allerdings die Frage, inwieweit der Pfändungsschutz auf eine **privat finanzierte Altersversorgung** ausgedehnt werden soll bzw. muss. Vor dem Hintergrund der Probleme in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen in zunehmendem Maße private Beiträge für die Altersvorsorge eingesetzt werden. (...)

Dieser sozialpolitische (Kurs-)Wechsel muss seinen Niederschlag im Pfändungsschutz finden, (...)

Pfändungsgrenzen § 850c ZPO

(...) Inhaltlich wird die zukünftige **Anpassung per RVO** grundsätzlich begrüßt, da auf diesem Weg eine zeitnahe Anpassung der Tabelle plus Freibeträge möglich ist und damit der Schuldnerschutz verbessert wird.

Für den Stellenwert der vorliegenden 7. Novelle bedeutet dies allerdings, dass **jetzt** die Weichen hinsichtlich der Kon-

struktionsprinzipien auch für die zukünftigen Pfändungstabellen gestellt werden und die Anpassungsparameter mit Wirkung für die Zukunft festzulegen sind!

Deshalb ist diesem 7. Änderungsgesetz besondere Aufmerksamkeit zu widmen!

Kritisch zu überdenken ist insbesondere § 850c Abs. 3, da hier fixiert sind:

- a) die **Kriterien (= Parameter) für künftige Anpassungen**
- b) der **Anlass (= Zeitpunkt) für künftige Überarbeitungen der Pfändungstabelle**

zu a) Anpassungskriterien

Hinsichtlich der in Absatz 3 Satz 2 genannten **Anpassungskriterien** fällt auf,

- dass nirgends definiert ist, was eigentlich alles zu den „Grundbeträgen über den Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem BSHG zählt (vgl. unten)
- dass die Einkommensentwicklung hier zwar als Anpassungsparameter **genannt wird**, dass aber die Entwicklung der Einkommen seit 1992 (oder besser 1990 als Berechnungsbasis der Tabelle 1992) bei der Herleitung der neuen Pfändungstabelle (RefE S. 14/15, 22) mit keinem Wort erwähnt ist
- dass demzufolge auch die Gewichtung der drei unterschiedlichen Anpassungsparameter unter- und zueinander völlig offen bleibt.

Fazit: Damit ist die RVO-Ermächtigungsgrundlage bedenklich unbestimmt!

Vorschlag:

Überarbeitung der Anpassungskriterien in Entsprechung zu § 1612a BGB! (...)

zu b) Anlass (= Zeitpunkt) für künftige Überarbeitungen der Pfändungstabelle

Aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege, die sich dem Sozialstaatsgebot und dem Schutz der Menschenwürde – und insoweit auch dem Schutz des materiellen Existenzminimums – der Schuldner in besonderer Weise verpflichtet fühlt, erscheint auch die Regelung zu **Zeitpunkt bzw. Anlass einer neuerlichen Tabellenüberarbeitung** höchst bedenklich:

Als Bezugspunkt sind hier **„Bedarfsgrößen“** nach dem BSHG genannt, die ebensowenig wie die obengenannten „Grundbeträge“ definiert werden. (...)

Mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Existenzminimum auf BSHG-Niveau (vgl. einleitend zu BVerfG NJW 1992, 3153 f.) ist jedenfalls nicht vereinbar, dass eine Anpassung erst erfolgen muss, wenn 2 Tabellenspalten um mehr als 7 % unter BSHG-Niveau abgesunken sind. (...)

Dies hätte all diejenigen unerwünschten Effekte zur Folge, die es laut ausdrücklicher Zielbestimmung von RefE S. 2 unten gerade zu verhindern gilt: (...)

Zum anderen wäre damit zu rechnen, dass das Bundesministerium der Justiz praktisch erst zu diesem Zeitpunkt mit der RVO-Überarbeitung beginnen würde (erfahrungsgemäß wird das „spätestens“ in der Praxis keine Rolle spielen!)(...)

Vorschlag zum Anpassungszeitpunkt:

Gesetzliche Verpflichtung zur periodischen Anpassung per RVO alle 2 Jahre.

Definition des unpfändbaren Grundbetrages § 850e ZPO

Die **Grundbeträge** bilden die Rechenbasis der Pfändungstabelle und sollten deshalb wegen dieses Sachzusammenhangs wie bisher in § 850c verortet bleiben.

Die Regelung in Form einer eigenständigen **Anlage zu § 850e** ist unübersichtlich und deshalb für die Praxis wenig hilfreich. (...)

Vorschlag:

Festlegung der Grundbeträge und der Konstruktionsprinzipien in § 850c belassen und (damit) Anpassungen per RVO ermöglichen.

§ 850f Abs. 3 ZPO

Das für die Beseitigung der Rechenschritte in § 850c reklamierte Ziel der Verschlankeung des Gesetzestextes sollte dazu veranlassen, § 850f Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Zwischen dem neu vorgeschlagenen Grundbetrag von 4.268 DM und dem neuen Höchstbetrag in § 850c Abs. 1 von 4.376 DM lägen nur 108 DM Differenz. Innerhalb dieses geringen Spielraums könnte das Vollstreckungsgericht nach Einzelfallabwägung eine Abweichung von der Pfändungstabelle zugunsten des Gläubigers anordnen.

Ausweislich der Fachliteratur (vgl. *Stöber* aaO, Rdn. 1198) hat diese Regelung „kaum praktische Bedeutung“.

Vorschlag:

§ 850f Abs. 3 ersatzlos streichen

Neue Pfändungstabelle

Wie bereits in der Stellungnahme zu Nr. 4 Pfändungsgrenzen angemerkt, bleiben die Einkommenssteigerungen seit 1990/1992 ohne Berücksichtigung. Entscheidende Bedeutung wird der Entwicklung der Sozialhilfeleistungen beigemessen, wie die Begründung in RefE, S. 15 f., 21 ff. belegt. Die neuen unpfändbaren Grundbeträge (jetzt sachwidrig in § 850e Abs. 2 plus Anlage verortet – siehe oben zu Nr. 5) und damit die gesamte neue Pfändungstabelle basiert auf „Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung – Stand: 1. Juli 1999 – zur Höhe der Pfändungsfreigrenzen, die einen Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in Durchschnittsfällen im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Gewährung von Hilfe zum

Lebensunterhalt ausschließen würden“ (so RefE, S. 15). Die BMfAS-Berechnungen selbst sind dem Gesetzentwurf nicht beigefügt, obwohl sie von elementarer Bedeutung sind.(...) An der BSHG-Berechnung 1999 des BMfAS ist aus sachverständiger Sicht der HAG FW folgendes problematisch:

• **Pauschale für einmalige Leistungen**

Sie schwankt zwischen 15,75% (beim Alleinstehenden) und 18,06% (bei Ehepaar mit 3 Kindern). Dafür fehlt der empirische Beleg. (...)

• **Kaltmiete und Heizkostenanteil**

Empirische Quellen für Kaltmiete und Heizkostenanteil sind nicht ersichtlich. Auch fehlt die Berücksichtigung weiterer Nebenkosten.

Eine BSHG-Warmmiete von durchschnittlich nur 476 + 66 = 542 DM widerspricht dem Mietanteil, wie ihn die **Unterhaltsrechtsprechung laut Düsseldorfer Tabelle** für Unterhaltspflichtige berücksichtigt: (...)

Bei einem Vergleich mit der **Wohngeldtabelle** ist Vorsicht geboten. So ist im Sozialhilferecht anerkannt, dass § 8 Wohngeld lediglich einen Anhaltspunkt i.S. einer „Orientierungshilfe“ liefert (vgl. *Hofmann* in LPK-BSHG, § 12 Rz. 24). (...)

Schließlich sollen zum Jahresanfang 2001 **neue Wohngeldtabellen** in Kraft treten, die den Nachholbedarf bei den Mieten und vor allem auch im Bereich der Nebenkosten untermauern dürften.

• **Abzugsbetrag für Erwerbstätige gem. § 76 Abs. 2a Nr. 1 BSHG**

Die eingerechneten 218 DM machen lediglich 39,9% des zugrundegelegten Regelsatzes von 546 DM aus.

Der Erwerbstätigenabzugsbetrag ist (...) mit $546 : 2 = 273$ DM statt 218 DM zu berücksichtigen (...).

• **Abzug des gesamten Kindergeldes**

Aus rein sozialhilferechtlicher Sicht scheint der Abzug des Kindergeldes zunächst folgerichtig. (...)

Sozialpolitisch ist dies ein Skandal, da die Vorteile des Familienlastenausgleichs nicht den Familienmitgliedern, sondern **einseitig (zu 100%) den Gläubigern** zugute kommen!!

Hier ist an die hitzige sozialpolitische Debatte Ende 1999 um die Anrechnung der letzten Kindergelderhöhung auf die Sozialhilfe, d.h. zugunsten der kommunalen Haushalte, zu erinnern! Wenn schon (...) die letzte Kindergelderhöhung zu Lasten der steuerfinanzierten Sozialhilfe unberücksichtigt bleibt, dann kann der schrankenlose Zwangsvollstreckungszugriff auf sämtliche Kindergelderhöhungen der zurückliegenden Jahre nicht durchgehen!

Damit würde der gesetzliche Pfändungsschutz für das Kindergeld in § 54 Abs. 5 SGB I und § 850e Nr. 2a Satz 3 faktisch leerlaufen!

• **Abzug von (fiktiven) Wohngeldbeträgen**

Das Wohngeld ist – insoweit dem Kindergeld vergleichbar – eine zweckgebundene Sozialleistung, was

eigentlich die Pfändbarkeit des Wohngeldanspruchs ausschließen sollte (vgl. Ahrens in Kohte/Ahrens/Grote: Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren § 287 Rz. 77; Zimmermann, BAG-SB INFORMATIONEN Heft 4/1996, S. 41 f.; Bedenken auch bei Stöber aaO, Rdn. 1157).

Die Vollstreckungsgerichte lassen jedoch überwiegend die Zusammenrechnung gern. §850e Nr. 2a zu (vgl. LG Hannover Rpfleger 1996, S. 119 f.; LG Dortmund Jur-Büro 1995, S. 493). Da keine ausdrückliche Einbeziehung in den Regelungsbereich des § 54 Abs. 3 SGB I erfolgt sei, halten sie den Wohngeldanspruch seit der SGB-Neufassung zunehmend für generell pfändbar. (...)

Vorschlag:

Pfändungsschutz für Wohngeld in § 54 Abs. 3 SGB I aufnehmen

Fazit:

Die neue Pfändungstabelle geht von viel zu niedrigen sozialhilferechtlichen Bedarfswerten aus und rechnet die Fortschritte im Familienlastenausgleich ausschließlich der Gläubigerseite zu. Dabei wird auch der Tatsache keine Beachtung geschenkt, dass im Zeitalter einer vergreisenden Gesellschaft und explodierender Pflegekosten Unterhaltsverpflichtungen nicht nur gegenüber Kindern anfallen können, sondern auch Elternteile unterhaltsbedürftig sind, ohne dass hier Kindergeld als finanzielle Entlastung gegengerechnet werden kann. Im Ergebnis bleibt die Einkommens- und Preisentwicklung seit 1990/1992 für Schuldner mit mehreren Unterhaltspflichten völlig unberücksichtigt, da an dem unpfändbaren Erhöhungsbetrag von 351 DM für die zweite bis vierte unterhaltsberechtigten Person unverändert festgehalten wird!!! Dies ist ein unhaltbares Ergebnis!!!

Schließlich fehlt es schon nach den Berechnungsergebnissen des BMfAS an einem nennenswerten Abstand zwischen dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum (das wie oben hergeleitet zu niedrig berechnet wurde!) und den unpfändbaren Grundbeträgen:

| | |
|--|----------|
| beim Alleinstehenden beträgt der Abstand | |
| 1511 – 1476 | = 35 DM |
| beim Ehepaar | |
| 2179-2165 | = 14 DM |
| beim Ehepaar mit 1 Kind | |
| 2530 – 2459 | = 71 DM. |

Die BSHG-Berechnungen basieren auf den Regelsätzen mit Stand 01.07.1999. Bis die Gesetzesänderung wie geplant im 2. Halbjahr 2000 in Kraft träte, wäre dieser lächerlich niedrige „Besserstellungszuschlag“ noch weiter abgeschmolzen! Was dies für die Arbeitsmotivation eines erwerbstätigen Schuldners bedeutet, liegt auf der Hand. Hier droht – auf Dauer gesehen – eine Benachteiligung der Gläubigerseite, da sich reguläre Erwerbstätigkeit für Pfändungsschuldner im Niedriglohnssektor nicht mehr lohnt. Hier drohen Sozialleistungs-Karrieren bzw. eine Flut von § 850f-Anträgen, um das Existenzminimum im Einzelfall durch die Vollstreckungsgerichte anheben zu lassen.

Dass die unpfändbaren Grundbeträge zu niedrig angesetzt sind, zeigt schließlich ein Vergleich mit dem „notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt)“ im Unterhaltsrecht. Dem Unterhaltspflichtigen wird nach Düsseldorfer Tabelle und herrschender Unterhaltsrechtsprechung gegenüber einem volljährigen Kind in der Regel ein angemessener Eigenbedarf von 1.800 DM (plus 5% Abzug vom Einkommen für berufsbedingte Aufwendungen) zugebilligt.

Wenn jedoch ein volljähriges Kind in Ausbildung bis zu dieser Einkommensgrenze ohne Unterhalt bleibt und die Finanzierungslücke durch Sozialleistungen bzw. Erwerbsarbeit des Kindes geschlossen werden muss, dann darf der Pfändungszugriff eines „normalen“ Gläubigers sicherlich nicht weiter reichen!

Einen zusätzlichen Pfändungszugriff sieht hingegen § 850f Abs. 2 ZPO für Opfer von vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen vor, die als besonders schutzwürdig angesehen werden. Ihnen ist über die übliche Pfändungsgrenze hinaus der Zugriff auf das Einkommen des (Straf-)Täters eröffnet. Der sog. Vorrechtsbereich, der exklusiv für Deliktsoffer (und für Unterhaltsberechtigte gern. § 850d ZPO) zur Verfügung stehen soll, erfasst das gesamte Arbeitseinkommen mit Ausnahme des „notwendigen Unterhalts“ des Schuldners, der wiederum mit seinem sozialhilferechtlichen Bedarf identisch ist. Wenn jedoch – wie im RefE geschehen – der Pfändungstabellen-Grundbetrag identisch ist mit dem fiktiven BSHG-Bedarf, dann bleibt überhaupt kein Vorrechtsbereich mehr für diese privilegierten Gläubigergruppen übrig!

Soll das in sich stimmige System der Forderungspfändung funktionsfähig bleiben, liegt es nahe, die normale Pfändungsfreigrenze am normalen Selbstbehalt der Düsseldorfer Tabelle zu orientieren und den unpfändbaren Grundbetrag beim Alleinstehenden mit mindestens 1.800 DM anzusetzen. Nur so verbliebe ein gewisser Vorrechtsbereich bis zum BSHG-Bedarf, der dann – konsequenter Weise – mit dem „kleinen Selbstbehalt“ laut Düsseldorfer Tabelle in Höhe von 1.500 DM für erwerbstätige Unterhaltspflichtige ggü. minderjährigen (und damit besonders schutzwürdigen) Kindern in etwa übereinstimmt.

Vorschlag:

Neue Tabelle auf Basis eines Grundbetrages von 1.800 DM erstellen. Den Erhöhungsbetrag für die zweite bis fünfte Unterhaltspflicht ohne Berücksichtigung von Kindergeld und Wohngeld bestimmen.

Zu Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches des Ersten Buchs Sozialgesetzbuches
und

Zu Artikel 4

Änderung des Ersten Buchs Sozialgesetzbuches

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Neuregelung ist

als Verbesserung der gegenwärtigen Rechtslage zu begrüßen. (...)

Wie die praktischen Erfahrungen in der Schuldnerberatung belegen, gehen Pfändungsgläubiger und Abtretungsgläubiger (...) häufig **parallel** gegen Schuldner vor. Hier ist eine Gleichbehandlung im Schuldnerschutz (und dann auch konsequenterweise im erweiterten Gläubigerzugriff) gern. §§ 850 ff. überfällig.

Allein die einheitliche Aufgabenzuweisung an die Vollstreckungsgerichte, den Pfändungs- bzw. Abtretungszugriff dem Umfang nach zu konkretisieren, gewährleistet sachkompetente, zügige und einheitliche Entscheidungen. Im Hinblick auf das große praktische Bedürfnis werden die vorgeschlagenen Ergänzungen in § 400 BGB und § 53 Abs. 3 SGB I nachdrücklich begrüßt und unterstützt! Ihnen kommt vor allem im Verbraucherinsolvenzverfahren während der bis zu 7jährigen Abtretungsphase bis zur Restschuldbefreiung sehr große Bedeutung zu.

Der Schuldnerschutz sollte aber **auch § 765a Abs. 4 n.F.** einbeziehen (vgl. oben Artikel 1 zu I.). Die Notwendigkeit wird im RefE, S. 26 selbst gesehen. Aber die vorgeschlagenen Ergänzungen beziehen sich lediglich auf die entsprechende Anwendung der §§ 850 bis 850k!

Vorschlag:

§ 765a Abs. 4 ausdrücklich mit einbeziehen und § 400 BGB sowie

§ 53 SGB I wie folgt ergänzen:

„Auf Antrag kann die Offenlegung der Abtretung in entsprechender Anwendung von § 765a Abs. 4 ZPO n.F. für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ausgesetzt werden.“

(...)

In der Begründung zu Art. 3 und 4 wird zu Recht auf die besondere Praxisrelevanz dieser beiden Änderungen für Schuldnerschutzanträge gern. § 850f Abs. 1 und gern. § 850k (Kontenpfändungsschutz) hingewiesen.

Dann sollten diese beiden, in der Sozialberatung überragend wichtigen Schuldnerschutzvorschriften aber so ausgestaltet und konkretisiert werden, dass sie die verfassungsrechtlich gebotene Gewährleistung der Schuldnerexistenz auch tatsächlich einlösen können, und sich der Verfahrens(mehr)aufwand bei den Vollstreckungsgerichten in Grenzen hält.

Deshalb erlauben wir uns, noch zwei weiterführende Reformvorschläge zu unterbreiten, die gesetzessystematisch natürlich oben in Artikel 1 einzufügen wären:

Reformbedarf bei § 850f Abs. 1 ZPO

§ 850f Abs. 1 ZPO sieht nach seinem Wortlaut uneingeschränkt bei den lit a), b) und c) vor der Entscheidung über eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze eine Abwägung mit Interessen der Gläubiger vor. Selbst dann, wenn das sozialhilferechtliche Existenzminimum des Schuldners gem. lit. a) nicht gesichert ist, wäre das Arbeitseinkommen nicht uneingeschränkt freizugeben, wenn dem überwiegende Belange

des Gläubigers entgegenstehen. Diese Regelung widerspricht der Grundwertung im Zwangsvollstreckungsrecht, die das sozialhilferechtliche Existenzminimum des Schuldners grundsätzlich, und zwar auch bei einer verschärften Haftung des Schuldners bei Delikt und bei Unterhaltsschulden als pfändungsfrei definiert. Es sind daher keinerlei Belange des Gläubigers denkbar, die einen Eingriff in diesen Bereich rechtfertigen könnten. Hierbei ist immer zu bedenken, dass ein solcher Eingriff zur Folge hätte, dass der arbeitende Schuldner sozialhilfbedürftig würde, und somit indirekt die öffentliche Hand private Schulden zahlen müsste.

Aber auch aus verfahrensrechtlichen Gründen ist die derzeitige Regelung unglücklich. Denn die im Gesetz vorgesehene Einzelabwägung bewirkt, dass bei einem Erhöhungsantrag in der Zwangsvollstreckung immer alle Gläubiger im Verfahren beteiligt werden müssen, was erheblichen Verfahrens-, Kosten und Zeitaufwand erfordert. (...)

Dem Insolvenzverfahren, für das § 850f Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 400 Satz 2 BGB n.F. ebenfalls große Bedeutung hat, ist zudem eine Einzelabwägung mit Gläubigerinteressen wesensfremd, so dass die notwendige Anwendung dieser Vorschrift im Insolvenzverfahren in Frage stehen könnte.

Der Bundesrat hatte schon bei der letzten Erhöhung der Pfändungsfreigrenze auf diesen Misstand hingewiesen (BT Drucks. 12/1754, S. 19) und einen Änderungsvorschlag unterbreitet, der mit geringfügigen Änderungen in die Neuregelung aufgenommen werden sollte.

Vorschlag:

Neufassung des § 850f Abs. 1 ZPO

„(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag den nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Einkommens ganz oder teilweise belassen, wenn

a) der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage 2 zu diesem Gesetz (zu § 850c) der notwendige Lebensunterhalt im Sinne der §§ 11 bis 15, 21 bis 23 und 76 Abs. 2, 2a des Bundessozialhilfegesetzes für sich und die Personen, für die der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist,

h) besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners, insbesondere die Zahl der Unterhaltsberechtigten, dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

Durch die geringfügigen Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates wird zum einen deutlich, dass dem Schuldner **auch der gesamte pfändbare Teil** des Arbeitseinkommens zu belassen ist, wenn ansonsten sein sozialhilferechtliches Existenzminimum beeinträchtigt wäre. Zum anderen wird durch die ausdrückliche Benennung aller für die Bedarfsberechnung notwendigen Paragraphen des BSHG bundesweit **Klarheit** über die bei der sozialhilferechtlichen **„Garantiebescheinigung“ zu berücksichtigenden Rechen-**

größen geschaffen. Heftig umstritten ist derzeit die Frage, ob zum „fiktiven Sozialhilfebedarf“ des Pfändungsschuldners auch die **Abzugsbeträge vom Einkommen gem. § 76 Abs. 2 und 2a BSHG** zählen. Dagegen spricht zur Zeit der Wortlaut des 1992 neu gefassten § 850f Abs. 1 lit. a), demzufolge lediglich der „notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2“ des BSHG gedeckt sein muss. (...) Dabei verkennt die Rechtsprechung, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung insgesamt ein Eintreten der Sozialhilfeträger vermeiden und die indirekte staatliche Finanzierung von privaten Schulden beseitigen wollte (vgl. BT-Drucks. 12/1754) und will (siehe Vorbemerkung und RefE, S. 2). (...) **Um dies zu verhindern, bedarf es der ausdrücklichen Nennung der §§ 11 bis 15, 21 bis 23 und 76 Abs. 2, 2a des Bundessozialhilfegesetzes in § 850f Abs. 1 lit. a).**

(...)

Reformbedarf bei § 850k ZPO

In der Sozialberatung mit Überschuldeten tauchen immer häufiger Fragen zur Kontenpfändung auf. Hier sind Belange des Schuldnerschutzes (Existenzsicherung, Recht auf Guthabenkonto) und Belange der Drittschuldner (ggf. jahrelange aufwendige Kontenüberwachung) mit den berechtigten Interessen der Gläubiger nach Forderungsrealisierung in Einklang zu bringen.

Pfändung begrenzen auf aktuelles Guthaben (ohne künftig eingehende Gutschriften) (...)

Schutz vor Verrechnungen durch Bank („Kontosperre“) (...)

a) Kontenpfändungsschutz bei Sozialleistungen – Änderung des § 55 SGB I

Für den Kontenzugriff findet sich in § 55 SGB I eine wichtige Schutzregelung, die im Prinzip zutreffend ist. Die offene Flanke liegt hier in der Verrechnung durch die Kreditinstitute. (...) Die abstrakte gerichtliche Klärung hat rein praktisch noch keinen hinreichenden Schutz bewirkt – nicht zuletzt deshalb, weil Zuwiderhandlungen der Banken nicht sanktioniert sind.

Eine wichtige Ursache für diesen Missstand, der Mietrückstand, Kündigung und (...) Daher ist hier zur Effektivierung des Schuldnerschutzes die **Verlängerung der 7-Tage-Frist auf 14 Tage** dringend geboten.

Unabhängig davon ist durch Gesetz unbedingt eine entsprechende **Informationspflicht** zu verankern. (...)

Vorschlag:

in § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB I sind die Worte „von sieben Tagen“ durch die Worte „von 14 Tagen“ zu ersetzen und

§ 55 Abs. 1 SGB I ist um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

»Auf diese befristete Unpfändbarkeit ist der Berechtigte auf dem die Gutschrift ausweisenden Kontoauszug hinzuweisen, wobei die 14-Tage-Frist erst mit Unterrichtung des Kontoinhabers zu laufen beginnt.«

b) Kontenpfändungs- und Verrechnungsschutz bei Arbeitseinkommen

Das in § 850k enthaltene Antragsverfahren hat sich in der Praxis nicht bewährt. (...)

Es wird empfohlen, den Schuldnerschutz bei bargeldloser Auszahlung von Arbeitseinkommen genauso auszugestalten wie bei Sozialleistungen, denn beide sichern die laufende Schuldnerexistenz. (...)

Vorschlag:

In § 850k ist für Arbeitseinkommen eine entsprechende Regelung zu § 55 Abs. 1 bis 3 SGB I zu schaffen.

Mit dieser Lösung ist gleichzeitig die Frage der bankinternen Verrechnung von Arbeitsentgelt geklärt, da hier die bereits geltende Norm des § 394 BGB weiterhilft.

Allerdings muss die Aufklärung der Kontoinhaber über diesen Auszahlungsanspruch verstärkt werden, wobei der vorstehend entwickelten **Informationspflicht** besondere Bedeutung zukommt.

Die Barwertmethode: Instrument zur rationalen Plangestaltung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Martin Jung, JFF: Hamburg

Der nachfolgende Beitrag will auf der Basis der derzeit bestehenden Insolvenzordnung das Kernanliegen des außergerichtlichen Verfahrens, nämlich eine auf den Schuldner zugeschnittene, gleichwohl auch für den/der Gläubiger produktive Beilegung der Schuldenkrise durch auf die ökonomischen Möglichkeiten des Schuldners angepasste Regulierungspläne, neu in den Mittelpunkt der Diskussionen stellen und einen praktikablen Weg aufzeigen, mit dem den außergerichtlichen Regulierungsbemühungen mehr Erfolg beschieden sein kann.

I. Keine produktive Beilegung der Schuldenkrise durch Pläne mit 7jähriger Laufzeit oder mehr

Eine produktive Beilegung der Schuldenkrise kann nicht erreicht werden durch außergerichtliche Pläne, die — mit einer Laufzeit von 84 Monaten oder gar mehr — für das Restschuldbefreiungsverfahren prognostizierte Ergebnis lediglich 1:1 übernehmen.

Solche Pläne berücksichtigen — auch perspektivisch — nicht hinreichend die ökonomische und soziale Situation des Schuldners. Wird einerseits die derzeitige Dauer der Wohlverhaltensperiode kritisiert, weil nach aller Erfahrung die Mehrheit der Schuldner nicht in der Lage sein wird, über 7 oder 5 Jahre an der Pfandungsfreigrenze zu leben, können aus denselben Erwägungen auch außergerichtlich nicht Pläne mit einer derartigen Laufzeit angeboten werden.

In einem in der Zins^o, Heft 9/1999, abgedruckten InsO-Erfahrungsbericht wird behauptet, außergerichtliche Pläne seien dann erfolgversprechend, wenn die Gläubiger in etwa das erhalten, was sie bei Durchlaufen des Insolvenzverfahrens inklusive Wohlverhaltensperiode zu erwarten haben.

Die Frage ist aber, ob Gläubiger am Ende der Wohlverhaltensperiode tatsächlich die Zahlungen erhalten, die ihnen nominell — prognostiziert wurden? Wenn das nicht der Fall ist, oder wenn wir feststellen, dass die im Verlauf der Wohlverhaltensperiode fließenden nominellen Zahlungen ökonomisch nicht das wert sind, was sie wert zu sein scheinen, dann stellt sich die weitere Frage, ob sich die Gestaltung außergerichtlicher Regulierungspläne, aber auch von Schuldenbereinigungsplänen an den zu erwartenden nominellen Zahlungsverläufen des Restschuldbefreiungsverfahrens in dem Sinne anzulehnen ist, dass diese für die außergerichtliche Plangestaltung 1:1 übernommen werden? Im übrigen lehnen Gläubiger zur Zeit selbst solche Pläne ab, die sich am vermeintlichen Ergebnis des Restschuldbefreiungsverfahrens orientieren, und fast möchte man sagen »zum Glück«. Denn Pläne, die nicht die Situation des Schuldners hinreichend

berücksichtigen, sind es nicht wert, dass man ihrem Scheitern nachtrauert.

Jetzt wird eventuell eingewendet: Muss nicht Schuldnerberatung den gesetzlichen Vorgaben folgen und solche Pläne ohne Rücksicht auf deren Sinn und Zweck ins Insolvenzverfahren einspeisen? Wenn dem so wäre, dann wäre Schuldnerberatung im Rahmen der InsO tatsächlich nur noch Verwaltungsbeistand in der Insolvenzabwicklung. So aber ist es weder rechtlich noch ökonomisch, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird. Die Beratungsfreiheit ist größer, als dies zunächst vermuten lässt.

II. Notwendigkeit einer an die konkrete Überschuldungssituation angepassten Schuldenregulierung

Unabhängig von jeder gesetzlichen Regelung ist derjenige Vergleich der Beste, der den wirtschaftlichen Restrukturierungsmöglichkeiten des Schuldners am nächsten kommt und die Zustimmung der Gläubiger findet. Deshalb wäre es grundsätzlich verfehlt, wenn Schuldnerberater und Gläubiger von vornherein ihre Bemühungen nur innerhalb der Grenzen und der engen Möglichkeiten der InsO halten würden. Das außergerichtliche Verfahren und das Schuldenbereinigungsplanverfahren basiert auf dem Grundsatz der Privatautonomie. Es liegt also allein — auch wenn dies das eine oder andere Insolvenzgericht zur Zeit (noch) nicht wahrhaben will — in den Händen des Schuldners (bzw. seines Vertreters) und der Gläubiger (bzw. deren Vertreter), von dieser Autonomie bei der Plangestaltung umfassenden Gebrauch zu machen.

Auch aus Gläubigerperspektive ist es ökonomisch sinnvoll, einen hinsichtlich Ratenhöhe, Laufzeit und ggf. möglicher Einmalzahlung an die persönlichen und wirtschaftlichen Fähigkeiten des Schuldners optimal angepassten Regulierungsvorschlag vorzulegen und nachvollziehbar zu erläutern. **Es gilt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners optimal, also besser als im Restschuldbefreiungsverfahren mit seinem „Überwinterungsphänomen“ auszuschöpfen und den Gläubigern aufzuzeigen, dass der vorgelegte Plan „mehr wert“ ist, als die im Rahmen der Wohlverhaltensperiode zu erwartenden Zahlungen.** Der Wert des Planes beschränkt sich gerade nicht auf die nominelle Höhe von Zahlungen, sondern muss Faktoren wie die Realisierungswahrscheinlichkeit erwarteter Zahlungen sowie den Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigen. Die Methodik, mit der dies erreicht werden kann, prognostiziert bzw. ermittelt sowohl für das Restschuldbefreiungsverfahren als auch den außergerichtlichen Plan (oder ggf. Schuldenbereinigungsplan) den sogenannten Barwert.

III. Der Barwert als Grundlage angepasster und wirtschaftlich vernünftiger Regulierungspläne

Kann ein außergerichtlicher Regulierungsplan oder Schuldenbereinigungsplan mit einer Laufzeit von 4 Jahren über den monatlich pfändbaren Lohn oder ein Plan, der eine Einmalzahlung anbietet, überhaupt mit dem für das Restschuldbefreiungsverfahren ermittelten Prognoseergebnis verglichen werden? Mit anderen Worten: Können Pläne mit unterschiedlicher Zahlungshöhe und -dauer mit der notwendigen Genauigkeit verglichen werden? Wie wird ein Insolvenzrichter entscheiden, der im Rahmen des §309 InsO mit dem – hier unterstellt: glaubhaft gemachten – Einwand eines zur überstimmten Minderheit gehörenden Gläubigers konfrontiert ist, die im Plan enthaltene Regulierungsquote benachteiligt ihn im Vergleich zum Restschuldbefreiungsverfahren?

Zunächst einmal eine Antwort vorweg: Ein Zahlungsplan mit einer geringeren Laufzeit als die der Wohlverhaltensperiode (egal ob 7 oder 5 Jahre) kann, selbst bei Ratenzahlungen in Höhe des monatlich pfändbaren Lohnes, einen Gläubiger im Vergleich zum Restschuldbefreiungsverfahren wirtschaftlich besser stellen oder zumindest ihn nicht im Sinne von §309 Abs. 1 S.2 Nr.2 InsO benachteiligen. Man darf bei der Plangestaltung nur nicht dem Fehler unterliegen, dass man lediglich das für das Restschuldbefreiungsverfahren prognostizierte Ergebnis, also das rein mathematische Additionsergebnis, als Grundlage oder Vergleichsmaßstab für die Erstellung des außergerichtlichen Plans oder des Schuldenbereinigungsplans nimmt. Unberücksichtigt lässt man dann nämlich vor allem den Zeitfaktor, also den Zeitpunkt des konkreten oder prognostizierten Erhalts einer Zahlung und die damit verbundenen Risiken oder aber auch Anlagemöglichkeiten. Ein einfaches Beispiel illustriert gerade die Wichtigkeit der Zeitkomponente: Bietet ein Schuldner in seinem Plan den Gläubigern eine sofortige Einmalzahlung in Höhe des voraussichtlich erreichten Betrages bis zur Restschuldbefreiung an, so wird die Zustimmungsbereitschaft der Gläubiger hoch sein. Denn die Gläubiger erhalten ihre Quote sofort und können das Geld auf dem Kapitalmarkt anlegen und Zinsen erwirtschaften. Bei einer sofortigen Barzahlung ist keiner der Gläubiger mit dem Risiko behaftet, dass der Schuldner einen ansonsten vorgelegten Ratenzahlungsplan z.B. infolge Arbeitslosigkeit nicht mehr einhalten können (dieselbe Problematik stellt sich natürlich auch im Verlauf der Wohlverhaltensperiode). Schließlich haben sich die Aufwendungen des Gläubigers für die Verwaltung des Schuldnervermögens ab dem Moment des Erhalts der Einmalzahlung erledigt. Mit anderen Worten: Die Gläubiger erlangen hier in der Gegenwart das Bar, was sie bei einem Ratenzahlungsplan zu späteren Zeitpunkten und dies auch nur vielleicht erhalten würden.

In dem kurzen Beispiel sind schon die wesentlichen Faktoren der Barwertmethode genannt. Zunächst aber: **Was ist eigentlich der Barwert?** „Barwert“ hat, um einem Missverständnis vorzubeugen, nichts – trotz des oben gewählten

Beispiels – mit einer den Gläubigern angebotenen sofortigen baren Einmalzahlung zu tun. Die Barwertmethode ermöglicht vielmehr einen Vergleich unterschiedlicher Zahlungsverläufe, also z.B. den Zahlungsverlauf eines außergerichtlichen Plans mit dem für das Restschuldbefreiungsverfahren zu erwartenden Ergebnis, indem der Wert einer zukünftig zu leistenden Zahlung (z.B. eine Rate, die erst in 18 Monaten fällig ist) zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch Abzinsung ermittelt wird. Deshalb wird auch der vielleicht weniger missverständliche Begriff des »Gegenwartswertes« verwendet. Die Methode macht deutlich, dass der Zeiteffekt gerade nicht zur mathematischen Unvergleichbarkeit verschieden langer und verschieden gestalteter Zahlungspläne führt. In der Rechtsprechung hat die Abzinsung zur Simulation des aktuellen Wertes zukünftiger Forderungen inzwischen ein breites Anwendungsfeld gefunden, so bei der vorzeitigen Kündigung von Leasingverträgen, bei Hypothekendarlehenverträgen, bei sittenwidrigen Kettenkreditverträgen sowie auch schon in §65 Abs.2 der alten Konkursordnung. Bei der Abzinsung wird dabei der Gegenwartswert oder auch Barwert einer zukünftigen Forderung dargestellt. Die Abzinsung stellt dabei nichts anderes dar als eine umgekehrte normale Zinsberechnung auf den Zukunftswert.

Zur Ermittlung des Bar- oder Gegenwartswertes wird eine Abzinsung vorgenommen. Wer bereits mit früheren Versionen CAWINs gearbeitet hat, weiß, dass es beim Regulierungsmodul – und dort sowohl bei der Simulation des Restschuldbefreiungsverfahrens als auch bei den Modulen Schuldenbereinigungsplan und Freie Regulierung – eine Eingabemöglichkeit für einen Gesamtabzinsungszinssatz gibt (**Spalte: Abzinsungsfaktor p.a. %**). Die diesem Gesamtabzinsungszinssatz zugrunde liegenden **Abzinsungsfaktoren** wurden in dem oben erwähnten Beispiel des Angebots einer sofortigen Barzahlung bereits angesprochen:

- eine Abzinsung, um den geldwerten Vorteil aus der (Wieder-)Anlagemöglichkeit des erhaltenen Geldes (also die Kapitalverzinsung) heraus zu rechnen,
- eine Abzinsung, um Verwaltungsaufwendungen, die beim Gläubiger z.B. für seine Buchhaltung, für das Inkasso etc. im Zusammenhang mit dem Schuldnervermögen anfallen, berücksichtigen zu können,
- eine Abzinsung, um Risikofaktoren, insbesondere den Zahlungsausfall bei drohender Arbeitslosigkeit, abzusehendem mangelndem Durchhaltevermögen des Schuldners etc., zu berücksichtigen.

zu: (Wieder-)Anlagemöglichkeit

In die Bewertung einer Forderung ist die Wiederanlagemöglichkeit erhaltenen Geldes einzubeziehen. Es muss sich dabei um einen langfristigen Durchschnittszinssatz handeln, da die monatsgenaue Prognose zukünftiger Kapitalmarktzinssätze naturgemäß nicht möglich ist. Als Basis lässt sich hier der **30-Jahre-Durchschnittszinssatz** auf dem Kapitalmarkt nehmen, der mit 5% angesetzt werden kann. Der für die Simulation des Restschuldbefreiungsverfahrens sowie für die Erstellung eines außergerichtlichen Plans bzw. des Schuldenbereinigungsplans anzusetzende Abzinsungszinssatz sollte gleich hoch sein, da die Wiederanlagemöglichkeit unab-

hängig von der Planart ist.

zu: Ersparte Verwaltungsaufwendungen

Ein prozentualer Anteil am Gesamtabzinsungszinssatz ergibt sich aus ersparten Aufwendungen für die Verwaltung des Schuldnerverfahrens. Bei einer sofortigen Einmalzahlung ist weder Buchhaltung noch sind sonstige Vorkehrungen, Mahnungen oder andere Rechtsbehelfe erforderlich, wie sie gerade bei Ratenzahlungsplänen anfallen. Bei einem außergerichtlichen Vergleich entfallen die Kosten der Rechtsverfolgung, andererseits gibt es – gerade bei monatlichen Zahlungen – noch einen Buchungs- und Kontrollaufwand für den Gläubiger. Findet sich z.B. die Möglichkeit, dass ein Dritter unentgeltlich die Verwaltung der Schuldenregulierung übernimmt und den Gläubigern kostenfrei als Ansprechpartner bei Problemen zur Verfügung steht (z.B. eine Schuldnerberatung), so ergibt sich hieraus wieder ein entsprechendes Einsparpotential bei den Verwaltungsaufwendungen des Gläubigers.

Die Verwaltungsaufwendungen im Kreditbereich schwanken marktüblich zwischen 0,5% beim Hypothekenkredit und 2-4% beim Konsumentenkredit.

Der für das Restschuldbefreiungsverfahren angesetzte Abzinsungsfaktor sollte höher sein als der für den außergerichtlichen Plan bzw. Schuldenbereinigungsplan, da dort die Verwaltungsaufwendungen vor allem im Hinblick auf die Kosten des Durchlaufens des gerichtlichen Insolvenzverfahrens höher sein werden.

zu: Zahlungsausfallrisiken

Von entscheidender Bedeutung für die Einbeziehung der individuellen Schuldnersituation in den außergerichtlichen Plan oder Schuldenbereinigungsplan ist die Berücksichtigung der konkreten Zahlungsausfallrisiken.

Dass solche Risiken in der täglichen Praxis der Wirtschaft mit konkreten Abschlägen auf die Forderung ohnehin bedacht werden, zeigt sich beim Forderungsinkasso, wo Inkassounternehmen risikobehaftete Forderungen nach bestimmten Risikotarifen zu erheblich verminderten Preisen aufkaufen.

Ebenso wie bei der Kapitalnutzung lassen sich diese Risiken in einem Zinssatz darstellen. So ist etwa beim Hypothekenkredit anerkannt, ein Risiko von 0,1% p.a. zugrunde zu legen. Beim Ratenkredit wird das Durchschnittsrisiko mit 0,5% bis 1% p.a. berücksichtigt, bei Kreditkartenkrediten dagegen bis zu 13% p.a. und Teilzahlungsbanken berücksichtigen ihre Risiken mit 7% p.a.

Der grundlegende Unterschied zwischen Restschuldbefreiungsverfahren einerseits und außergerichtlichem Plan/Schuldenbereinigungsplan andererseits besteht darin, dass es sich in den beiden letzt genannten Fällen um einen freiwilligen, vom Schuldner mitgestalteten Vorschlag handelt, wohingegen er im gerichtlichen Verfahren wegen der Formalisierung ein weniger motiviertes Subjekt des Verfahrens ist. Um das höhere Risiko beim Restschuldbefreiungsverfahren zu berücksichtigen, muss der Abzinsungszinssatz entsprechend erhöht werden. Wir schlagen **entsprechend der oben aufgezählten Durchschnittsrisiken im Kreditbereich einen**

Abzinsungszinssatz zwischen 0,5-7,0% vor. In Fällen mit besonders krassen Ausfallrisiken (abzusehende Arbeitslosigkeit, weil Krisenbranche, Langzeitarbeitslosigkeit, Langzeit-Erkrankung u.ä.) kann und sollte der Risiko-Abzinsungszinssatz heraufgesetzt werden.

Die Erfahrungen in den nächsten Jahren mit der Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens werden empirische Daten liefern, gerade auch für bestimmte Schuldnergruppen, die eine noch besser abgesicherte Argumentation der für Einzelfälle anzusetzenden Abzinsungsfaktoren und -zinssätze zulassen. Es ist zu vermuten, dass das Zahlungsausfallrisiko im Restschuldbefreiungsverfahren wesentlich höher liegen wird als nur bei 7% p.a.

Die Höhe des Risikoanteils im Gesamtabzinsungszinssatz sollte für jeden Verbraucherinsolvenzfall bezogen auf den spezifischen Regulierungsvorschlag individuell bestimmt und begründet werden. Maßgebend sind dabei:

Absicherung der Ratenzahlungen

Sofern außergerichtliche Pläne/Schuldenbereinigungspläne durch Fonds oder Bankbürgschaften gesichert werden können, ist in diesem Fall, ebenso wie bei sofortiger barer Einmalzahlung, kein Ausfallrisiko gegeben. Ein geringes Ausfallrisiko besteht auch dann, wenn Familienangehörige, Freunde bürgen.

Anpassung an individuelle Schuldnersituation

Hier können, soweit möglich, andere Familienmitglieder und deren Verdienste miteinbezogen werden. Oder es kann, z.B. wegen Kindererziehung, bevorstehender Geburt eines Kindes, bei der Plangestaltung der finanzielle Mehrbedarf für die neue Familiensituation berücksichtigt werden.

Motivation des Schuldners

Einen Schuldner in der 7jährigen Wohlverhaltensperiode mit gesetzlich eintretender Restschuldbefreiung dafür zu motivieren, den pfändbaren Lohn auf Dauer an den Treuhänder abzutreten, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen trotz §295 Ins^o schwer sein. Demgegenüber besteht bei einem Ratenplan, bei dem die Frist bis zur Entschuldung in die eigene Tatkraft des Schuldners gestellt ist, indem er etwa bei Einkommenszuwachsen oder sonstigen Vermögenszugewinnen die noch ausstehenden Raten schneller tilgen kann, eine weit höhere Motivation. Dies muss sich dann aber auch in der Risikobewertung beim Abzinsungsfaktor bzw. dem dazu gehörigen Abzinsungszinssatz niederschlagen.

IV Die Abzinsungsfaktoren und ihre Zinssätze im Überblick:

I. Restschuldbefreiung

| | |
|--|----|
| => Wiederanlagemöglichkeit | 5% |
| (z.B. Festgeldanlage, langjähriges Anlagemittel) | |
| => Verwaltungsaufwendungen | 2% |
| (insbesondere für gerichtliches | |

| | |
|--|-----|
| Verfahren) | |
| => Ausfallrisiko (0,5-7%) | 6% |
| (z.B. Arbeitsplatzsituation, Motivation, Zahlungsabsicherung) | |
| Gesamtabzinsungszinssatz | 13% |

2. außergerichtlicher Plan / Schuldenbereinigungsplan

| | |
|--|--------|
| => Wiederanlagemöglichkeit | 5% |
| (z.B. Festgeldanlage, lang- jähriges Anlagemittel) | |
| => Verwaltungsaufwendungen | 0,5% |
| (insbesondere für gerichtliches Verfahren) | |
| => Ausfallrisiko (0,5-7%) | 3,5%/0 |
| (z.B. Arbeitsplatzsituation, Motivation, Zahlungsabsicherung) | |
| Gesamtabzinsungszinssatz | 9% |

V. Begründung der Abzinsungsfaktoren und ihrer Abzinsungszinssätze

Damit ein Abzinsungsfaktor und der gewählte Abzinsungszinssatz, der zur Berechnung des Barwertes eines Regulierungsplans eingesetzt wird, von den Gläubigern — oder auch im Rahmen des §309 InsO von den Insolvenzgerichten — akzeptiert werden kann, muss er nachvollziehbar, also transparent begründet sein.

Transparent ist ein Sachverhalt dann, wenn er auch aus der Perspektive des Verhandlungspartners bei gleicher Informationslage einleuchtend ist. Jedes Kreditinstitut, das zukünftige Zahlungen zu erwarten hat, bewertet diese anhand verschiedener Faktoren — ein Vorgang, der in der betriebswirtschaftlichen Praxis gängig ist und damit nicht nur von, sondern im Falle der Verbraucherinsolvenz auch gegenüber Gläubigern zu verwenden ist.

VI. Barwertmethode und Ermessen der Insolvenzgerichte im Rahmen des § 309 InsO

Insbesondere durch die Aufnahme des Wortes »voraussichtlich« in § 309 Abs.1 S.2 Nr.2 InsO wurde die Entscheidungskompetenz der Insolvenzgerichte hinsichtlich der Frage einer Zustimmungsertsetzung gestärkt. Jetzt wird nämlich eine Prognose, also eine vorausschauende Bewertung verlangt, ob ein zur überstimmten Minderheit gehörender Gläubiger, vorausgesetzt, er kann seinen Einwand glaubhaft machen, nach dem unterbreiteten Plan im Verhältnis zum vermeintlichen Verlauf des Restschuldbefreiungsverfahrens wirtschaftlich schlechter gestellt wird.

Bei dieser Prognose können auch für die Insolvenzgerichte nicht »Pi mal Daumen-Gesetze«, sondern finanz-mathematische Gesetze gelten, um Zahlungsverläufe, die zeitlich und summenmäßig inkongruent sind, miteinander zu vergleichen.

Damit muss auch ein Insolvenzrichter auf der Basis des Barwertes den Gläubigern voraussichtlich schlechter gestellt werden würde. Wenn hier bei der Planvorbereitung rationale, begründete Abzinsungsfaktoren gewählt wurden, ist eine Erfolgsaussicht im Zustimmungsertsetzungsverfahren gegeben.

VII. Plangestaltung und Barwertberechnung mittels CA WIN 5.0

An einem Beispiel soll demonstriert werden, welche Möglichkeiten die Barwertmethode praktisch bietet, und mit welchem geringem (zeitlichem) Aufwand sie edv-mäßig bei der Planerstellung eingesetzt werden kann.

I. Erster Schritt: Simulation des Restschuldbefreiungsverfahrens (Menüpunkt »Regulieren«, Untermenü »Restschuldbefreiung«)

Ausgangssituation des Musterhaushaltes:

- Schuldner, **Alleinverdiener** (DM 2.500,00 netto/Monat), verheiratet, ein schulpflichtiges Kind,
- Haushaltsausgaben/Monat: DM 1.350,00 (fixe Kosten, keine aktuellen Pfändungsmaßnahmen),
- nach Abzug der Haushaltsausgaben verbleibendes Haushaltsgeld/Monat: DM 1.200,00 (inkl. Kindergeld),
- **Haushaltsrest/Monat** nach Abzug der Lebenshaltungskosten (DM 1.000,00): **DM 200,00**
- **pfändbarer Einkommensteil/Monat: DM 188,80**
- Gesamtschulden zum Stichtag X: DM 50.000,00 (3 Gläubiger: Gläubiger 1 mit Forderung von DM 10.000,00 sowie Gläubiger 2 und 3 mit Forderungen von jeweils DM 20.000,00)
- Altfall (Wohlverhaltensperiode also 7 Jahre)

Simulation:

- Laufzeit: 7 Jahre
- pfändbarer Einkommensteil/Monat: DM 188,80
- Gesamtabzinsungszinssatz (Spalte »Abzinsungsfaktor p.a. %«): **13** (zur Zusammensetzung und Erläuterung der Einzelelemente siehe oben Punkt IV. und die Tabelle unter Punkt V.)

• Simulationsergebnis:

- für die Wohlverhaltensperiode zu erwartende **nominelle Gesamtzahlung: DM 13.439,68** (nach Abzug der Treuhänderkosten)
- der **Barwert** von DM 13.439,68: **DM 8.656,54**
- bezogen auf Gläubiger 1 (Forderung DM 10.000,00) bedeutet dies: nominell hätte Gläubiger 1 am Ende der Wohlverhaltensperiode Zahlungen in Höhe von DM 2.687,94 zu erwarten. Diese Zahlungen sind barwertmäßig, also bezogen auf den Gegenwartszeitpunkt, »nur« DM 1.731,31 wert.

2. Zweiter Schritt: Erstellung eines außergerichtlichen Plan-

vorschlags

- *Hinweis vorweg:* Bei der Erarbeitung eines konkreten Planvorschlages geht es – bezogen auf die Gesamtheit der Gläubiger – nicht darum, den für das Restschuldbefreiungsverfahren ermittelten nominellen Gesamtbetrag von DM 13.439,68, oder bezogen auf den Gläubiger 1 den für diesen erwarteten nominellen Gesamtbetrag von DM 2.687,94 zu erreichen. Vielmehr bilden die jeweils ermittelten Barwerte – also DM 8.656,54 für alle drei Gläubiger zusammen bzw. DM 1.731,31 für Gläubiger 1 – die Richtschnur. Die Planwerte müssen »nur« diese Werte erreichen bzw. können diese – um Argumentationpotential zu haben – leicht »toppen«.
- *Plandaten für den Musterhaushalt:*
 - vorgeschlagene Planlaufzeit: **48 Monate**
 - Schuldner bietet den Gläubigern nicht seinen monatlich pfändbaren Einkommensteil, sondern den für seinen Haushalt ermittelten Haushaltsrest von **DM 200/Monat** an – also nur DM 11,20 mehr als die Gläubiger insgesamt in der Wohlverhaltensperiode zu erwarten hätten.
 - Der Schuldner bietet den Gläubigern **darüber hinaus** eine **Einmalzahlung von DM 550,00** an, die er mit Hilfe von Verwandten und Freunden aufbringen kann.
 - Mit diesen Daten wird in *CA WIN 5.0, dort in! Menü »Regulieren«/Untermenü »Freie Regulierung«* ein **Gesamtabsatzzinssatz von 9%** gewählt (5% für Wiederanlagemöglichkeit, 0,5% für verbleibende Verwaltungsaufwendungen und 3,5% Ausfallrisiko aufgrund der im Vergleich zur 7jährigen Wohlverhaltensperiode erheblich kürzeren Planlaufzeit) und nun der außergerichtliche Planvorschlag erstellt.
- *Planergebnis (CA WIN 5.0, Untermenü »Freie Regulierung«, nach Planerstellung auf »Anzeigen« und »Gesamtübersicht« klicken):*
 - **nominell** würden an die drei Gläubiger im Verlauf von 48 Monaten zwar »nur« **DM 10.150,00** fließen, der **Barwert** dieser Zahlungen beläuft sich allerdings auf **DM 8.699,39** und damit auf DM 42,85 mehr als der für das Restschuldbefreiungsverfahren ermittelte Barwert;
 - bezogen auf den Gläubiger 1 heißt dies: nominell würde er nach dem außergerichtlichen Plan zwar »nur« DM 2.030,00 erhalten; der Barwert dieser Zahlung beträgt aber DM 1.739,88 und damit DM 8,57 mehr als der Barwert des voraussichtlichen Restschuldbefreiungsergebnisses.
 - **Somit werden die Gläubiger trotz verkürzter Laufzeit und geringerer nomineller Beträge wirtschaftlich sogar besser gestellt als sie am Ende der Wohlverhaltensperiode stehen würden und sollten damit bereit sein, den vorgeschlagenen Plan zu akzeptieren.**
- *Fazit:*

Durch konsequente Anwendung der Barwertmethode bei der Simulation des Restschuldbefreiungsverfahrens und der Plangestaltung können den Gläubigern (und ggf. dem Insolvenzgericht) nicht nur angebotenen Regulierungsquoten – bei entsprechender Begründung – transparent erläutert werden. Es ergibt sich bei Anwendung der Barwertmethode darüber hinaus ein enormes Einsparpotential für den Schuldner, dessen außergerichtliche Zahlungen sich nicht an dem für das Restschuldbefreiungsverfahren ermittelten nominellen Gesamtbetrag von DM 13.439,68 orientieren, sondern an dem hierfür relevanten Barwert von DM 8.656,54.

eezt ttedetteiv

Sammlung

Gerichtsurteile-Folgeband

Die Sammlung aller bisher besprochenen Entscheidungen wird um einen Folgeband (Zeitraum 1996 -1999) ergänzt. Er kann über die BAG-Geschäftsstelle bezogen werden

Befragung zur Problematik des § 850f ZPO

Im Sommer 1999 wurde im Auftrag des Evangelischen Fachverbandes für Schuldnerberatung im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland — Arbeitskreis Mitte eine Befragung durchgeführt. Anhand eines von Peter Becker von der Schuldnerberatungsstelle Düren entwickelten Fragebogens wurde ermittelt, wie die örtlichen Vollstreckungsgerichte beschließen, wenn ihnen der Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850f ZPO gestellt wird. Der Fragebogen wurde von sieben Schuldnerberatungsstellen beantwortet.

Auswertung:

Als wichtigstes Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Praxis der jeweiligen Vollstreckungsgerichte unterschiedlich ist. Die Auffassungen, wie hoch der notwendige Lebensbedarf im Sinne des § 2 BSHG ist, gehen zum Teil weit auseinander. Die Befragung bestätigte damit die schon im Vorfeld bestehende Vermutung, dass Regelungsbedarf besteht.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

1. Bei der Berücksichtigung einmaliger Beihilfen bei der Bedarfsberechnung gibt es eine Bandbreite zwischen 15 und 30 % des Regelsatzes der Sozialhilfe, ein Gericht berücksichtigt nur die Kosten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich nachgewiesen werden können
2. Die Anerkennung von Mietkosten stellt sich ebenfalls als Problem dar. Weitestgehend anerkannt werden die tatsächlichen Mietkosten, die Miete wird aber auch begrenzt entsprechend Mietspiegel oder auch nach Wohngeldtabelle. Ebenfalls praktiziert werden Stufenlösungen, wonach anfangs die tatsächliche Miete, später nur noch nach Wohngeldtabelle anerkannt wird.
3. Beiträge für Versicherungen werden teilweise anerkannt, teilweise müssen die Versicherungen schon länger bestanden haben. Wenn anerkannt wird, geht es um Beiträge für Haftpflicht- und Hausratversicherung, z.T. werden Gewerkschaftsbeiträge anerkannt.
4. Unterschiede bestehen ebenfalls darin, ob bei Erwerbstätigen Kosten für Arbeitsmittel anerkannt werden, und ob als Pauschale (10 DM) oder auch in Höhe der nachgewiesenen Kosten.
5. Auch Fahrtkosten (im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit) werden unterschiedlich gesehen. Die Palette reicht zwischen gänzlicher Ablehnung, über individuelle Berechnung bis zur Anerkennung der ÖPNV-Kosten.
6. Bei der Berechnung des Einkommensabzugsbetrages gem. § 76 Abs. 2a BSHG (alter Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit) hat jedes Gericht praktisch eine andere Regelung.
7. Ebenfalls unterschiedlich ist, ob nur der Bedarf bescheinigt wird, oder ob Einkünfte gegengerechnet werden, und auch da noch verschieden.
8. Vorgelegte Bedarfsberechnungen von Sozialamt oder Schuldnerberatungsstelle werden nur teilweise akzeptiert, die Gerichte wollen selbst berechnen.
9. Es gibt auch Unterschiede, ob die örtlichen Sozialämter eine solche Bescheinigung über den notwendigen Lebensunterhalt überhaupt ausstellen und wie weitgehend sie bescheinigen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es keinerlei klare Regelungen hinsichtlich der Problematik gibt. Auch werden die Ausführungen in vorliegenden Kommentaren (Stöben: Forderingspfändung) nicht als Orientierung betrachtet. Das alles alleine wäre vielleicht noch gar nicht so schlimm, wenn es nicht das Problem gäbe, dass die Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO seit dem 01.07.1992 nicht mehr angepasst worden sind. Wegen der bisher nicht vorgenommenen Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten sind es immer mehr Schuldner, die wegen Pfändung unter die Schwelle des Sozialhilfebedarfes sinken. Hierfür sind eigentlich die Möglichkeiten gedacht, die Pfändungsfreigrenzen anheben zu können, doch greifen sie leider nicht, wie die Ergebnisse der Befragung zeigen.

Folgerungen:

1. **Die Pfändungsfreigrenzen müssen endlich angepasst werden!**
2. **Es bedarf einer einheitlichen und bedarfsgerechten Regelung hinsichtlich der Praxis des § 850f ZPO!**

Notwendige gesetzliche Änderungen und andere Maßnahmen für ein funktionsfähiges Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

Stellungnahme des AK InsO der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zum Gespräch von Vertretern/innen aus Schuldnerberatungsstellen und Mitarbeitern des Bundesjustizministeriums über Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren am 6. April 2000 in Berlin
Wolfgang Schranl«-nnüller, Stuttgart

I. Vorschläge zu den Kosten des Verfahrens

Senkung der Kosten

Eine deutliche Senkung der unnötig hohen Verfahrenskosten ist dringend geboten, zumal für mithaftende Ehepartner und Angehörige ein zweites Verfahren notwendig ist und für überschuldete Familien somit die doppelten Kosten anfallen. Die folgenden Vorschläge ermöglichen eine **wesentliche**

Kostenersparnis:

- Vereinfachung der Antragsformulare und Verzeichnisse, insbesondere zur Vermeidung unnötig hoher Kosten für Vervielfältigung, Beglaubigung und Zustellung
- Gerichtliches Schuldbereinigungsverfahren nur auf besonderen Antrag des Schuldners, wenn eine Annahme des Plans zu erwarten ist.
Vereinfachte Zustellung der Verzeichnisse und des Schuldbereinigungsplans an die Gläubiger
- Verzicht auf öffentliche Bekanntmachungen in den Tageszeitungen

Kostensicherung

Frühzeitige Sicherung der pfändbaren Beträge des Schuldners zur Deckung der Verfahrenskosten

- Verhinderung des Zugriffs einzelner Gläubiger auf das pfändbare Einkommen bereits bei der außergerichtlichen Schuldbereinigung
Verbot bzw. Aussetzung der Zwangsvollstreckung während der außergerichtlichen Einigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten
entsprechende Regelung für Abtretungen: Aussetzung der Offenlegung während der außergerichtlichen Einigung und während des gerichtlichen Schuldbereinigungsverfahrens
Der befristete Abtretungsvorrang nach § 114 InsO darf erst mit Beginn der Treuhandphase einsetzen. Zur Sicherung der Masse und damit der Verfahrenskosten kann es während des gerichtlichen Verfahrens keinen Abtretungsvorrang geben.

Kostenvorschuss

- Klarstellung, dass Kostenvorschuss (§ 26 Abs. 1 InsO) insoweit entfällt, als die pfändbaren Beträge voraussichtlich eine Deckung der anfallenden Verfahrenskosten erkennen lassen.
Zahlungserleichterungen für den Kostenvorschuss (§ 26

Abs. 2 InsO), jedoch kein Ersatz für eine Insolvenzkostenhilfe

Insolvenzkostenhilfe

Mittellose Schuldner dürfen nicht an den Verfahrenskosten scheitern. Statt einer auf die Gerichtskosten nach § 114 ZPO beschränkten Prozesskostenhilfe soll eine umfassendere besondere Insolvenzkostenhilfe geschaffen werden, die alle anfallenden Kosten für den Treuhänder und die anwaltliche Vertretung einschließt. Völlig inakzeptabel ist die derzeit völlig unterschiedliche Praxis der Insolvenzgerichte bei der Bewilligung bzw. Verweigerung von Prozesskostenhilfe.

II. Vorschläge zu den einzelnen Verfahrensabschnitten

I. Außergerichtliche Schuldbereinigung (ti 305 Abs I Nr.1 InsO)

- Die Aussetzung des Gläubigerzugriffs während der außergerichtlichen Einigung verbessert die Verhandlungssituation und fördert die Motivation der Gläubiger zur Beteiligung an einvernehmlichen Lösungen
Anpassung der Richtlinien der öffentlich-rechtlichen Gläubiger für einen außergerichtlichen Schuldenerlass an die Regelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung
Präzisierende und weitergehende Verpflichtung der Gläubiger zur Erstellung der Forderungsaufstellungen gem. § 305 Abs. 2 Ins^o bereits für die außergerichtliche Einigung (Stichtagsregelung, Forderungsverlauf, zustellfähige Adresse, Angabe der Sicherheiten) und zur Herausgabe von Unterlagen (Kopie Schuldtitel, Nachweis Sicherheiten).

2. Vereinfachung und Vereinheitlichung des Antragsverfahrens

Deutliche Vereinfachung und Vereinheitlichung der Formulare (ti 305 Abs. 5 InsO). Es bedarf **verständlicher Sprachregelungen und klarstellender Ausfüllhinweise** damit die Schuldner die Anforderung nach vollständigen und richtigen Angaben erfüllen können und nicht befürchten müssen, bereits wegen falscher und unvollständiger Angaben keine Restschuldbefreiung zu erhalten.

3. Verbesserungen bei der gerichtlichen Schuldbereini- gung

kein obligatorisches Verfahren — Nur auf Antrag des Schuldners, wenn die Annahme des Schuldbereini-
gungsplans zu erwarten ist.

Klarstellung: **Nullpläne sind möglich.** Auch mittello-
sen Schuldner, von denen die Gläubiger keine oder nur
geringe Zahlungen erhalten, darf die Schuldbereini-
gung nicht verweigert werden.

Nur die Summenmehrheit der Gläubiger, und nicht
zusätzlich die Kopfmehrheit sollte Voraussetzung für
die Zustimmungsersetzung durch das Gericht sein.

Klarstellung: Bei der Zustimmungsersetzung nach § 309
Abs. 3 InsO ist die vom Gläubiger im **Forderungsver-**
zeichnis nach § 305 Abs. 2 InsO angegebene Höhe der
Forderung maßgeblich.

4. Verbesserungen beim gerichtlichen Insolvenzverfahren

Abtretungen dürfen im Insolvenzverfahren gegenüber
Pfändungen nicht privilegiert werden. **Der befristete**
Abtretungsvorrang nach § 114 InsO darf erst mit
Beginn der Treuhandphase einsetzen.

Keine Bevorzugung der Abtretungsgläubiger, son-
dern Gewährleistung des Gleichbehandlungsprinzips.
Der vorrangige Abtretungsgläubiger muss den Wert der
Absonderung schätzen. Nur seine ausgefallene Forde-
rung nimmt an der Verteilung teil, es sei denn, er ver-
zichtet auf seinen Vorrang.

Vermeidung von Vertragskündigungen für Miet-
wohnungen durch Treuhänder

Klarstellung in § 108 InsO, dass Mietverträge für Wohn-
raum und andere Zahlungsverpflichtungen des täglichen
Lebens nicht zu Lasten der Masse gehen. Klarstellung
des »Massebegriffs« im Verbraucherinsolvenzverfahren
in §§ 311 ff InsO. Verträge über Belange des täglichen
Lebens, wie Mietwohnraum, Energielieferung, Kinder-
betreuung usw. entfalten keine Wirkungen für die Insol-
venzmasse.

Verzicht auf Vermögensverwertung durch entspre-
chende Zahlung nur auf Antrag des Schuldners

Die sog. „vereinfachte Verteilung“ nach § 314 InsO
sollte nur auf Antrag des Schuldners angeordnet wer-
den. Zumindest müsste die Pflicht zur Anhörung des
Schuldners vorgesehen werden. Gegen die Anordnung
muss der Schuldner ein Rechtsmittel einlegen können.

Zügige Beendigung des Insolvenzverfahrens auch bei
dauerndem pfändbaren Einkommen des Schuldners

Klarstellung, dass das Insolvenzverfahren aufzuheben
und ein Schlussstermin zu bestimmen ist, sobald das bei
Verfahrenseröffnung vorhandene Vermögen verwertet
ist (§ 35 i.V.m. § 196 InsO).

5. Änderungen beim Restschuldbefreiungsverfahren

Klarstellung zu den **Erwerbsohliegenheiten** (§ 295
Abs. 1 Nr.1 InsO). Zur Orientierung für Schuldner,
Gläubiger und Gerichte und zur Vermeidung absehbarer
Rechtsstreite sollten die unbestimmten Rechtsbegriffe
in § 295 InsO: „angemessen“ und „zumutbar“

durch den Gesetzgeber präzisiert werden.

Vier statt sieben Jahre „Wohlverhalten“

Ein Leben an der Pfändungsfreigrenze für sieben weite-
re Jahre überfordert viele Schuldner. Unter Berücksich-
tigung der langjährigen Erfahrungen der Schuldnerbera-
tung mit zumutbaren Laufzeiten bei der außergericht-
lichen Schuldbereinigung und bestehenden Regelun-
gen in anderen europäischen Ländern sollte die „Wohl-
verhaltensperiode“ auf vier Jahre verkürzt werden.

Der vorgezogene **Beginn der „Wohlverhaltensperi-**
ode“ mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenz-
verfahrens beschleunigt das Verfahren und löst das
Problem der nicht endenden Insolvenzverfahren, wenn
beim Schuldner lfd. monatlich pfändbare Beträge anfal-
len.

Restschuldbefreiung auch bei Gläubigerantrag

Klarstellung, dass nach § 306 Abs. 3 InsO Restschul-
befreiung auch möglich ist, wenn bei einem Gläubiger-
antrag der Schuldner keinen eigenen Antrag auf Eröff-
nung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens stellt.

Klarstellung zu den ausgenommenen Forderungen
(§ 302 InsO)

In der Praxis zeigen sich Unklarheiten bezüglich der
Behandlung von ausgenommenen Forderungen im Ver-
fahren Angesichts der Bedeutung für den Schuldner
sollten hier Präzisierungen dahingehend vorgenommen
werden, dass im Verfahren schon frühzeitig verbindlich
festgestellt wird, ob eine Forderung von der
Restschuldbefreiung ausgenommen ist.

HL Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Schuldner im Verfahren

1. Nur „Verbraucher“ sollten ins Verbraucherinsolvenzver- fahren

Zur Entlastung der Gerichte von der aufwendigen Prüfung,
welches Verfahren bei Selbständigen und Gewerbetreibenden
jeweils in Frage kommt, sollte das Verbraucherinsol-
venzverfahren nur für beruflich nicht selbständig Tätige bzw.
Nichterwerbstätige zugelassen werden. Maßgeblich ist die
Erwerbssituation bei der Antragstellung. Ist zu diesem Zeit-
punkt die selbständige Tätigkeit nachweislich beendet bzw.
ergibt sich dies aus den Gesamtumständen, kann das Ver-
braucherinsolvenzverfahren beantragt werden.

2. Der notwendige Lebensunterhalt muss gesichert sein

Klarstellung zur **Anwendung des § 850f 1 ZPO**, damit
sowohl bei der außergerichtlichen und gerichtlichen
Schuldbereinigung als auch im gerichtlichen Verfah-
ren, vor allem jedoch in der »Wohlverhaltensperiode«
der notwendige Lebensunterhalt der Schuldner und ihrer
Angehörigen gesichert ist. Hier kann es auch nicht um
vorrangige schutzwürdige Belange der Gläubiger gehen.
Der § 850f 1 a ZPO ist so zu regeln, dass bei der
Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts neben
dem Abschnitt 2 auch **der Abschnitt 4 BSHG zu**

beachten und das Einkommen des Schuldners um weitere Beträge zu bereinigen ist.

3. Die Schuldner müssen sich rechtlich wehren können

Erweiterung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach §§ 6, 7 InsO

u.a. gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO, gegen die Anordnung der vereinfachten Verteilung (§ 314 InsO)

Handlungen des Treuhänders bedürfen einer gerichtlichen Überprüfung

Es bedarf konkreter Rechtsmittel, die allgemeine Aufsicht des Insolvenzgerichts nach (§ 58 InsO reicht nicht aus.

4. Die Schuldner dürfen nicht am „Pranger“ stehen

Verzicht auf öffentliche Bekanntmachungen in den Tageszeitungen

5. Die Schuldner brauchen ein Girokonto

Verbraucherinsolvenz darf nicht zum Verlust des Girokontos führen. Viele Banken sperren nach dem Antrag auf Eröffnung oder nach Eröffnung des Verfahrens die Girokonten der Schuldner.

6. Schuldnerbefreiung darf nicht zu neuen Steuerschulden führen

Eine durch die Streichung des § 3 Nr. 66 EStG mögliche nachträgliche Besteuerung von Sanierungsgewinnen darf nicht dazu führen, dass ehemals selbständig Tätige nach einem Schuldenerlass durch die Gläubiger bzw. nach erteilter Restschuldbefreiung wieder vor einem Berg neuer Steuerschulden stehen. Es bedarf einer Vorgabe für die Finanzämter zur entsprechenden Anwendung des § 227 AO.

IV. Vorschläge für flankierende Massnahmen für eine erfolgreiche außergerichtliche Schuldenbereinigung

1. Zusätzliche „geeignete Stellen“ durch erheblichen Ausbau der Schuldnerberatung.

Sicherstellung der Beratung und Hilfe für Überschuldete durch einen bedarfsgerechten Ausbau der Schuldnerberatung in allen Bundesländern.

Die Ausstattung mit „geeigneten Stellen“ sollte sich an einer bundeseinheitlichen Mindestbedarfsgröße: 1 Personalstelle pro X.000 Einwohnern orientieren.

Bei der Finanzierung der Schuldnerberatung sollten stärker als bisher die Gläubiger beteiligt werden.

2. Verbesserung der Möglichkeiten der Hilfe bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung durch Rechtsanwälte

Klarstellung zur **Gewährung von Beratungshilfe** für die außergerichtliche Schuldenbereinigung durch Rechtsanwälte

Erhöhung der Pauschalen der Beratungshilfe für die

außergerichtliche Schuldenbereinigung durch Rechtsanwälte nach § 132 Abs. 4 BRAGO

3. Entschuldigungs-fonds fördern entscheidend den Erfolg der außergerichtlichen Schuldenbereinigung

Die Einrichtung von Entschuldungsfonds sollte gefördert werden. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen nationaler, regionaler und lokaler Fonds und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle im In- und Ausland zu berücksichtigen.

V. Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein funktionsfähiges Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Einheitliche Umsetzung in den Bundesländern

Die Ausführungsgesetze, die finanzielle Förderung, die Aufgaben und Befugnisse der geeigneten Stellen und die Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung müssen auf dem Niveau praxisgerechter Lösungen vereinheitlicht werden.

Auch bei den Verbraucherinsolvenzverfahren muss eine möglichst einheitliche Umsetzung in den Bundesländern erreicht werden.

2. Die Schuldner müssen vor unseriösen gewerblichen Schuldenregulierern wirksam geschützt werden

Die Zulassung von gewerblichen Schuldenregulierungsunternehmen als „geeignete Stellen“ muss durch entsprechende Änderungen der Ausführungsgesetze verhindert werden.

Die in den meisten Ausführungsgesetzen enthaltene verpflichtende Anerkennung von Bescheinigungen „geeigneter Stellen“, die in einem anderen Bundesland anerkannt sind, ist zugunsten einer Kannbestimmung aufzugeben.

Eine gewisse Kontrolle soll durch eine bundesweit zu veröffentliche Liste der anerkannten geeigneten Stellen ermöglicht werden.

3. Schuldner- und Insolvenzberatung braucht Kooperation und Vernetzung

Eine notwendige Hilfe für die Praxis der Beratung im Verbraucherinsolvenzverfahren ist die **fachliche Unterstützung durch bundes- und landesweite zentrale Servicestellen oder Fachzentren** mit unterschiedlichen Aufgaben z.B. Hotline für Rechtsfragen, Entwicklung von Arbeitsmaterialien, Verbesserung der EDV-Unterstützung, Einführung einer einheitlichen Statistik.

4. Forschung und Evaluation

Hilfreich sind Projekte zur praxisbegleitenden **Forschung und Evaluation**, mit dem Ziel, die Effizienz der Verbraucherinsolvenzverfahren deutlich zu steigern und rechtzeitig politischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Software im Test

Stephan Martin, BAG-SB

Schon allein die letzten Ausgaben der BAG- Informationen haben deutlich gezeigt, dass auf dem Softwaremarkt im Bereich der Schuldnerberatung ständig neue Softwareprodukte angeboten werden. Dieser sich abzeichnende Trend scheint aber nicht ungewöhnlich zu sein, da Schuldnerberatung in der heutigen Zeit – auch im Blickfeld der neuen Anforderungen aus der InsO – kaum noch ohne EDV-Unterstützung zu leisten ist.

Das in diesem Erfahrungsbericht vorgestellte Softwareangebot CAWIN 5.0, das vom Institut für Finanzdienstleistungen e.V. herausgegeben und vom Deutschen Sparkassen und Giroverband gefördert wird, schließt sich diesem Trend an, obwohl hierbei nicht von einem „Softwareeuling“ gesprochen werden kann. CAWIN 5.0 basiert auf den langjährigen Entwicklungen und Erfahrungen älterer CADAS-Versionen, die seit dem Frühjahr 1997 zum ersten mal auch unter der Windows-Oberfläche (CAWIN 4.0 – zuletzt 4.2) angeboten wurde. Bei der mir vorliegenden Voll- und Demoversion 5.0, die seit Mitte April zum Verkauf angeboten wird, handelt es sich um eine Haushalts- und Schuldnerberatungssoftware, die unter bestimmten Systemvoraussetzungen:

- INTEL Pentium mit 133 MHz,
- 32 MB Hauptspeicher (empfehlenswert 64 MB),
- Windows 95/98 oder Windows NT 4.0,
- 20 MB freier Platz auf der Festplatte,
- und einem CD-ROM Laufwerk für die Installation einiges zu bieten hat.

Die Installation:

Nach einem für Windows 95/98 typischen Installationsvorgang wird der Benutzer darauf hingewiesen, dass nur unter der Voraussetzung eines installierten Adobe Acrobat Readers in der Version 4.0 ein Arbeiten mit CAWIN 5.0 überhaupt möglich ist (ist auf CD enthalten und wird bei Bedarf zusätzlich installiert). Bei einem unserer Testrechner stellte sich dieser Vorgang aber als etwas schwierig heraus, da schon eine ältere Version des Adobe Acrobat Readers installiert war und nicht vom Setup-Programm aktualisiert werden konnte. Hier bestand nur für mich die Möglichkeit, vor einer erneuten CAWIN 5.0 – Installation die ältere Adobe-Version zu löschen.

Desweiteren musste nach dem Neustart des Computers ein Pfad für die Serverdatenbank ausgewählt werden (cawin5.mdb), der bei einer Netzwerkinstallation auf dem zentralen Rechner liegen muss.

Da CAWIN 5.0 auch Jahr 2000 fähig ist (wie sollte es auch anders möglich sein?), muss ggf. vorher das Datumsformat auf eine vierstellige Jahreszahl (TT.WW.JJJJ.) in Windows umgestellt werden. Auf unseren Testrechnern wurde dieses Standardmodul zur Datumseinstellung plötzlich vom dar-

auffolgenden Programmstart CAWIN 5.0 übersprungen, was bei einer Nichtänderung (deshalb zum Modul zurückkehren!) möglicherweise zu Irritationen und somit zu Problemen im weiteren Umgang mit den Programm führen kann.

„CAWIN vor dem Einsatz“

Bei der mir vorliegenden Haushalts- und Schuldnerberatungssoftware handelt es sich um ein Passwortgeschütztes Programm. Sollte CAWIN 5.0 von mehreren Personen genutzt werden, so besteht für den Administrator die Möglichkeit, individuelle User-ID's mit den dazugehörigen Passwörtern zu vergeben. Die Sicherheit dieses Schutzes wird dadurch noch gesteigert, dass diese Vergabe der separaten Lizenznummern sogar an eine Gültigkeitszuteilung gebunden werden kann. Im Menü „Konfiguration – Benutzereinstellungen“ ist es zusätzlich möglich, einzelne für jeden Benutzer individuelle Anpassungen wie beispielsweise die Auswahl eines Textverarbeitungsprogrammes vorzunehmen. Dass es sich bei CAWIN 5.0 um ein „teamfähiges“ Programm handelt, wird dadurch gestützt, dass jeder Benutzer einen Zugriff auf alle Haushalte, Adressen (inkl. zustellfähiger Adressen) erhält und dass ein integrierter Terminkalender zur gemeinsamen Verwaltung in der Beratungsstelle vorliegt.

„CAWIN im Einsatz“

CAWIN 5.0 bietet die Möglichkeit, alte Datenbestände aus der älteren Version 4.2 zu im- bzw. zu exportieren. Ein Datenaustausch aus anderen Schuldnerberatungsprogrammen war mir aber nicht möglich, da mir ein Datenverwaltungsprogramm, welches auf dem MS Access- 2000-Format basiert, bis dato nicht vorlag. Der Aufbau hingegen zeichnet sich durch eine sehr übersichtlich gestaltete Karteikartenstruktur aus, die eine unkomplizierte Erfassung aller relevanten Daten zuzüglich diverser Auswahllisten ermöglicht. Der erste Schwerpunkt „der Haushaltsanalyse“, beginnt mit einer Haushaltskarteikarte, in dem die persönlichen Daten des Schuldners (z.B. die Schulbildung), dessen Anschrift (auch e-mail Adressen werden berücksichtigt) und dessen Haushaltsmitglieder erfasst werden. Hierbei fällt zunächst auf, dass trotz dieser durch viele Vorgaben beschleunigte Datenvergabe (noch?) kein Banken- und Postleitzahlenverzeichnis vorliegt, was möglicherweise zu einem unnötig zeitaufwendigeren Verwaltungsaufwand im Umgang mit dem Klienten führen kann. Doch muss eine Datenerfassung nicht sofort und vollständig erfolgen, da bereits nur die Eingabe des Klientennamen ausreicht, um beispielsweise Termine und Wiedervorlagen verwalten zu können. In dieser Karteikarte „Haushalt“ ist es auch möglich, eine Timerfunktion zu

starten, in der auch gleich die nötigen Qualitätskriterien wie Leistungsart, Kostenträger und natürlich der benötigte Zeitaufwand erfasst und später im Punkt „Beratungsverlauf“ dokumentiert werden, um die Transparenz des komplexen Beratungsablaufes zu vereinfachen und um eine integrierte Leistungsauswertung vorzunehmen.

Das nächste Modul „Budget“ erfasst alle Ein- und Ausgaben des Schuldners und rechnet diese in einer monatlichen Differenz zusammen. Hierbei besteht die Möglichkeit, evtl. Sozialhilfe- und Wohngeldansprüche, oder aber die pfändbaren Beträge des Einkommens gemäß §850c ZPO (detaillierte Hilfen, die im Programm implementiert sind), zu überprüfen.

Ein weiterer Punkt im Bereich der Haushaltsberatung befasst sich mit allen anderen Verbindlichkeiten, den Schulden. Hier werden alle Kreditarten (z.B. Anwaltsgebühren oder Geldstrafen) zu ursprünglichen Beträgen, zu Summen der monatlichen Raten und zur Restschuldsumme errechnet. Optional besteht nun die Möglichkeit, evtl. Forderungs- und Anspruchsprüfungen für Raten- und Variokreditverträgen, oder Zinsvergütungen bei gekündigten Krediten vorzunehmen und diese mit den gespeicherten Marktzinsdaten zu vergleichen. In einer Übersicht werden alle Ergebnisse dieser Haushaltsberatung noch einmal aufgelistet und anhand eines Kuchendiagramms mit prozentualen Angaben tärblich veranschaulicht.

Der zweite große Schwerpunkt, der mit CAWIN 5.0 bearbeitet werden kann, lässt sich unter dem Oberbegriff der „Schuldenregulierung“ zusammenfassen. Hier können entweder freie Regulierungen (flexible außergerichtliche Vergleichsvorschläge), in denen zahlreiche Möglichkeiten für Individualvereinbarungen zwischen Schuldner und Gläubigern zur Verfügung stehen, genauso wie Schuldenbereinigungspläne, die den Anforderungen des neuen Insolvenzverfahrens Rechnung tragen, errechnet werden (Eingabemaske, Übersicht, Zahlungs- und Tilgungspläne). Die erforderlichen Haushaltsdaten (aus dem Einkommen und den Verbindlichkeiten) werden hierbei automatisch übernommen. Ein weiterer Aspekt, der für eine schnelle Verwaltungstätigkeit sorgt, ist eine große Auswahl an Musterbriefen, die im dot. – Format vorliegen und somit im MicrosoftWord die Serienbrieffunktion ermöglicht.

„CAWIN nach dem Einsatz“

CAWIN 5.0 besitzt auch die Fähigkeit, alle erstellten Briefe in einer Dokumentenablage zu archivieren und jederzeit wieder aufzurufen. Doch kann dieser enorme Vorteil zur Dokumentation noch an weiteren Karteikarten erfolgen. So verfügt CAWIN 5.0 neben der schon erwähnten Beratungsverlaufsdokumentation auch über die Möglichkeit, den Verfahrensverlauf nicht nur im Zuge der neuen Insolvenzordnung festzuhalten. Eine spezielle Karteikarte (Freie Felder) enthält zusätzlich noch völlig frei definierbare Datenfelder, die individuell genutzt werden können.

In CAWIN 5.0 wurde auch eine umfangreiche Statistikfunktion (Fallstatistik) integriert, in der detailliert alle Haushalts-

daten, Haushaltseinkommen, Haushaltsausgaben, Haushaltsschulden, Beratung und Schuldenregulierung erfasst und in Anzahl, Durchschnittswerte und Anteile errechnet werden können.

Am Ende dieses Erfahrungsberichtes möchte ich noch darauf hinweisen, dass dem Benutzer eine Fülle von Informationen zur Verfügung stehen. Eine Möglichkeit besteht darin, sich aus einer mitgelieferten Volltextdatenbank (Fis Money Advice), die über 23000 Datensätze zu allen verbraucherrelevanten Einanzdienstleistungsthemen enthält, zu bedienen. Zum anderen sollte die sich durch spätere Updates aktualisierbare und noch im Aufbau befindliche Infothek genutzt werden, da diese den Vorteil bietet, dass jeder Mitarbeiter einer Beratungsstelle durch eigene Texte und Materialien diese Datenbank individuell erweitern kann.

Um abschätzen zu können, inwieweit sich dieses Programm von den anderen Schuldnerberatungshilfen unterscheidet, wurde vom Institut für Finanzdienstleistung e.V. unser Standardfragebogen wie folgt beantwortet (Stand 04.2000):

Welchen Verbreitungsgrad (Zahl der Nutzerinnen) hat das Programm und in welchem Umfang wird es tatsächlich in der Beratungspraxis eingesetzt?

Insgesamt wurden bisher vom Programm CAWIN in der Version 4.2 über 1.200 Lizenzen verkauft. Eine Mehrzahl der Nutzer hat bereits vor Beginn der Auslieferung das Update zur neuen Version 5.0 bestellt.

Für welche Anwenderinnen ist die Software gedacht?

Die Software CAWIN richtet sich an Schuldnerberatungsfachkräfte und Anwälte.

Welche PC-/Schuldnerberatungsfachkenntnisse auf Seiten der Anwenderinnen werden vorausgesetzt?

Es werden zur sachgerechten Nutzung von CAWIN die Fachkenntnisse vorausgesetzt, die auch in der Praxis der Schuldnerberatung unabdingbar sind.

Darüber sind keine speziellen EDV-Kenntnisse notwendig, es ist jedoch hilfreich das Betriebssystem Windows zu kennen.

Welche Systemvoraussetzungen sind momentan und zukünftig für die Software gegeben?

- Intel-Pentium mit 133 MHz (empfohlen 300 MHz)
- 32 MB Hauptspeicher (empfohlen 64 MB)
- Windows 95/98/2000 oder Windows NT 4.0
- mind. 20 MB freier Platz auf der Festplatte
- CD-ROM-Laufwerk für die Installation

Ist die Software netzwerkfähig? Wenn ja, mit welchem System?

Ja, in allen üblichen Netzwerken wie NT, Novell und Linux. Die **Netzwerkfähigkeit** ermöglicht einen gemeinsamen Zugriff auf Haushalte, Adressen (inkl. zustellfähiger Adressen), Termine etc. sowie einer komfortablen Benutzerverwaltung.

Eine Spezialversion (CAWIN/Net), die in großen Netzwerken (50 und mehr Arbeitsplätze) eingesetzt werden kann, wurde im Auftrag des Hamburger Senats für die Schuldnerberatungsstellen der Hansestadt entwickelt. Sie nutzt als Basis eine ORACEL-Datenbank.

Welche Statistikfunktionen sind vorhanden — welche Datenbankprogrammstruktur benutzt die Software — kann das Material mit anderen Programmen weiterverarbeitet werden, wenn ja, mit welchen?

Die Software CAWIN enthält zweierlei Statistiken:

1. In das Programm ist eine umfangreiche **Fallstatistik** integriert, die alle wesentlichen haushaltsdemographischen Daten, gläubiger- und forderungsbezogene Daten sowie Verfahrensdaten auswertet. Die Auswertung kann hinsichtlich Zeitraum, Region (PLZ) und Fallart eingegrenzt werden. Die Statistik wurde auf Grundlage verschiedener Vorlagen (u.a. Landesstatistik NRW und Rheinland Pfalz, SB-DOS Statistik) erstellt, wobei eine unnötige Überfrachtung mit zu vielen Detaildaten zugunsten der Anwenderfreundlichkeit verzichtet wurde.
2. Es kann das **Beratungsengagement** erfasst werden. Hierfür steht mittels einer integrierten Timerfunktion eine einfache Möglichkeit zur Verfügung, die Bearbeitungszeiten je Einzelfall zu erfassen und später (z.B. für die Fallabrechnung mit Kostenträgern) differenziert und flexibel auszuwerten.

CAWIN speichert alle Daten in einer MS ACCESS 2000-Datenbank ab. Die Auswertungsdaten können exportiert und in anderen Programmen weiter bearbeitet werden.

Inwieweit können individuelle Bedürfnisse der Beratungsstellen und ihrer Mitarbeiterinnen in die Statistikauswertung eingebaut werden?

Sonderanforderungen die über die flexiblen Auswertungsmöglichkeiten von CAWIN hinaus gehen, können auf Wunsch vorn In realisiert werden.

Standardmäßig bietet CAWIN 5.0 eine spezielle Karteikarte mit völlig frei definierbaren Datenfeldern, in die Beratungsstelle auf Wunsch zusätzliche individuelle Daten erfassen kann.

Sind Schnittstellen zur Justiz vorgesehen?

Eine Schnittstelle zur Justiz entsprechend der Spezifikationen der Bund-Länder-Kommission ist vorhanden.

Neben dem elektronischen Datentransfer sind die vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelten Antragsformulare zur Insolvenzordnung im Pro-

gramm integriert. Sobald das Bundesministerium der Justiz seiner Ermächtigung nachkommt und einen bundeseinheitlichen Formularstandard vorlegt, wird dieser in CAWIN integriert werden. Entsprechende Kontakte zum Justizministerium bestehen bereits.

Ist ein Wiedervorlagesystem und/oder Organizer integriert?

Ja, CAWIN verfügt über einen teamfähigen Terminkalender mit Wiedervorlagefunktion. Bei jedem Tagesprogrammerstart wird der Nutzer automatisch in die Wiedervorlage geführt.

Darüber hinaus gibt es eine Protokollfunktion sowie eine komfortable Dokumentenablage zur automatischen und haushaltsbezogenen Archivierung von Briefen, Anträgen und Regulierungsplänen.

Ist die Software bereits auf die Umstellung auf den Euro vorbereitet bzw. erfolgt dieses update kostenfrei?

Derzeit werden noch alle Beträge in DM erfasst. Eine Währungsumrechnung kann mit Hilfe des Windows-„Taschenrechner“ erfolgen, der aus CAWIN heraus mit der Funktionstaste F2 aufgerufen werden kann. Die Umstellung auf Euro ist im Rahmen der weiteren Updates vorgesehen.

Ist die Software für das Jahr — 2000 — gerüstet?

Ja.

Existiert eine (erweiterbare) Infothek?

Ja, in CAWIN befindet sich eine sehr umfangreiche Infothek (ca. 50 Beiträge) mit Volltextsuchmöglichkeit, die sich als praktische Arbeitshilfe, Nachschlagemöglichkeit und Informationsquelle versteht. Eine Fülle von interessanten Aspekten aus der Schuldnerberatung werden zum Teil mit konkreten Berechnungen angesprochen. Daneben sind eine Vielzahl von Gesetzestexten und relevanten Entscheidungen, Anschriften und Telefonnummern, sowie Informationen die sich als Vordrucke für auszulegende Flugblätter etc. eignen, in das Programm integriert. Abgerundet wird die Infothek in CAWIN durch ein Fachwörterbuch Deutsch/Englisch, in dem Fachbegriffe für die Schuldnerberatung nachzuschlagen sind.

Die Infothek kann jeder Nutzer durch eigene Texte und Materialien erweitern und sie sich somit nach eigenen Bedürfnissen komplettieren. Bei weiteren Programm-Updates werden aber auch neue Informationen mitgeliefert. Die einzelnen Beiträge der Infothek sind im RTF-Format formatiert und können ausgedruckt werden.

Darüber hinaus wird zusammen mit CAWIN das Finanzdienstleistungs-Informationssystem FIS Money Advice des IFF ausgeliefert, die als Volltextdatenbank über 23.000 Datensätze zu allen verbraucherrelevanten Finanzdienstleistungsthemen enthält.

Gibt es ein deutschsprachiges Handbuch – online/gedruckt?

CAWIN verfügt über eine komplett neu formulierte Online-Hilfe und ein Online-Handbuch, das sich die Nutzer auf Wunsch ausdrucken können. Vorteil des Online Handbuchs ist, dass in ihm per Volltextsuche nach Stichwörtern recherchiert werden kann.

Ein gedrucktes Handbuch kann bei Bedarf beim IFF bezogen werden.

Sind sowohl Endverbraucher als auch Beratungsstellenversionen des Programms verfügbar?

Die Demo-Version von CAWIN ist in der Lage einen einzelnen Haushalt zu verarbeiten und somit auch als Endverbraucherinnenversion einsetzbar. Eine „Selbstbehandlung“ ist angesichts der komplexen Thematik jedoch mit Vorsicht zu beurteilen und sollte zumindest immer von einer Fachberatungsstelle begleitet werden. Die Daten können vom Haushalt nach der Erfassung exportiert und in der Beratungsstelle in CAWIN wieder eingelesen werden.

Welcher Service wird geboten?

Beim IFF in Hamburg, als dem Programmentwickler, besteht eine telefonische Helpline die zu folgenden Zeiten besetzt ist: Mittwochs und Freitags jeweils von 9.00 bis 13.00 Uhr. Ein Vorort-Service wird aus Kostengründen durch das IFF nicht angeboten, im norddeutschen Raum steht hierfür aber nach Absprache und Kostenerstattung der Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen zur Verfügung. Schulungen werden auf Nachfrage gern organisiert, in

Zusammenarbeit mit dem Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.. Diese Schulungen finden selbstverständlich auch vor Ort statt.

Kleinere Programmoptimierungen (Updates) und ergänzende Informationen werden fortlaufend im Internet zur Verfügung gestellt und können dort Online von jedem User kostenlos heruntergeladen werden. Die Adresse lautet: www.iff-hamburg.de

Fazit:

Bei dem Programm CAWIN 5.0 handelt es sich um ein umfangreiche Haushalts- und Schuldnerberatungssoftware, der es sehr gut gelungen ist, alle wichtigen Verwaltungsarbeiten (gerade im Blickfeld verschiedener Regulierungsmöglichkeiten) anhand einer übersichtlichen Karteikartenstruktur zu erfassen und dabei auf alle unnötigen Funktionen verzichtet. Durch seinen „teamfähigen“ Charakter eignet es sich auch hervorragend für die Arbeit in einer größeren Beratungsstelle, wobei weitgehend auf andere Schuldnerberatungsprogramme verzichtet werden kann. Das kein Banken- und Postleitzahlenverzeichnis enthalten ist, schmälert den Anspruch auf eine allumfassende Beratungshilfe nur minimal. Das Programm zeichnete sich auf unseren Testrechnern durch seine Stabilität aus, da keine Datenverluste oder Abstürze erkennbar waren. Sollten dennoch Probleme im Umgang mit dem Programm auftreten, so besteht für den Benutzer die Möglichkeit, ein Online-Handbuch mit einer Volltextsuche nach Stichwörtern in Anspruch zu nehmen. Auch der Preis kann überzeugen. So kostet die CAWIN 5.0 Vollversion 3500,- DM, wobei für gemeinnützige und kommunale Beratungsstellen der Preis bei 1290,- DM liegt. CAWIN 5.0 ist auch als Demo-Version für 43,- DM zu beziehen. Also unbedingt testen!

Hier könnte Ihre Werbeanzeige stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

arbeitsmaterialien

im BAG-info

Thomas Zipf

VERFAHRENSKOSTEN

Ur Modellfall mit 10 **INSO** Gläubigern

| | | | | |
|--|---|--|---------------------------------|---|
| | <i>Kosten insgesamt</i> | | <i>davon über PKH abgedeckt</i> | <i>davon nicht über PKH abgedeckt</i> |
| <i>(ab Stufe aus pfändbaren Einkommensteilen zu zahlen, falls ZV eingestellt, nicht bei offengelegter Abtretung)</i> | | | | |
| <i>Stufe 1</i> <i>Schuldensicherungsverfahren</i> | 40,00 DM pro Gi. | | | |
| <i>Stufe 2</i> <i>Insolvenzverfahren</i> | 400,00 DM (10 GL.) | 40,00 DM pro Gi. | | |
| <i>Stufe 3</i> <i>Restschuldbefreiungsverfahren</i> | ca. 2000,00 DM | 400,00 DM (10 GL.) | | |
| <i>Stufe 4</i> <i>Restschuldbefreiungsverfahren</i> | 5 % des pfändbaren Einkommensteiles mind. 200,00DM + Kosten + MwSt daher ca.: 1050,00 DM + 5-jähr. Verf. + ..wSt pa 7-jähr. Verf. /500,00 2000,00 DM | | | mind. - 200,00 DM + Kosten + MwSt pa. daher ca.: 105000 DM +... a.: 5-jähr. Verf. 1600,00 DM 7-jähr. Verf. 2000,00 DM |
| Gesamt (5 Jahre) | | ca. 600,00 DM | | |
| Gesamt (7 Jahre) | mind. 5550,00 DM mind. 6050:00 DM | 3000,00 DM 3000,00 DM | | mind. 2550,00 DM mind. 3050,00 DM |

„Wir, die BASF-Mitarbeiter, schaffen gemeinsam den Erfolg.“

Auszug aus unserer Vision 2010

Die BASF ist ein innovatives, transnationales Unternehmen der chemischen Industrie. Mit ihren Leistungen in den Segmenten Gesundheit und Ernährung, Farbmittel und Veredelungsprodukte, Chemikalien, Kunststoffe und Fasern sowie Öl und Gas trägt die BASF zur Deckung der Bedürfnisse einer weltweit weiter wachsenden Bevölkerung bei.

Gemeinsam mit Ihnen?

Wir sind ein zukunftsorientiertes, leistungsfähiges Unternehmen der chemischen Industrie, das den betrieblichen Sozialleistungen im Bewußtsein seiner sozialen Verantwortung einen hohen Stellenwert beimißt. Zu den sozialen Einrichtungen für die über 40.000 Mitarbeiter unseres Stammhauses in Ludwigshafen zählt auch eine Sozialberatung, die ihnen als

Diplom-Sozialarbeiter/in

vielfältige Aufgaben bietet.

Ihre Aufgaben:

- Schuldnerberatung
- Beratung bei persönlichen Krisen (allgemeine Lebensberatung)
- Beratung von Vorgesetzten

Ihre Qualifikation:

- Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- Zusatzqualifikation als Schuldnerberater
- mindestens 5 Jahre Berufserfahrung

Unsere Erwartungen:

- kommunikative und kooperative Kompetenz
- systemisches, vernetztes Denken
- Flexibilität
- unternehmerisches und kostenbewußtes Handeln
- Teamfähigkeit
- Ideenreichtum und Kreativität
- Verhandlungsgeschick
- EDV-Kenntnisse

Unser Angebot:

- eine vielfältige und verantwortungsvolle Tätigkeit in der Sozialberatung
- kooperativer Führungsstil
- sehr gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- leistungsgerechtes Entgelt und die sozialen Leistungen eines Großunternehmens

Bewerberinnen und Bewerber, die an dieser verantwortungsvollen Tätigkeit interessiert sind und die in dem gleichermaßen wirtschaftlich wie landschaftlich und kulturell attraktiven Rhein-Neckar-Dreieck leben wollen, senden ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an:

BASF Aktiengesellschaft
Management Recruiting
DPP/HR - Z 5
Anzeigenkennnummer BAG-K-112
67056 Ludwigshafen

Innovativ denken, verantwortlich handeln.

BASF

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Fachbereich 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Fachbereich 11 Philosophie / Pädagogik



Schuldnerfachberatungszentrum

Das Schuldnerfachberatungszentrum an der Universität Mainz hat zur Aufgabe, als zentrale Anlaufstelle und Kompetenzzentrum die als geeignete Stellen anerkannten Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Umsetzung von Verbraucherinsolvenzverfahren zu unterstützen.

Zur Durchführung des **Projekts „Schuldnerfachberatung online“** suchen wir **zum nächst möglichen Zeitpunkt** eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für eine **halbe Stelle BAT IIa**, befristet auf **2 Jahre**. Diese Aufgabe kann unter bestimmten Bedingungen auch im Rahmen eines Projektauftrages vergeben werden. Interessierte sollten über **fundierte Kenntnisse und Erfahrungen sowohl im EDV-Bereich als auch in der Schuldnerberatung** verfügen.

Im Rahmen des Projekts sind fünf **Aufgabenbereiche** zu bearbeiten:

- Hilfestellung für die Beratungsstellen bei der Vernetzung
- Aufbau und Betreuung des Informations- und Kommunikations-Servers
- Sammlung und Weiterleitung von Problembeschreibungen bei der Anwendung spezifischer Schuldnerberatungs-Software an die Hersteller
- Internetrecherche zum Fach
- Betreuung der EDV-Anlage des Schuldnerfachberatungszentrums

Bewerbungen sind spätestens bis zum 31.05.2000 zu richten an:
Schuldnerfachberatungszentrum an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Pädagogisches Institut, Colonel-Kleinmann-Weg 2, 55099 Mainz.

Hier könnte Ihre
Stellenanzeige
stehen!
Interessiert?

Aktuelle Informationen erhalten Sie über die Redaktion.

Hier ^kommt der Gläubiger zu Wort

Klaus Brinkmann

Rechtsanwalt
Vereidigter Buchprüfer
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

40882 Ratingen

Homberger Straße 45-47

Telefon: (0 21 02) 86 00 -0

Fax: (0 21 02) 86 00 62

RA/ vBP Klaus Brinkmann - Postfach 1011 64 40831 Ratingen

LVL Lebensberatung
für Langzeitarbeitslose e.V.
Bolkerstraße 32

40213 Düsseldorf

per Telefax: (0211) 1 37 33 33

Besprechungen nach Vereinbarung

Datum: 05.04.00

(Bal Antwort und zantung ante angeben)

Betr.: Brinkmann ./.
Ihr Zeichen: SB/KS

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf Ihr Telefax vom 04.04.2000. Bitte legen Sie eine Kopie der letzten Lohnabrechnung und des Arbeitsvertrages Ihres Klienten vor.

Seit wann bezieht Ihr Klient das von Ihnen behauptete Einkommen von 1.190,25 DM monatlich und als was ist er überhaupt tätig?

Die Frage wird zu prüfen sein, ob Ihr Klient unverschuldet in eine Notlage geraten ist.

Wesentlich dürfte hier sein, daß Ihr Klient Verpflichtungen eingegangen ist, die er entweder tatsächlich nicht erfüllen konnte oder nicht erfüllen wollte. Insofern liegen hier Informationen vor, daß Ihr Klient unter Umständen in einem Rahmen tätig gewesen sein soll oder ist, der das von Ihnen behauptete monatliche Einkommen von 1.190,25 DM

übersteigt. Im Rahmen eines gerichtlichen Entschuldungsverfahrens müßte seitens Ihres Klienten im einzelnen dargelegt werden, daß er unverschuldet in die heutige Situation geraten ist. Dies wird im Hinblick auf von Ihrem Klienten im Rahmen verschiedener Verfahren gemachter Aussagen zumindestens schwierig und auch im Zusammenhang mit der Wahrheitspflicht Ihres Klienten problematisch.

Insofern bitten wir um kurzfristige Stellungnahme seitens Ihres Klienten bzw. von Ihnen für ihn, da hier überlegt wird, ob nicht die Vorschriften zum Eingehungsbetrag einschlägig sein könnten.

Nach den damaligen Angaben Ihres Mandanten war dieser beruflich tätig als:

- 2 -

ISEionische Mitteilungen öder Autkünft• aind nicht verbindlich

Bürozeiten:
monta^e. hettaga
830-12.30 Uhr

Postgloarnt Essen
(BLZ 360100 43)
Konto-Nr. 441 09-439

Deutsche Bank AG Ratingen
(BLZ 30070010)
Konto-Nr. 6900 096

Fach.
Lanagertcht Dazackfort
Nr. 431

Hier kommt der Gläubiger zu Wort

▪ 2 -

"Frisör".

Üblicherweise liegen die Einkommen einer derartigen Berufsgruppe deutlich über einem Netto-Monatsgehalt von 1.200,00 DM; eher im Bereich des Doppelten, wobei noch die Trinkgelder hinzuge-rechnet werden müssen.

Sobald hier bekannt ist, welche Tätigkeit Ihr Klient tatsächlich ausführt und sobald hier bekannt ist, warum er nur diese leichte "Teilzeitbeschäftigung" ausübt, wird zu prüfen sein, inwieweit wir ihm von hier aus behilflich sein können, einer geregelten, voll-schichtigen Tätigkeit nachzugehen.

Im Bereich der von hier aus betreuten Hausverwaltungsunternehmen gibt es für kräftige junge Männer immer Arbeit, als Hauswart oder als sonstiger Betreuer. Die Verdienste liegen deutlich über dem was von dort aus angeboten wird und ich bin gerne bereit, mich zu verwenden, daß Ihr Klient auch eine angemessene körperliche Tätig-keit ausübt und welche seinen tatsächlichen Fähigkeiten entspre-chend angemessen, vor allen Dingen höher als heute entlohnt wird. Insofern empfehle ich Ihrem Klienten, seine Bewerbungsunterlagen kurzfristig zu übersenden an:

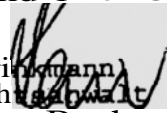
**RAT Vermögensanlagen GmbH
Homberger Straße 45-47
40882 Ratingen.**

Die von mir genannte Firma sucht ständig junge Leute, welche leich-te Bürotätigkeiten oder Hauswarttätigkeiten oder aber gärtnerische Tätigkeiten ausüben können.

Ihr Klient muß alles Zumutbare tun und er muß auch mindestens 40 Stunden in der Woche arbeiten, wenn nicht mehr um sich von dem auf-gehäuften Schuldenberg zu befreien.

Es fehlt in Ihrer verbindlichkeiteaufzählung die Versicherung, daß die Forderungsaufstellung vollständig und richtig ist. Es fehlt des weiteren die Versicherung, daß Vermögen Ihres Klienten nicht vorhanden ist und das er über weitere Einnahmen, als von Ihnen behauptet, nicht verfügt. Insofern sollten Sie Ihre Angaben noch ergänzen, wobei Sie Ihren Klienten nachhaltig auf die Straf-barkeit falscher Angaben hinweisen sollten. Hier begibt sich Ihr Mandant bei falschen Angaben in gefährliche Nähe zum Straftatbe-stand des § 263 StGB.

Mit freundlichen Grüßen


(Brückmann)
Rechtsanwalt
vereidigter Buchprüfer

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000. 39 DM [34 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel,

Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S. 14,90 DM

(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren

lie Auswertungen erster Erfahrungen, Fragen und
Antworten, neue Strategien
Dokumentation 1999 24,00 DM

SEMINAR-MATERIALIEN

| | |
|--|-----------------|
| Planspiel Schuldnerberatung | 15 DM [12 DM] |
| Jurist. Grundlagen... | 20 DM [15 DM] |
| Büroorganisation | 8 DM [5 DM] |
| Gesprächsführung | 8 DM [5 DM] |
| Foliensatz Schuldnerberatung | |
| • 62 Folien | 120 DM [100 DM] |
| Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit | |
| • 61 Folien | 140 DM [120 DM] |
| • auf Papier schwarz-weiß | 55 DM [40 DM] |
| • auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) | 115 DM [100 DM] |

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)